

Der grundrechtliche Schutz der Lehren des Heinz Grill

Gutachten

Vorgelegt von

Prof. Dr. Georg Jochum

Dr. Nuria Schaub

Zusammenfassung der Ergebnisse

1. Heinz Grill ist ein Alpinist und Schriftsteller, der eine eigenständige philosophische Erkenntnisforschung betreibt und sich dabei auch metaphysischen Fragestellungen zugewendet hat. Seine Lehren zielen darauf ab, dass der Einzelne sich und seine Seele erkennt und dadurch sich selbst ermächtigen kann, sein irdisches Leben in Harmonie zu meistern. Dazu zeigt er einen Weg über Yoga auf. Gruppen und ihre Zwänge halten nach seiner Auffassung den Menschen von diesem Weg ab, so dass er konsequent jede Gruppenbildung ablehnt. Es gibt auch keinen Verband, unter dem Interessenten seines Schulungsweges organisiert wären. Allen Versuchen von Interessenten, eine solche Vereinigung in seinem Namen zu gründen, tritt er entschieden entgegen. Heinz Grill legt großen Wert darauf, dass es sich bei denen, die seinem Weg folgen, um selbstständige reife Persönlichkeiten handelt. Soweit Menschen als Schüler seinem Weg folgen, geben sie auch nicht Familie, Beruf oder soziale Stellung auf, um in ein Kloster bzw. in einen Ashram einzutreten oder ziehen sich in die Einsamkeit zurück. Der Schüler, der seinem Weg folgen will, bleibt in seinen bestehenden sozialen Verhältnissen und soll diese mit tieferen Einsichten durchdringen.

2. Die Lehren von Heinz Grill stellen sich als religiös weltanschauliches Bekenntnis im Sinne des Art. 4 Abs. 1 GG dar. Es handelt sich um eine eigenständige anthroposophische Lehre mit Bezügen zum Christentum, fernöstlichen Religionen und altgriechischen Philosophien. Allerdings ist auf Basis der Lehren von Heinz Grill keine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft anzunehmen. Dies ergibt sich aus dem in den Bekenntnissen niedergelegten Selbstverständnis von Heinz Grill, der eine Gruppenbildung ablehnt. Insofern handelt es sich um ein religiöses Bekenntnis, mit dem sich andere individuell auseinandersetzen können. Eine direkte Gefolgschaft wird von Heinz Grill aber weder gefordert noch gefördert, sondern abgelehnt.

3. Die Lehren Heinz Grills, so wie sie vorliegen, begründen keine Gefahr für die Grundrechte Dritter. Daher besteht auch keine staatliche Eingriffsbefugnis auf polizeirechtlicher oder sonstiger Grundlage. Soweit die Lehren von Heinz Grill andere Personen in ihren Glaubensüberzeugungen provozieren, berechtigt dies grundsätzlich nicht zu staatlichen Verbotseingriffen. Soweit Personen die Lehren von Heinz Grill selbstständig und eigenverantwortlich fehlerhaft anwenden und daraus Gefahren entstehen, sind diese Heinz Grill nicht zuzurechnen.

4. Die Behauptungen staatlicher Stellen aller Art, seien es Behörden oder Gerichte, Heinz Grill sei ein Sektenführer oder die an seinem Werk Interessierten seien Teil einer Sekte, stellen eine verfälschende Darstellung des religiösen Bekenntnisses von Heinz Grill dar und verletzen ihn somit in seinem Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG. Diese Behauptung widerspricht sowohl den schriftlich geäußerten Bekenntnissen des Heinz Grill, als auch der tatsächlich gelebten Praxis. Es gibt keine fest geschlossene Gruppe von Anhängern. Es gibt keine hierarchischen zentralistischen Machtstrukturen, kein geschlossenes Lehrsystem und insbesondere auch keine normierte Lebenspraxis. Die religiöse Weltanschauung von Heinz Grill stellt zwar ein Bekenntnis dar, es wird aber immer wieder betont, dass der Weg zum Ziel einer spirituellen Erkenntnis und seelischen Erlösung nur durch das Individuum selbst und seinen eigenen individuellen Weg stattfinden kann. Damit fehlt es an einer zentralen Voraussetzung einer Sekte, nämlich der Gruppenbildung, dem hierarchischen Aufbau und dem Machtanspruch des Sektenführers.

5. Ebenso würde die Behauptung von staatlichen Stellen, die Lehren von Heinz Grill seien jugendgefährdend, das Grundrecht des Heinz Grill aus Art. 4 Abs. 1 GG verletzen. Heinz Grill wendet sich ausdrücklich mit seinen Lehren nicht an Jugendliche. Im Gegenteil: Er lehnt es ab, Kurse für unter 21-jährige zu geben, weil deren Persönlichkeiten noch nicht so gereift seien, damit unerwünschte Abhängigkeiten nicht entstehen können. Die Lehre Heinz Grills ist damit gerade das Gegenteil einer Psychosekte, die sich an Jugendliche richtet, um auf sie Einfluss zu nehmen.

6. Ebenso verletzen die Äußerungen von Privaten, seien es individuelle Personen oder Vereinigungen oder Vereine, Heinz Grill sei ein Sektenführer, wer seine Lehren anwende sei ein Mitglied einer Sekte oder er gefährde die Jugend, das allgemeine Persönlichkeitsrecht von Heinz Grill. Die Religionsfreiheit wird im Privatrechtsverhältnis ein Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts insofern, als ein Recht auf eine korrekte Darstellung des Selbstverständnisses einer Person besteht. In Abwägung mit der Meinungsfreiheit der Privaten, die sich negativ äußern, gewinnt die Meinungsfreiheit nur dann, wenn ein Mindestmaß an Sorgfalt aufgewendet wird, um der Meinung eine entsprechende Tatsachenbasis zu verleihen. Angesichts der klaren Äußerungen von Heinz Grill und dem fehlenden tatsächlichen Befund einer Sekte, ist eine solche unwahre Tatsachenbehauptung auch nicht mehr von der Meinungsfreiheit gedeckt. Umso mehr gilt dies für Äußerungen für Einrichtungen, die sich selbst als religiös neutral bezeichnen und insofern eine besondere Sorgfalt hinsichtlich diskriminierender Äußerungen gegenüber ihren Mitgliedern an den Tag legen müssen.

7. Äußerungen von Sektenbeauftragten der großen Kirchen, bei Heinz Grill handele es sich um eine Sekte, verletzen ihn ebenfalls in seinem Grundrecht aus Art. 4 GG. Zwar sind die Kirchen berechtigt, im Rahmen der Auseinandersetzung mit anderen Glaubensgemeinschaften oder Bekenntnissen kritische Äußerungen zu tätigen. Allerdings sind aufgrund ihres durch den Körperschaftsstatus verliehenen besonderen Einflusses an ihre Äußerungen besondere Sorgfaltspflichten zu stellen. D. h. Warnungen oder Bewertungen von Kirchen, eine bestimmte Glaubenslehre wie die von Heinz Grill, sei eine Sekte oder begründe eine Sekte, müssen anhand zu mindestens der schriftlichen Äußerungen und der tatsächlichen Verhältnisse belegbar sein. Angesichts der vorliegenden schriftlichen Bekenntnisse und der tatsächlichen Verhältnisse entbehren allerdings solche Warnungen jeglicher Grundlage, sodass hier bereits von einer Aussage in das Blaue hinein gesprochen werden kann.

Inhalt

1 Teil: Zur Person und zum Werk von Heinz Grill	6
A. Biographie	6
B. Grundlagen seiner religiösen Weltanschauung	11
I. Christentum, Jesus Christus	11
II. Anthroposophie	14
III. Fernöstliche Lehren, Bhagavad Gita, Yoga	16
IV. Paracelsus und die Signaturenlehre	18
C. Grundannahmen von Heinz Grills religiöser Weltanschauung	19
I. Das Menschenbild Heinz Grills	19
1. Das dreigliedrige Menschenbild	19
2. Das viergliedrige Menschenbild	20
II. Die Bewusstseinsbildung, und die Entwicklung der Seelenkräfte	21
1. Die geistige Dimension des Gedankens	22
a) Der Weg von oben nach unten	22
b) Die vier Aufbauprozesse der Seele	23
aa) Der soziale Prozess (Herz)	23
bb) Der Empfindungsprozess (Nieren)	24
cc) Der Gedankenbildeprozess (Leber)	25
dd) Der Sinnesprozess (Lunge)	27
2. Esoterik – Exoterik	28
3. Sukzession – Individuation	29
4. Das Lehrer-Schüler-Verhältnis	30
5. Ablehnung von Dogmen und Hierarchien	31
III. Frage des Bekenntnisses	31
IV. Rolle des Individuums und die Problematik von Gruppen	31
V. Eschatologie (Endzeitvorstellungen)	31
VI. Eklektizismus	32
D. Institutionelle Aktivitäten von Heinz Grill	33
I. Gemeinschaftsidee in der Lehre von Heinz Grill	33
1. Gemeinschaft innerhalb eines Interessentenkreises	34
2. Organisation der Interessenten	34
II. Das Verständnis Heinz Grills in Bezug auf seine Lehre	34
E. Diskriminierungserfahrungen von Heinz Grill	35
I. Sektenvorwurf	35
II. Auswirkungen der Vorwürfe	35

2. Teil: Rechtliche Analyse	36
A. Die Lehre Heinz Grills als geschützte Glaubenslehre gemäß Art. 4 GG	36
I. Der Begriff des Glaubens	37
II. Die Lehren Heinz Grills als Religion oder Weltanschauung	38
1. Die Lehren Heinz Grills als metaphysische Vorstellungen	39
2. Hinreichende thematische Breite und Geschlossenheit	39
3. Ergebnis	41
III. Das Werk Heinz Grills als religiös, weltanschauliches Bekenntnis	41
IV. Weitergehender Schutz der Ausübung einer Religion bzw. Weltanschauung ..	41
V. Ergebnis	42
B. Der aus Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG folgende Schutz	42
I. Der Schutz gegen staatliche Tätigkeiten	43
1. Die Schutzdimensionen des Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG	43
2. Eingriffe und Beeinträchtigungen	45
3. Die Schranken der Grundrechte des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG	45
a) Übertragung von Schranken außerhalb des Art. 4 GG	45
aa) Übernahme der Schrankenbestimmung des Art. 136 Abs. 1 WRV	45
bb) Übernahme der Schrankentrias des Art. 2 GG oder der Schranke des Art 5 Abs. 2 GG	46
b) Die Immanenzschrankenlehre des Bundesverfassungsgerichts	47
c) Stellungnahme	48
d) Ergebnis	49
4. Grundrechtskollisionen durch die Lehren von Heinz Grill	49
5. Berechtigung zu indirekten Eingriffen	51
a) Rechtliche Bedingungen zulässiger Auseinandersetzungen	51
b) Adressaten der staatlichen Pflicht zu Neutralität und Wahrheitstreue	51
c) Ergebnis in Bezug auf die Lehren Heinz Grills	52
6. Grundrechtsverletzung durch die Bezeichnung als Sekte /Sektenführer	52
7. Grundrechtsverletzung durch die Behauptung, die Lehren seien jugendgefährdend	53
II. Der Schutz gegen private Tätigkeiten	55
1. Die Schutzwirkung des Grundrechts	55
a) Die Wirkung des Grundrechts im Privatrecht	55
b) Die Glaubensfreiheit als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	56
c) Ergebnis: Der grundrechtliche Schutz der Lehren Heinz Grills im Zivilrecht .	59
2. Reichweite des Schutzes für die Lehren Heinz Grills	59
III. Der Schutz gegen die als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisierten Kirchen	60
1. Reichweite öffentlich-rechtlicher Pflichten kooperierter Kirchen	60
2. Insbesondere Verpflichtungen von Sektenbeauftragten	62
3. Warnungen von Sektenbeauftragten vor Heinz Grill	63
Literaturverzeichnis	64

1 Teil: Zur Person und zum Werk von Heinz Grill

A. Biographie

Heinz Grill ist 1960 in Wasserburg geboren. Er ist Alpinist und Schriftsteller.

Er begann mit 12 Jahren das alpine Klettern und entwickelte schon bald einen individuellen Kletterstil, der von Rhythmus und Leichtigkeit geprägt war.¹ Charakteristisch hierfür waren Alleingänge ohne Sicherung mit geringstem Materialaufwand, so dass ein schnelles und rhythmisches Durchsteigen schwierigster Wände möglich wurde. Mit 17 Jahren durchstieg er im Alleingang die Pumprisse in der Fleischbank im Wilden Kaiser. Dies war zu dieser Zeit die erste free solo² begangene Kletterroute im 7. Grad. Das klettertechnische Können machten ihn in den Jahren 1977 bis 1980 zu einem der bekanntesten Bergsteiger. Teilweise brachte ihm dieser Kletterstil zu dieser Zeit auch erhebliche Kritik ein und er wurde infolge seiner, wie man es bezeichnete, „Verrücktheit“ aus dem Alpenverein ausgeschlossen.³ Zwei Jahre später allerdings wurde er vom gleichen Verein mit der höchsten Auszeichnung, nämlich dem *goldenen Karabiner* bedacht.

Sehr früh führte die Person Heinz Grill deshalb zu heftigen Kontroversen. Einerseits standen die alpinen Leistungen, andererseits heftigste Gegenstimmen und Gegenpositionen, die auf die Gefährlichkeit dieses Kletterstils abstellten. Aufsehen erregten seine Alleingänge im Karwendelgebirge, das für seine brüchigen Felsen bekannt ist, sowie die Alleingänge fast aller bekannten Routen im Wilden Kaiser und in der Südwand der Marmolata (Via ideale, Via Canna D’Orano, Via Ezio Polo)⁴.

Das Klettern war für Heinz Grill allerdings nicht nur das Streben nach Selbstbestätigung im Erreichen von Höchstleistungen bzw. höchsten Schwierigkeitsgraden, wie es sich beispielsweise in der Sportkletterbewegung der 80er Jahre zunehmend herauskristallisierte, sondern es war für ihn mit seinem ausgeprägten Bewegungsnaturell eine Art Kunst. Er wurde von seinen Befürwortern für die Eleganz, die er am Felsen demonstrierte, bewundert. So wie Tanz eine Ausdruckskunst sein kann, war Klettern für ihn eine künstlerische und weniger eine sportliche Leistungsorientierung. Die Schönheit von Bewegung und Route wertet er höher als das persönliche Ideal der Selbstbestätigung.⁵

Seine Erfahrungen als Kletterer verarbeitete Heinz Grill auch schriftstellerisch. Nach Beendigung der Fachoberschule und mit der Aufnahme einer Arbeit als Behindertenpfleger begann er zu schreiben und seine Erfahrungen über das ästhetische Spiel der Bewegung am

1 Karl Elberg, Vom Wesen des Berges, 1998 S. 26

2 Kletterart, bei der allein und ohne Sicherung geklettert wird

3 Gerd Heidorn, Felsenphilosoph Heinz Grill - Das Spiel mit dem Rhythmus, in DAV Panorama 1/2013 siehe: https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0ahUKEwiyxYjm6MHaAhXhJZoKHYH2CG4QFggoMAA&url=https%3A%2F%2Fwww.alpenverein.de%2Fchamel-eon%2Fpublic%2F0d8e3be9-9ccd-292c-918a-c2ee3116259d%2FPanorama-1-2013-Portraet-Heinz-Grill_20808.pdf&usg=AOvVaw2aD2ht2c0nWiJsy7u7wsBq

4 Heidorn a.a.O;

5 Elberg a.a.O, S. 14; Heidorn a.a.O

Berg festzuhalten. Es gab keinen Zweifel darüber, dass Heinz Grill ein außerordentliches Bewegungstalent demonstrierte und in der damaligen Zeit neue Horizonte eröffnete.⁶ Beginnend mit seinem 20. Lebensjahr veröffentlichte er erste Beschreibungen seiner Klettererfahrungen in verschiedenen Zeitschriften. Diese wurden 1998 schließlich von Karl Elberg in seinem Buch *Vom Wesen des Berges* gesammelt herausgegeben. In diesen Artikeln ging es Heinz Grill nicht primär um das damals übliche spektakuläre Abenteuer am Berg, sondern um die individuelle Beziehung, die der einzelne Bergsteiger zu der Wirklichkeit des Berges erringen kann. Obwohl er als Alleingänger bekannt wurde, betonte er die Beziehung zu den Kletterkollegen wie auch zur Natur des Berges auf einfache und doch philosophische Weise.⁷

Ab 1987 widmete sich Heinz Grill der Heilkunde und absolvierte eine Heilpraktikerprüfung. Kurz darauf eröffnete er in Trostberg, Landkreis Traunstein, eine Praxis. Zu dieser Zeit fuhr er auch nach Kanada, um bei dem bekannten Lehrer Vishnudevananda eine intensive Yogalehrerausbildung zu absolvieren. Seine Lehrer waren auch die international bekannten Yogi Hari und Narayani, sowie der heute in Deutschland sehr weit bekannt gewordene Sukadev. Diese international angesehenen Lehrer holten Heinz Grill während seines Aufenthaltes in Kanada sogar in andere internationale Klassen, da er als einer der ganz wenigen auf bildhaft ästhetische und sehr perfekte Weise die schwierigsten Übungen demonstrieren konnte.⁸ In der Praxis des Yoga zeigte sich erneut das Bewegungstalent und der ästhetische Ausdruck, welcher eine Faszination auf viele ausübte.

Heinz Grill entwickelte auch im Yoga einen eigenen Weg. Die Linie von Vishnudevananda war ihm zu systemgebunden, er empfand sie als eigene Gruppe mit orientalischen Traditionen, die zu sehr in sich abgeschlossen wirkte. Er suchte im Yoga mehr die soziale Verbindung zur Welt und nicht einen Yoga, der in seinen Termini für sich bleibt und eine Art orientalische religiöse Bewegung ausübt.⁹

Gleichzeitig mit der erfolgreich geführten Heilpraktiker-Praxis in Trostberg entwickelte er seinen Yogaunterricht in einem eigenen Studio wie auch an Volkshochschulen weiter. Die erste Schrift, die er im Bereich des Yoga verfasste, war *Yoga – Übungsreihen zur seelisch-geistigen Entwicklung*.¹⁰ Für Heinz Grill war Spiritualität ein wichtiges Glied der Heilkunde wie auch des Yogapraktizierens. Er wollte aber keine Sonderstellung der Spiritualität, sondern eine möglichst praktische Umsetzung der spirituellen Begriffe im Sinne einer eigenen Erkenntnisforschung und einer tätigen Beziehungsaufnahme zum sozialen Leben. Für ihn war es von allem Anfang an wichtig, dass er nicht eine neue religiöse Bewegung gründet, sondern einen Weg, den der einzelne Mensch vernunftgemäß beschreiten kann.¹¹

6 Heidorn a.a.O

7 Lebensgang und Lebensauftrag für Religion und Kirche, 1996 S. 17 oben, S. 23, 31; Heidorn aa.O. S. 95 linke Spalte „Doch immer stand bei Heinz Grill statt der Selbstbestätigung durch das heroische „Bezwingen“ des Berges die Ästhetik des Kletterns als ‚reine Beziehung‘ zum Berg im Vordergrund – ein Streben, das Heinz Grill zum Lebensmotiv werden und im später von ihm entwickelten ‚Yoga aus der Reinheit der Seele‘ zum Ausdruck kommen sollte.“; Elberg, a.a.O. S. 80, S. 126 unten, S. 129, S. 133, S 138 unten

8 Mündlicher Bericht von Heinz Grill

9 Lebensgang a.a.O. S. 33 f.

10 Diese Buch ist erstmals 1987 im Hugendubel Verlag erscheinen

11 Lebensgang a.a.O. S. 35 ff.

Da er weitere Bücher im Verlag Hugendubel veröffentlichte, beispielsweise *Harmonie durch Atmen*, wurde die allgemeine Yogaszene bald auf ihn aufmerksam und es gab wie beim Bergsteigen, ebenfalls sowohl Verwerfung wie auch Zuspruch. Heinz Grill selbst war zu dieser Zeit im Ringen mit den Begriffen, wie er sie in seiner Yogaarbeit belegen wollte. Bald änderte er beispielsweise den Titel von *Harmonie durch Atmen* zu *Harmonie im Atmen*. Er wollte damit ausdrücken, dass man nicht mithilfe des Atems zur seelisch-geistigen Entwicklung bzw. Harmonie finden kann, sondern, dass man durch eigene Erkenntnissuche seine Seele entdecken lernt.¹² Mit dieser wachsenden Auseinandersetzung stellte sich Heinz Grill tatsächlich gegen die allgemeine Yogaszene. Für die gewöhnliche Auffassung des Yoga bedeutete die Übung Energiegewinn und Nutzbarkeit für die Gesundheit. Obwohl Heinz Grill diese Definitionen nicht verneint, ist ihm wichtig, dass der Mensch weder durch die Körperübung noch durch den Atem und auch nicht durch eine noch so gut angewendete Technik zur Freiheit seiner Seele gelangen kann, sondern nur durch die individuelle erkenntnisorientierte und kreative Auseinandersetzung in seiner Seele selbst. So änderte er auch den Titel des erfolgreichen Buches *Yoga – Übungsreihen zur seelisch-geistigen Entwicklung* zu *Die Seelendimension des Yoga*. Diese Dimension, von der er im Yoga spricht, kann man nicht durch Übungen äußerlich erlangen, sondern man muss sie innerhalb der Auseinandersetzung mit den einzelnen Yogabegriffen, Yoga-ausdrucksformen, mit dem Atem und mit den einzelnen seelischen und geistigen Inhalten erlangen.¹³ Eine wissenschaftliche Grundlage ist für ihn in medizinischer, psychologischer und religionsphilosophischer Hinsicht wichtig. Ebenfalls lehnt Heinz Grill ein passives Verhalten bzw. der Welt entrücktes Verhalten ab. Er betont vielmehr die Auseinandersetzung mit den Bedingungen der irdischen Welt, wie auch der seelischen und der geistigen Welt. In manchen „esoterischen“ und yogischen Strömungen sieht Heinz Grill die Gefahr einer Entfremdung des Menschen von der Welt.

Von 1994 bis 1999 lebte Heinz Grill in Österreich, Bad Häring, und gestaltete seine Arbeit mit verschiedenen Angeboten über Yoga und medizinische Themen. Durch seine Vorträge gelangte er mehr und mehr zu internationaler Bekanntheit.

Zum Jahresende 1999 zog Heinz Grill von Österreich nach Arco in Italien. Dieser Schritt nach Arco war mit einer Trennung von seinen vertrauten Yogalehrern verbunden. Diese Loslösung von der Gruppe beschreibt Heinz Grill als notwendig, da jeder Einzelne seine individuelle Stellung in der Welt selbst erschaffen muss.

Eine geistige Entwicklung konnte für ihn nur erfolgreich sein, wenn jeder Einzelne seine individuelle Grundlage in der Welt selbst erschafft. Herr Grill meidet heute institutionelle oder gruppenähnliche Einrichtungen.¹⁴ Der Unterschied zwischen eigenständiger geführ-

12 Lebensgang a.a.O. S. 36 f.

13 Lebensgang a.a.O. S. 36 f.

14 Vgl. Artikel: <https://heinz-grill.de/vollautomatisiertes-auto-produkt-kirche/> „Jeder Mensch, gleich ob er Techniker, Wirtschaftler, Therapeut oder auf anderen Berufswegen tätig ist, besitzt in seiner Seele ein sehr schlummerndes Interesse nach Spiritualität und will insgeheim wissen, welche Umstände seine Seele nach dem Tode umkreisen werden. Die Zeit jedoch, in einen Orden, in eine Yogagruppe oder kirchliche Glaubensgemeinschaft einzutreten, ist heute für die Entwicklung des modernen Menschen ungeeignet. Das Seelenleben sucht auf religiösen Wegen die größtmögliche Unabhängigkeit und gleichzeitig eine freie Beziehung zu Traditionen oder Glaubensgemeinschaften. Eine aktive Zugehörigkeit zu einer institutionellen Kirche erfordert von dem Menschen einen bestimmten Grad der Unterwerfung, denn der Gläubige muss das von der Kirche geschaffene Gottesbild der Dreifaltigkeit annehmen und sich selbst als Mensch sündhaft und unmündig ein-

ter Spiritualität und gruppenorientierter Spiritualität ist für ihn so bedeutsam, wie zwischen einem Bergsteiger, der mit der Seilbahn auf den Berg fährt und die Bergluft eratmet zu jenem, der selbst den Berg mit jedem Schritt eigenständig erklimmt.

Kritisch steht Heinz Grill dem von Frau Dr. Bornschein gegründeten spirituellen Zentrum, dem Amunhaus gegenüber. Diese eher gruppenorientierte Bewegung wurde von Heinz Grill mehr und mehr gemieden, nachdem er in den 90er Jahren ein einziges Mal dort einen Vortrag gehalten hatte.

Die Tatsache dieser Trennung konnte jedoch den Wunsch von vielen nach einem verehrungswürdigen Lehrer und nach einer Zuflucht in einer Gruppe nicht vollständig eliminieren.

Ab 2006 begann Heinz Grill selbst Kletterrouten im Sarcatal, in den Dolomiten, in Sizilien und anderen Gebieten zu eröffnen. Er war zu diesem Zeitpunkt ernsthaft erkrankt. Diese erneut ergriffene Tätigkeit gab ihm Kraft, die Krankheit zu überwinden. Die von ihm selbst ausgesuchten Routen gelangten wieder zur überregionalen Bekanntheit und gelten heute als besonders rhythmische Routen mit charakteristischen Erlebensformen, die eine Mitte zwischen Sportklettern und alpinistischem Kletterstil anstreben.^{15 16} Zeugnis von diesen Routen gibt sein Kletterführer *Klettern im Sarcatal*. Die von ihm entwickelten und zusammen mit Kletterkollegen eröffneten Routen wurden in zahlreichen weiteren Veröffentlichungen sehr positiv diskutiert.¹⁷

Von der Fondazione Silla Ghedina (Stiftung zur Förderung Kultureller Werte in den Dolomiten) wurde seine Route „Via Collaborazione“ an der Spiz di Lagunaz als die schönste Route in den Dolomiten 2012 ausgezeichnet. Der Preis wurde neben Schönheit der Route auch verliehen, da diese für die Historie eine Art spirituellen Einfluss in der Klettergeschichte markierte.^{18 19} 2017 wurde Heinz Grill im italienischen „Club Accademico“ zum Akademiker ernannt. Es ist eine Auszeichnung, welche ihm bescheinigt, dass er zu den besten Kletterern Italiens gehört.²⁰

ordnen. Der Gott, der nach der katholischen Lehre der Anbetung würdig ist, bleibt wie eine ferne Transzendenz und der Begriff des menschlichen Selbst kann sich nach dem Katholizismus lediglich innerhalb den irdischen Sphären entfalten. Die Folge dieses jeglicher Logik entbehrenden Gottesbildes und die daraus wurzelnde Erniedrigung des Menschen in seiner Seele, eine über Jahrhunderte hinweg gepflegte suggestive Entwürdigung der innersten Selbstheit führt unweigerlich zu dem Pendelschlag des Materialismus, der die Maschinen mittlerweile höher wertet als die Fähigkeiten des Menschen.“

15 Wikipedia a.a.O.

16 Heidorn a.a.O.

17 Rabanser, *Klettern in Arco, Sarcatal*, Kluckner Arco Plaisir, Maurizio Giordani, Marmolada Südwand, Alessandro Beber, *doloMITICHE-opere d'arte a cielo aperto*, Vividolomiti, 2014, pp. 100–111, ISBN 978-88-907887-6-5, Mauro Bernardi, *Arrampicare in Val Gardena, Dolomiti*, Athesia, 2002, p. 222, ISBN 978-88-6839-065-5, Dante Colli, *Nella Valle del Sarca- Colloquio con il filosofo-alpinista Heinz Grill*, in *La Rivista*, maggio-giugno 2010, pp. 26–29, Diego Filippi, *Arco pareti. Vie classiche, moderne e sportive in Valle del Sarca, Versante Sud*, ISBN 978-88-96634-76-9, Riccadonna Graziano, *Nel "buen retiro" di Lundo Grill sposa roccia e yoga*, in *Trentino*, 18 ottobre 2015, Lorenzo Massarotto, *Le vie*, Luca Visentini, 2013, Pordenone, ISBN 978-88-88099-11-8, Ivo Rabanser, *Arrampicare in Valle del Sarca. Vie classiche ad Arco e dintorni*, Athesia, 2013, ISBN 978-88-8266-924-9, Ivo Rabanser, „Civetta“, *Club Alpino Italiano*, 2012, ISBN 978-88-365-5097-5.

18 Wikipedia a.a.O.

19 Siehe: <http://www.fondazioneillaghedina.it/2015/08/premio-del-2013-2/>

20 Siehe: <https://www.clubalpinoaccademico.it/index.php/news-2/news-gruppo-orientale/item/304-san-leo-convegno-gruppo-orientale-10-11-giugno-2017>

Die Werke von Heinz Grill zum Thema Bergsteigen sind:

- Der Archai und der Weg in die Berge
- Das Licht und die Seele beim Bergsteigen
- Alpinismus, die Eroberung des Unnützen
- Wie überträgt man seelische Erfahrungen im Klettern (zusammen mit dem Italienischen Kletterer Giuliano Stenghel)

Ab 2007/08 wandte er sich wieder dem Bereich des Yoga zu. Ebenfalls begründete er zunächst auf der Grundlage seines Welt- und Menschenbildes eine künstlerische Innenarchitektur, die schließlich in einem Privathaus in Tenno, einem Palazzo aus dem 16. Jahrhundert, eine erste Umsetzung fand. Die Ideen dieser Architektur wurden in dem Buch *Die Idee der Synthese von Spiritualität und Baukunst* publiziert. Es folgten regelmäßig Einladungen als Referent zu öffentlichen Tagungen für Künstler und Architekten, sowie Anfragen zu weiteren Bauentwürfen für Privat- und Geschäftsräume.

2008 nahm Heinz Grill auch seine Referententätigkeit im Bereich Yoga, Heilkunde und Spiritualität wieder auf und ist seither angesehener Vortragsredner bei Tagungen und Seminaren in Deutschland, Österreich, Belgien, Italien, in der Slowakei und in der Schweiz.

Zur gleichen Zeit nahm Heinz Grill seine Tätigkeit als freischaffender Schriftsteller wieder auf. Es erschienen seither jährlich ein bis drei Bücher zu Themen der Spiritualität, Heilkunde, Pädagogik und zum Klettern.

Seine Hauptwerke auf dem Gebiet des Yoga und der Spiritualität sind:

- Das Wesensgeheimnis der Seele
- Übungen für die Seele
- Die Seelendimension des Yoga
- Der Freie Atem
- Kosmos und Mensch
- Der Neue Yogawille
- Die Signaturen der Planeten und die seelisch-geistige Entwicklung in der Pädagogik
- Die Heilkraft der Seele

Es existieren darüber hinaus ca. 80 Publikationen zu verschiedenen Themen, wie z. B.: Ernährung, Heilkunde, Architektur, Yoga und Religion. Viele seiner Werke sind ins Englische, Italienische, Slowakische, Niederländische und Kroatische übersetzt.²¹

21 (Deutsche Nationalbibliothek: <https://portal.dnb.de/opac.htm?method=simpleSearch&cqlMode=true&query=idn%3D12024991X>)

B. Grundlagen seiner religiösen Weltanschauung

I. Christentum, Jesus Christus

Heinz Grill ist katholisch getauft und in seinen Anschauungen stark im Christentum verwurzelt. Die Evangelien bilden eine zentrale Grundlage seines Forschens wie auch seines schriftstellerischen Werkes. Es gibt zahlreiche Evangelienstellen, die Heinz Grill im Sinne seiner Geistschulung interpretiert.²² Seine Interpretationen unterscheiden sich dabei von denen der katholischen wie auch evangelischen Großkirchen. Sie sind nicht aus der Tradition bzw. aus der theologischen Bibelauslegung gewonnen, sondern aus der eigenen Erfahrung bzw. aus der eigenen Erkenntnissuche und Erkenntnissicht.²³

Heinz Grill versteht seine Ausführungen nicht als Auslegungen oder theologische Abhandlungen zu biblischen Texten oder zu theologischen Fragen, sondern als meditative Texte, die durch ihren Klang und ihren meditativen Gehalt selbst einen Eindruck von einer religiösen bzw. geistigen Dimension vermitteln und auf diese Weise eine Empfindung zum christlichen Glauben herbeiführen.²⁴

Er versteht seine Schulung als christlich-geistige Schulung, die zwar Elemente des Yoga aufgreift, aber nicht die Yoga-Tradition übernimmt bzw. fortsetzt. Das originär Christliche verbindet er primär mit der Rolle des „Ich“ eines Menschen.²⁵ Tradierte Glaubenslehren und Dogmen spielen in seinem Werk keine Rolle. Heinz Grill setzt in einer erfahrbaren geistigen Dimension an, die er zu einer praktischen Synthese mit der Welt führen möchte. Dies bedeutet für ihn, ähnlich wie in der Philosophie Hegels und z.T. auch Platons, in einem möglichst freien und klaren Gedanken anzusetzen und diesen schließlich in eine Manifestation bzw. Realisierung zu führen. In seiner Schulung versucht der Übende nicht, mit Meditationen oder speziellen Übungen der Welt zu entfliehen und in eine besondere meditative Stimmung zu gelangen, sondern er setzt in einem bewusst gewählten Gedanken an, den er eigenständig weiterentwickelt bzw. weiterdenkt, ihn in Bezüge führt, bis sich authentische Empfindungen einstellen und sich der Gedanke schließlich im Willen und in der jeweiligen Handlung ausdrückt. In diesem Weg von „oben nach unten“, also vom Gedanken ausgehend über das Gefühl bis hin zur Willensumsetzung sieht Heinz Grill einen wesentlichen Aspekt des christlich-geistigen Prinzips.²⁶ Sein Weg möchte eine Vergeistigung der Erde, eine Vergeistigung der Materie und allgemein eine Vergeistigung des irdischen Lebens bewirken.²⁷

Sein Weg enthält keine Rituale oder Kulthandlungen und keine Sakramente. Es existieren keine Versammlungen, Gemeinden, Gruppen oder Kirchen, in die sich der Einzelne einschreiben oder Mitglied werden könnte. Es existiert auch keine geschlossene Lehre, keine Lebensanweisungen und kein Katechismus. Niemand kann sich bei Heinz Grill als Mitglied oder Schüler auf unbestimmte Zeit einschreiben.

22 z.B. Die Kirche und ihr geistiger Weltenzusammenhang, 1996, S. 30 f. 35 f.

23 Kirche a.a.O. S. 36 ff.

24 Die Wirksamkeit des Heiligen Geistes in Sakrament und Wort, 1997, S. 9

25 Initiatorische Schulung in Arco, Die Herzmittelstellung und die Standposition im Leben, 2000, S. 15; Lebensgang a.a.O. S. 45, 51, 53

26 Initiatorische Schulung in Arco, Die Herzmittelstellung a.a.O. S. 25 oben, S. 103; Grill, Die Synthese von Geist und Welt, 2008, S. 47

27 s. auch Grill, Die Vergeistigung des Leibes, 2. Auflage 2004

Seine Aussagen und sein Werk möchte er zur freien Verfügung stellen. Er sagt, niemand müsse heute Pythagoreer werden oder sich in eine Schule einschreiben, um den Satz des Pythagoras zu verstehen oder zu nutzen. Gleiches gelte für die Inhalte seiner Bücher. Demzufolge meidet Heinz Grill einen konfessions-gebundenen und personengebundenen Yoga und spricht sich sogar gegen ein typisch esoterisches Christentum oder einen typisch esoterischen Yoga aus. Der Einzelne müsse erst fähig sein, esoterisches Gedankengut, ohne moralisierende Wertung und ohne missionarische Haltung zu übermitteln, er sei nach seiner Anschauung so lange noch nicht reif, in eine Sozialfähigkeit wertfrei und ohne missionarische Tätigkeit zu übermitteln. Esoterisches Gedankengut muss seiner Auffassung nach exoterisch werden. Dies kann nicht durch eine Gruppe, sondern nur durch das Einzelindividuum entstehen. Die Glaubenslehre von Heinz Grill stellt somit eine besonders radikale Form der christlichen Freiheit dar. Jeder Mensch hat eine spirituelle Kraft, eine Seele, die durch individuelle Übungen so aktiviert wird, dass der Körper die Seele ausdrückt, z.B. in der Yogaübung, in der Kunst, im Klettern oder in einer anderen bewussten Aktivität. Dieser Prozess kann nur individuell erreicht werden, nicht durch rituelle Übungen oder Initiationsriten.

Die Kirchen stehen dem Werk und der Person von Heinz Grill ablehnend gegenüber. Die katholische Kirche erklärt ihn als unchristlich und sein Werk als nicht kompatibel mit dem katholischen Glauben.²⁸ Die evangelische Kirche stört sich des Weiteren an der geistigen Erkenntnissicht. Da Heinz Grill angibt, seine geistigen und religiösen Einsichten nicht aus der Theologie bzw. aus den traditionellen religiösen Schriften gewonnen zu haben, sondern aus seiner eigenen Erfahrung und Geisteserkenntnis, sei sie nicht mehr nachprüfbar und einer Kritik nicht mehr zugänglich. Dies erhebe ihn zu einer Autorität auf dem geistig-religiösen Gebiet.²⁹

Er selbst aber spricht nicht davon, dass seine Weltanschauung eine neue Glaubenslehre wäre, sondern er stellt seine Gedanken zur Diskussion zur Verfügung. Es geht ihm gerade nicht um eine Glaubenslehre im Sinne eines geschlossenen Systems. Der Mensch erlöst sich nicht selbst, in dem er Ritualen einer Gemeinschaft folgt, sondern er erlangt eine größere Freiheit, wenn er sich seiner Freiheit bewusst wird und aus dieser zu denken und zu handeln beginnt. Grill's Werke verstehen sich als Hilfestellungen zur Selbstreflexion mit dem Ziel, den Einzelnen frei und kompetitiv zu machen. Ein einzelner Sektenbeauftragter, namens Axel Seegers, warnt vor Heinz Grill.³⁰

Das Buch „*Yoga und Christentum*“ aus dem Jahre 2003 ist vergriffen und wird auch nicht mehr aufgelegt. Heinz Grill hat es, um Missverständnisse zu vermeiden, nicht mehr autorisiert. Er würde es heute modifizieren. Den christlichen Anteil, den er damals mit den Worten „Ich“ und dem „Ich-Werden“ oder „Selbstwerden“ bezeichnete, könnte man ganz einfach so auffassen, dass eine Asana, eine Körperübung des Yoga, von Heinz Grill selbst ausgeführt, eine durchaus tiefere seelisch-geistige Ausstrahlung besitzt, als wenn sie von einer dritten, nachahmenden Person getätigt wird. Für ihn war im Üben das persönliche innere Bild bedeutungsvoll.

28 Veröffentlicht im Amtsblatt der Diözese München und Freising

29 Relinfo, <http://www.relinfo.ch/grill/kurz.html>

30 Bernd Volk

Heinz Grill vertritt in Anlehnung an den bekannten indischen Yogameister B.K.S. Iyengar die Auffassung, dass bei diesem ein unnachahmbarer einzigartiger, perfekter, spannkraftiger, hochentwickelter, koordinierter Ausdruck der Bewegung sichtbar ist und man deshalb seine Asana (Yogastellung) in Verbindung mit seiner Person sehen muss, ebenso sei auch in Grills Asana ein individueller künstlerischer Ausdruck enthalten. Aus diesem Grund spricht er von einem seelisch-geistigen Ausdruck, der nur dann sichtbar ist, wenn die Person in der Übung authentisch enthalten sei. Die Person kann nicht ausgewechselt werden.

Heinz Grill spricht sich entschieden gegen die Rolle als Stellvertreter Christi oder Stellvertreter Gottes aus. Vielmehr betont er in seinem gesamten Werk die Authentizität der Person, die nach seiner Auffassung nur dann gewährleistet sein kann, wenn der Einzelne die Erfahrung einer seelischen oder geistigen Wirklichkeit selbstständig errungen hat und wenn er fähig ist, diese Erfahrung so exakt zu formulieren, dass sie objektiv einer Begutachtung von Dritten zugänglich wird. Nur die Person kann in unterschiedlichen Graden Spiritualität erringen, eine Gruppe oder eine Kirche darf man nach seiner Auffassung nicht als spirituelle Maßeinheit nehmen, noch diese als solche bezeichnen. Er sieht es sogar als gefährlich an, wenn eine Kirche sich als alleinseligmachend ansieht. Spiritualität lässt sich in jeder Religion finden, ohne Absolutheit zu beanspruchen. Nach seiner Erfahrung steigern sich die Konflikte im Miteinander und gegenüber Dritten durch diese Absolutheitsansprüche, die nicht durch die Person und ihre eigenständig errungenen Erkenntnisse authentisch getragen werden können, sondern sukzessiv tradiert sind.³¹

Dass Heinz Grill von Kirchen, die einen hohen Absolutheitsanspruch besitzen, kritisiert wird, dürfte bei diesem universellen Ansatz verständlich sein.

Heinz Grill führt seinen Unterricht nur noch selbst aus, er führt keine Schule und beschäftigt keine Yogalehrer. Das Nachfolgewerk zu „Yoga und Christentum“ sind die beiden Bücher *Übungen für die Seele* und *Das Wesensgeheimnis der Seele*. Darin finden sich Seelenübungen zur Entwicklung des Denkens, Fühlens und Willens, sowie die Hintergründe zu einer praktischen Schulung dieser Seelenkräfte.

Seine Werke zu christlich-religiösen Themen sind:

- Lebensgang und Lebensauftrag für Religion und Kirche
- Die Kirche und ihr geistiger Weltenzusammenhang
- Die Wirksamkeit des Heiligen Geistes in Sakrament und Wort
- Die Offenbarung nach Johannes
- Übungen für die Seele
- Das Wesensgeheimnis der Seele
- Die Heilkraft der Seele

31 s. auch Artikel *Suggestionen*, <https://heinz-grill.de/kirche-suggestion/> und *Die Erkenntnis der gegenwärtigen Zeit* <https://heinz-grill.de/kirche-staat-yoga/>

II. Anthroposophie

Das Werk und die Person von Rudolf Steiner wird von Heinz Grill bis heute sehr geschätzt.³² Er fühlte sich nach eigenen Angaben in besonderem Maße zu diesem Werk von Rudolf Steiner hingezogen. Er lernte es, nach seinen Angaben, in den Jahren 1994, 1995 ausführlich kennen. Gleichzeitig studierte er intensiv die anthroposophische Medizin und besuchte zahlreiche Fortbildungen bei dem mittlerweile verstorbenen Arzt Dr. Otto Wolff.³³

Dieses Werk Rudolf Steiners war ihm gleichzeitig eine wertvolle Hilfe, um die eigenen Erfahrungen, die er beispielsweise beim Klettern, in der Bewegungskunst des Yoga und allgemein aus seiner Beziehung zu den verschiedensten Geistthemen errungen hatte, mit präziseren Gedanken und Begriffen zu durchdringen. Die von Rudolf Steiner geprägten Begriffe ermöglichten ihm dabei eine genauere und präzisere Ausformulierung seiner eigenen Erfahrungen und Einsichten.³⁴

Ebenso wie Rudolf Steiner von einem geistigen bzw. metaphysischen Schauvermögen spricht, spricht auch Heinz Grill von einer geistigen Schau, die ihm bereits von früher Jugend an vertraut war, und über die er sich ebenfalls erst zunehmend Klarheit, Präzision, Fachlichkeit und Objektivität verschaffen musste.³⁵

Dieses geistige Schauvermögen versteht Heinz Grill ebenso wie Rudolf Steiner nicht wie in der christlichen Mystik als visionäre, ekstatische oder spontan eintretende Gotteserfahrung, als „unio mystica“, sondern vielmehr als einen bewusst entwickelten Sinn für geistige Realitäten und Gesetzmäßigkeiten, die jeder Interessierte durch konkrete Gedankenbildung und durch das Beschreiten eines Schulungsweges selbst entwickeln kann. Er versteht seinen Schulungsweg also nicht als einen typischen mystischen Weg der Versenkung oder der Ekstase, sondern als einen „schöpferisch-mental Weg“ der Auseinandersetzung mit spirituellen Inhalten und grundlegenden Fragen des Menschseins.³⁶

32 Lebensgang a.a.O. S. 30 „Eine gewisse Nähe entwickelte sich dann zu Rudolf Steiner und seiner Anthroposophie. Bücher von ihm waren mir in dieser Zeit die vertrautesten. Wenn auch nicht viele Bücher gelesen wurden, so waren es doch vor allen Dingen die anthroposophische Medizin, die ein brennendes Interesse erzeugte, und manche christliche Hintergründe, die ebenfalls brennendes Feuer entfachten.“

33 Lebensgang a.a.O. S. 42 , „Von mir wurde Rudolf Steiner gelesen und er war von Anfang an vertraut“. S. 31 „Viele Beispiele aus meinem bisherigen Leben und aus den religiösen Erfahrungen rückten mit dem Lesen von Rudolf Steiner in das Gedächtnis.“

34 Wesensgeheimnis a.a.O. S. 453 f

35 Lebensgang a.a.O. S. 30 f., 45; Vergl. Steiner, Mein Lebensgang GA 28, S. 33 „Ich arbeite nunmehr immer bewusster daran, die unmittelbare Anschauung, die ich von der geistigen Welt hatte, in die Form von Gedanken zu gießen.“

36 Kosmos und Mensch, 4. Auflage 2015, S. 21, s. auch R. Steiner, Wie erlangt man Erkenntnisse der höheren Welten; R. Steiner Anthroposophie und Mystik, Das Goetheanum, II 40, 13. Mai 1923 „Der anthroposophische Forscher muß diese Dinge kennen; er muß sich auf Wege und Aussichten der Mystik verstehen. Aber sein Weg ist ein anderer. Er dringt nicht wie der Mystiker unmittelbar hinter den Erinnerungsspiegel und so in die Leibesorganisation. Er verwandelt die Erinnerungskräfte, solange sie noch seelisch-geistige, solange sie reine Gedankenkräfte sind. Das geschieht auf dem Wege der Konzentration dieser Kräfte und des meditativen Verhaltens in denselben. Er verweilt auf überschaubaren Vorstellungen mit stark konzentrierten Seelenkräften. Dadurch verstärkt er diese Kräfte innerhalb der Region des Seelischen, während der Mystiker in das Gebiet der Leiblichkeit untertaucht.“

Ebenso wie Rudolf Steiner sieht auch er in einem Gedanken nicht nur eine Funktion des Gehirnes, sondern eine eigenständige geistige Entität, der sich der Mensch durch sein eigenes Denken annähern, derer er sich bedienen, die er aber niemals besitzen oder für sich im Absolutheitsanspruch benennen kann. Heinz Grill verwendet deshalb in seinen Schriften etwa seit 2008 nicht mehr den Begriff „Gott“, sondern an seiner Stelle den Begriff des „freien, schöpferischen Gedankens, der aus sich selbst wie eine Sonne ausstrahlt.“³⁷ Das Bewusstsein des Menschen kann durch den Gedanken inspiriert, belebt und erweitert werden. Der Gedanke ist deshalb die primäre Instanz seines Schulungsweges.³⁸

Wie Rudolf Steiner verwendet er die Begriffe des Astralleibes für die empfindende, begehrende und sich nach Ausdehnung sehrende Seele, sowie den Begriff des Ätherleibes, welcher die Wachstums- und Lebenskräfte umschreibt, die der Mensch mit den Tieren und Pflanzen gemeinsam besitzt. Diese Begriffe gehen auf den Arzt und Philosophen Paracelsus zurück. Sie wurden von Rudolf Steiner in einer umfassenden Weltsicht weiter ausgearbeitet. Sie finden sich in ähnlicher Ausprägung auch in dem Werk von Heinz Grill. Sein Hauptwerk *Das Wesensgeheimnis der Seele* gibt eine genaue Beschreibung, wie auch eine fundierte Anleitung zum geistigen Schauen dieser metaphysischen Wesensglieder des Menschen.³⁹

In diesem Buch findet sich neben dem viergliedrigen Menschenbild in der Unterscheidung zwischen Leib, Ätherleib, Astralleib und Ich auch die von J.W. von Goethe bereits verwendete Lehre von Körper, Seele und Geist.⁴⁰

Eschatologisch findet sich auch bei Heinz Grill der Ansatz, dass der Mensch nach seinem Tod in irgendeiner Form wiedergeboren wird.

Wie bei Rudolf Steiner finden sich auch im Werk Heinz Grills dezidierte Aussagen zum sogenannten Karma und zur Wiedergeburt. Es existiert von ihm zwar keine geschlossene Karma- bzw. Wiedergeburtstheorie, dafür aber „Forschungen“ zu sogenannten karmischen Zusammenhängen einzelner Persönlichkeiten sowie zu Gesetzmäßigkeiten, die das Karma betreffen.⁴¹ Der Begriff des Karmas wird bei Heinz Grill auch verwendet, um z.T. schwere bzw. unheilbare Krankheiten, wie beispielsweise die „Schizophrenie“, zu erklären.⁴² Heinz Grill sieht im Verständnis und in der Beschäftigung mit sogenannten karmischen Hintergründen auch einen wesentlichen Heilungs- und Behandlungsansatz für diese besonders schweren Krankheiten. Gleichwohl erkennt und beschreibt er auch die Problematik, die mit dieserart Erklärungsversuchen einhergehen können. Denn allzu leicht könnten mit vorschnellen bzw. nicht ausreichend errungenen „Erkenntnissen“ moralisierende Bewertung erfolgen und die von der Krankheit Betroffenen in ein abwertendes Licht gerückt werden.⁴³ Der einzelne Mensch, der beispielsweise erkrankt ist, trägt nach Ansicht von Heinz Grill nicht nur das eigene Schicksal, sondern sehr oft auch Belastungen und Umstände, die durch andere oder durch die Gemeinschaft auf ihm lasten.⁴⁴

37 Lebensgang a.a.O S. 45; Die Signaturen der Planeten und die seelisch-geistige Entwicklung in der Pädagogik, 2012, S. 143 unten

38 Das Wesensgeheimnis der Seele a.a.O., S. 51,

39 Wesensgeheimnis a.a.O S. 51 ff.

40 Wesensgeheimnis a.a.O S. 30 ff.

41 Initiatorische Schulung in Arco, Gemeinschaftsbildung und Kosmos, Die Individualität im Verhältnis zur Universalität, Karma und Reinkarnation, 2003, S. 197 ff.

42 Wesensgeheimnis a.a.O S. 410 ff.

43 Wesensgeheimnis a.a.O S. 410

44 Wesensgeheimnis a.a.O S. 416 f.

Die Verwendung des Begriffs „Karma“ unterscheidet sich bei Heinz Grill wie bei Rudolf Steiner zum Teil stark von den fernöstlichen Traditionen. So spricht er nicht wie im Buddhismus vom Rad der Wiedergeburt, *samsara*, dem der Einzelne entfliehen möchte, sondern von einem mehr christlich geprägten Erlösungsgedanken, dem sich der Karma-Forscher annähert. Heinz Grill spricht auch nicht von Seelenwanderung und Wiedergeburten, beispielsweise in Tier- oder Pflanzengestalt, sondern von der Individualität des menschlichen Ich, das sich wiederverkörpert. Er unterscheidet deshalb deutlich das Menschen-, Tier- und Pflanzenreich.⁴⁵

Eine Verwandtschaft zum Steiner'schen Werk lässt sich auch darin erkennen, dass Heinz Grill wie dieser seine spirituellen Thesen in die verschiedensten Lebensgebiete zur Umsetzung bringt. Spiritualität ist damit nicht nur auf religiöse Themen bezogen, sondern findet Einzug in den alltäglichen beruflichen wie auch persönlichen Lebensvollzug und soll zu einer Synthese zwischen einer geistigen Realität und den weltlichen Bedingungen beitragen. Selbst die Kritiker attestieren ihm, mit *„offensichtlichem Gespür für spirituelle Bedürfnisse moderner Sinnsucher und einem ebenso offenkundigen Talent, mit Steinerscher Optik in allen Lebensbereichen den verborgenen Sinn zu erkennen.“*⁴⁶ Bei Heinz Grill findet sich diese Synthese ausgearbeitet in unterschiedlichen Ansätzen und Ausprägungen beim Klettern, in der Heilkunde, im Yoga, in der Pädagogik, Wirtschaft, Ernährung, Kunst, Musik und Architektur.

Dem Vorwurf des Synkretismus erwidert Heinz Grill in seinem Buch „Das Wesensgeheimnis der Seele“ mit folgenden Worten:

*„Gleichzeitig muss ich den Vorwurf, der nicht selten getätigt wird, es sei sogar aus der Anthroposophie abgeschrieben, nachdrücklich zurückweisen. Die dargestellten Erkenntnisse unterliegen der eigenen Erfahrung, und es wurden nicht Gedanken auf intellektuelle oder epigonale Weise übernommen. Die Anthroposophie war stets eine wertvolle Begleitung, welche die Forschungstätigkeiten in verschiedene Richtungen anzuregen und zu präzisieren vermochte. Ganz besonders aber gaben auch die verschiedenen Heilmittel, die von Weleda und Wala entwickelt wurden, eine Erweiterung zu dem bisherigen Wissen über Naturheilkunde.“*⁴⁷

III. Fernöstliche Lehren, Bhagavad Gita, Yoga

Neben dem östlichen spirituellen Lehrer Swami Sivananda und dem Philosophen Sri Aurobindo bildeten für Heinz Grill auch die Texte und Begriffe der Yoga-Philosophien eine weitere wesentliche Grundlage für sein spirituelles Welt- und Menschenbild. Er hat sich intensiv mit der Bhagavad Gita, der zentralen Yogaschrift des Ostens, auseinandergesetzt, er konnte von einer indischen Lehrerin Sanskrit erlernen und nimmt in seinen eigenen

45 Initiatorische Schulung in Arco, Gemeinschaftsbildung und Kosmos, Die Individualität im Verhältnis zur Universalität, Karma und Reinkarnation, 2003, S. 197 ff.

46 Georg Schmid (Relinfo <http://www.relinfo.ch/lexikon/theosophie-und-esoterik/theosophischegemeinschaften/yogaschule-heinz-grill/> Stand 4.4.2018)
„Grill selbst wurde durch seine vielen Publikationen in kurzer Zeit für viele zum Meister, vergleichbar mit Yogananda und Sai Baba, mit großer Ausstrahlung, offensichtlichem Gespür für spirituelle Bedürfnisse moderner Sinnsucher und einem ebenso offenkundigen Talent, mit Steinerscher Optik in allen Lebensbereichen den verborgenen Sinn zu erkennen.“

47 Wesensgeheimnis a.a.O S. 454

Büchern und Vorträgen häufig Bezug zu den verschiedenen Quellschriften des Yoga, vor allem zur Bhagavad Gita. Diese wird an vielen Stellen seines Werkes direkt zitiert. Das Buch *Erkenntnisgrundlagen zur Bhagavad Gita* mit dem Untertitel *Der östliche Pfad des Yoga und der westliche Pfad der Nachfolge Christi* beschäftigt sich mit den zentralen Aussagen der Bhagavad Gita und stellt diese in Bezug zu den christlich-geistigen Prinzipien. So stellt er das Selbstverwirklichungsprinzip des Yoga dem christlichen Gnadenprinzip gegenüber, und die Lehre des unberührten, zeitlosen Selbstes (*purusa*) dem Sterbebedanken des Christentums. Er behandelt den Weg des Handelns im Nichthandeln, den Weg des Opfers (*yajna*) der Bhagavad Gita im Verhältnis zum Opfer im Christentum und vergleicht die Wiedergeburtstheorien des Ostens mit denen des Westens. Schließlich bringt er die beiden Persönlichkeiten Krishna und Christus in eine vergleichende Gegenüberstellung. Immer werden dabei die Aussagen auch in Bezug zum Geistschulungsweg gestellt, wie er für den heutigen Menschen sinnvoll und gangbar erscheint.⁴⁸

Heinz Grill sieht sich nicht als Vertreter traditioneller Lehren des Ostens, indem er sie lehrend an Schüler bzw. an die Leser seiner Bücher weitergibt (*sruti*), sondern er beleuchtet sie aus seiner ganz eigenen Erkenntnisicht und versucht diese in einen Kontext zu der abendländischen Vorstellungswelt zu stellen. Seine Bemühung liegt darin, die spirituelle Essenz der jeweiligen Aussagen freizulegen, so dass auch der Bürger der heutigen westlichen Welt einen ersten Eindruck von den zeitlosen und doch auch wieder spezifischen geistigen Gesetzmäßigkeiten gewinnen kann, die in diese religiösen Schriften hineingelegt wurden.

Heinz Grill hält Sanskrit-Begriffe für besonders geeignet, um spirituelle Wahrheiten zu beschreiben, da diese für den heutigen westlichen Menschen noch nicht so sehr mit Assoziationen und Interpretationen belegt sind, wie die christlichen Begriffe. Durch die Auseinandersetzung mit zentralen Begriffen des Yoga und durch die Gegenüberstellung zu den Begriffen des Christentums, wie auch zu den Begriffen der Anthroposophie möchte er ausdrücklich nicht eine bloße Vermischung der Lehren und Aussagen im Sinne eines Synkretismus erzielen, sondern ein tieferes, sich gegenseitig bereicherndes Verständnis erreichen.⁴⁹ Durch die Betrachtung zentraler Aussagen von verschiedenen Blickwinkeln und Gesichtspunkten soll ein erweitertes und zugleich von Fixierungen und Wahrheitsansprüchen freieres Verständnis ermöglicht werden. Er möchte die Begriffe bis in die Tiefe ergründen und sie auf eine erfahrbare und in der Praxis verwendbare Basis führen. Es geht ihm auch um den Dialog zwischen den verschiedenen Lehren und Standpunkten. Für ihn ist jeder Dialog wertvoll.⁵⁰

Den orientalischen Standpunkt sieht Heinz Grill mehr in einer kosmozentrischen Weltansicht. Der Orientale sieht seiner Auffassung nach sein eigenes Selbst mehr im Kosmos beheimatet, er ist mehr von kosmischen Empfindungen begleitet, als der Okzidentale. Die

48 Erkenntnisgrundlagen zur Bhagavad Gita, 1996

49 Der Neue Yogawille, a.a.O S. 7, „Die Kritik, die häufig von anthroposophischer Seite herbeigeführt wird und im Allgemeinen besagt, es seien die Aussagen von Rudolf Steiner abgeschrieben und un-solid mit einem „Yoga“ vermischt, muss ich zurückweisen. Es handelt sich bei der Entwicklung des Neuen Yogawillens weder um einen Synkretismus noch um eine Epigonie. Die Entwicklung eines eigenständigen Denkens, Fühlens und Wollens und daraus entstehenden spirituellen Übens tritt in Beziehung mit verschiedenen Geistesströmen, aber sie behält ihre Eigenständigkeit, Einzigartigkeit und erfährt sich in einer neuen schöpferischen Dimension.“; Lebensgang a.a.O. S. 8

50 Wesensgeheimnis, a.a.O. S. 12 Mitte

östliche Philosophie hat den Satz geprägt „*tat tvam asi*“ (das bist du). Mit diesem „das bist du“ sieht der Orientale vom irdischen Menschen ab und richtet seinen Blick auf den Kosmos. Die westliche Philosophie hat im Unterschied hierzu den Satz geprägt „Ich denke also bin ich“ und damit eine mehr anthropozentrische Weltsicht entworfen. Nicht der Kosmos, sondern der Mensch mit seiner Erfahrung des Denkprozesses rückt damit in die Mitte.⁵¹ Seinen eigenen Standpunkt beschreibt Heinz Grill weder als typisch orientalisch noch als typisch okzidental, noch als eine Vermischung von beiden. Er möchte mit seinen Betrachtungen eine Mitte entfalten, die sich denkend in die Erfahrungen der Welt hineinbegibt, die Begriffe bis in ihre ursprüngliche Tiefe ergründet und dabei aber diese für den Osten typischen kosmischen Empfindungen wieder neu erringt. Er betont den Wert der Empfindungen und Beziehungen, die der Einzelne zu den verschiedenen Aspekten des Daseins entwickeln kann.

In seinen Büchern zum Yoga bzw. zur Yogapraxis mit Körperübungen geht es ihm ebenfalls um die Entfaltung von tieferen bzw. sogenannten kosmischen Empfindungen der Seele. Diese machen den Menschen stabiler und zentrierter in seiner eigenen Persönlichkeit und zugleich offen für die Außenwelt und Mitmenschen.⁵²

IV. Paracelsus und die Signaturenlehre

Heinz Grill strebt in seinen Texten insofern einen typisch wissenschaftlichen Stil an, als er die verwendeten Begriffe ausreichend zu klären und die Gedanken in sinnvolle Bezüge zu bringen sucht. Es geht ihm um eine möglichst konkrete wie auch kritische Auseinandersetzung mit seinen Themen. Zudem ist es ihm ein Anliegen, seine Gedanken und Thesen mit sinnvollen Bildern und Beispielen zu hinterlegen. Ein bildhaftes, beschreibendes, vermittelndes Denken ist seinen Formulierungen eigen.

Neben diesem typisch wissenschaftlichen Stil verwendet er aber auch Analogien, wie sie für die sogenannte Signaturenlehre von Paracelsus bedeutungsvoll sind. Sein Buch *Die Signaturen der Planeten und die seelisch-geistige Entwicklung in der Pädagogik* trägt diese Signaturenlehre direkt im Titel. In diesem Buch werden analog zu den sieben Hauptplaneten sieben charakteristische Bewusstseinsformen bzw. Bewusstseinshaltungen beschrieben. Diese werden näher charakterisiert und bis in die Methodik und Didaktik des Unterrichtens ausgearbeitet.⁵³

51 Kosmos und Mensch, a.a.O. S. 12 ff.

52 Die Seelendimension des Yoga, 5. Auflage 2018, S. 30

53 Die Signaturen der Planeten, a.a.O

C. Grundannahmen von Heinz Grills religiöser Weltanschauung

I. Das Menschenbild Heinz Grills

1. Das dreigliedrige Menschenbild

Die Gliederung des Menschen in eine körperliche, seelische und geistige Dimension findet sich im Werk Heinz Grills durchgehend, vor allem in seinen Schriften zum Yoga. Er geht davon aus, dass der Mensch zwar ein einheitliches Wesen darstellt, die Betrachtung in der Gliederung ist aber zur Erforschung seines Wesens hilfreich und auch erforderlich.⁵⁴

Zur geistigen Ebene zählt Heinz Grill die Gedanken. Sie sind der freieste Teil des Menschenwesens, die nicht von der Körperebene abhängig sein müssen.⁵⁵ Im Geist existiert eine Unbegrenztheit und ein beständiges sogenanntes „Auferstehen“. Der Gedanke kann im Menschen als Idee auferstehen. Er bleibt auch nach dem Tode noch erhalten. So können die Hinterbliebenen auch nach dem Tode noch von der Idee des Verstorbenen inspiriert werden. Der Geist besitzt eine Verwandlungskraft. Der Mensch kann mithilfe von Gedanken die Lebensumstände verändern. Hier in der geistigen Dimension existiert auch die Schöpferkraft des Menschen, sowie die Fähigkeit das Leben zu gestalten und Entscheidungen zu treffen.

Zur Seele gehören nach Heinz Grill vorrangig die Empfindungen und Gefühle. Die Seele lebt genau zwischen Körper und Geist und verbindet diese beiden Pole. Sie besitzt nach dem Tode ebenfalls ein Fortbestehen und findet sich in denjenigen authentischen Empfindungen ein, die sie zu Lebzeiten errungen hat.⁵⁷ Die Werkzeuge der Seele sind das Denken, Fühlen und Wollen. Mit diesen Werkzeugen arbeitet die Seele und strebt nach Verbindungen, nach Entwicklung und Erweiterungsmöglichkeiten. Sie lebt in den Beziehungen, die der Mensch errungen hat. Die Seele ist mit einem Drängen nach Fortschritt und Ausdehnung aufgeladen. Sie ist ein „Lichtwesen“, das im Kosmos beheimatet ist. Sie ist aus dem Kosmos geboren und kehrt nach dem Tode wieder dorthin zurück. Sie behält aber auch im irdischen Dasein diese kosmische Natur zu einem gewissen Grade bei.

„Diese Seele lebt bei genauer Betrachtung einmal in ihrer kosmischen Dimension und ein anderes Mal lebt sie eingebunden, im wahrsten Sinne imprisoniert im leiblichen Träger, dem Körper.“⁵⁸

Der Körper bezeichnet die sichtbare Manifestation. Er ist aus den gleichen Stoffen aufgebaut, wie sie die Natur hervorbringt und bildet mit dieser eine Einheit. Die Materie kann aber nicht ohne Seele und Geist existieren, sondern ist gewissermaßen eine Art Endpunkt eines vorhergehenden seelisch-geistigen Prozesses. So wie der Geist den Prozess des Auferstehens beschreibt, so bezeichnet die Materie den Prozess des Sterbens. „Die Erscheinung der Materie ist der Ausdruck des Todes“.⁵⁹

54 Kosmos und Mensch a.a.O S. 36 oben S. 37 Randnote

55 Kosmos und Mensch a.a.O S. 37 oben

56 Kosmos und Mensch a.a.O S. 37 Mitte

57 Wesensgeheimnis, a.a.O S. 58

58 Kosmos und Mensch a.a.O S. 37 unten

59 Kosmos und Mensch a.a.O S. 36 f

2. Das viergliedrige Menschenbild

Neben dem dreigliedrigen Menschenbild findet sich im Werk von Heinz Grill, vor allem in den heilkundlichen Schriften, auch das viergliedrige Menschenbild, welches eine Gliederung zwischen dem Ich, dem Astralleib, dem Ätherleib und dem physischen Leib vornimmt. Dieses Konzept der Viergliederung ist in ähnlicher Ausprägung auch in der Anthroposophie bekannt, z.B. in der anthroposophischen Medizin oder in der Waldorfpädagogik.

Gemäß dieser Gliederung beschreibt Heinz Grill das Ich (Selbst) und mit diesem die Freiheit, die durch den Denkprozess errungen werden kann, als diejenige Instanz, die den Menschen über das Tierreich erhebt.

„Dieses menschliche Denken, das zu erstaunlichen Leistungen, Ideen und Idealen fähig ist, das in sich eine große schaffende und somit schöpferische Dimension besitzt, existiert in keinem anderen Naturreich.“⁶⁰

Das Ich ist somit das höchste und primäre Wesensglied. Es stellt eine metaphysische bzw. transzendente Wirklichkeit dar, die sich allen psychologischen Zugriffen und Wertmaßstäben entzieht. Es wurzelt nicht in einem Leib, dennoch ist es *„auf einen Körper ausgerichtet und erfüllt diesen mit einer spezifischen Einzigartigkeit.“⁶¹* Es macht den Menschen zu einem *„eigenständigen Bürger der Selbstverantwortung und Selbstbewusstheit.“⁶²*

Dieses Ich des Menschen ist mit seinem nächsten Wesensglied, dem Astralleib, verbunden. Es führt, gestaltet und bildet diesen aus. Der Astralleib bezeichnet das Bewusstsein des Menschen und umspannt sowohl die unbewussten wie auch die bewussten Anteile, die in diesem existieren.

„Die Seele, die für Platon die Psyche war und die den Weltenatem aufnahm, ist auch, wenn man den Begriff in aller Deutlichkeit nimmt, noch immer der innere Kosmos des Menschen, der neben den bekannten Gefühlen tiefste und verborgenste Empfindungen in sich trägt und der weiterhin auch innere Bezüge oder ungesehene Verbindungen aufweist, welche in ihrer Komplexität und Tiefe dem Menschen oftmals ein ganzes Leben nicht wirklich bewusst werden.“⁶³

„Der Astralleib ist in seiner Wirkungssphäre ein übersinnliches Wesensglied, das in besonderem Maße in allen Teilen des Lebens wirksam ist und ganz besonders in allen Beziehungsverhältnissen eine bewegende, begehrende, werkschaffende, verbindende und ausdehnende Funktion einnimmt. Durch die Wirklichkeit eines Astralleibes, der die Seele repräsentiert, sucht der Mensch als tiefes und angelegtes Bedürfnis die gemeinschaftliche und verbindende Weiterentwicklung und erlebt sich im Wechselspiel des Miteinander-Verbundenseins und auch des Voneinander-Getrenntseins.“⁶⁴

Als drittes Glied fügt sich in dieser Betrachtungsweise der sogenannte Ätherleib an. Dieser trägt die *„Lebenskräftebildesubstanz“* in sich. Das sind diejenigen Kräfte, die das Wachstum, das lebenserhaltende und sich fortpflanzende Prinzip beherbergen. Ein Denken, das

60 Wesensgeheimnis a.a.O S. 43

61 Orientierung a.a.O S. 27 f.

62 Orientierung a.a.O S. 27 f.

63 Wesensgeheimnis a.a.O S. 44

64 Wesensgeheimnis a.a.O S. 44

nicht nur schnellfertige intellektuelle Formen annimmt, sondern bestimmte Gedanken über längere Zeit aufbaut und erschafft, bewirkt im Ätherleib Bildeprozesse, die den physischen Leib in die Richtung der gedachten Gedankenvorstellungen disponieren.

„Das Denken einer Idee erweckt im Menschen verborgene Lebensenergien und diese sind es schließlich, welche den physischen Leib in die geeignete Kondition führen, sodass dieser in der Folge die Leistung erbringen kann.“⁶⁵

Als letztes Glied in dieser Systematik erscheint der physische Leib. Heinz Grill beschreibt diesen als

„Endglied eines großen geistigen Wirkungsfeldes, das sich aus einem großen übersinnlichen und damit für das Auge unsichtbaren und geistigen Raum über feinste Vorgänge, die kaum der Empfindung zugänglich sind, manifestiert und in letzter Konsequenz ein sinnlich wahrnehmbares Bild und eine physische Form offenbart.“⁶⁶

II. Die Bewusstseinsbildung und die Entwicklung der Seelenkräfte

Nach dem Yogaansatz des Heinz Grill entzündet sich dieses Ich des Menschen an dem Ich des Gegenüber. Da dieses Ich eine vollständig freie Instanz darstellt, die immer frei bleiben wird, besteht die Aufgabe innerhalb des Weges darin, dieses Ich in seinen Ausdrucksformen und Offenbarungen zu achten, zu erkennen und zu fördern. Die geistige Disziplin richtet sich deshalb in einem aktiven Studium an jene Schriften, in denen es am deutlichsten zum Ausdruck kommt. Das sind im Sinne dieses Neuen Yogawillens Originalschriften von Personen, die eine geistige Erkenntnissicht errungen und eine geistige Präsenz in ihrer Person zur Offenbarung bringen. Als Beispiele hierfür werden Rudolf Steiner, Sri Aurobindo, wie auch Heinz Grill selbst genannt.⁶⁷

Die weiteren Schritte bestehen in der aktiven Ordnung des Bewusstseins (Astralleibes), also in der Schulung der Bewusstseinskräfte. Diese sind im Einzelnen das Denken, das Fühlen und der Wille. Diese drei Bewusstseinskräfte sollen so geschult werden, dass sie in der Dynamik und Beweglichkeit erweiterte und von Weisheit durchdrungene Seeleninstrumente werden.⁶⁸

Die Formung des Bewusstseins nach sinnvollen Prinzipien führt zu einer Durchgestaltung der Lebenskräfte (Ätherleib) und als Folge dieser Durchgestaltung entwickelt sich eine natürliche Harmonie, Gesundheit und Schönheit im physischen Leib.⁶⁹

„Das Besondere bei dieser Entwicklung ist dasjenige, dass der Mensch einen Zustrom aus der schöpferischen Welt der Gedanken erhält und dabei seine ganze Leibesorganisation, die sich in physischer und ätherischer (Leben) Weise bildet, nach den Prinzipien der Schönheit und Gesundheit ordnet. Es gelangen neue Lebenskräfte in die Geburt und versorgen das bisherige Dasein mit Gesundheit.“⁷⁰

65 Wesensgeheimnis a.a.O S. 45

66 Wesensgeheimnis a.a.O S. 45

67 Orientierung und Zielsetzung des Yoga aus der Reinheit der Seele“ 1998, S. 29 f. Und S 39. ff.

68 Orientierung a.a.O S. 12

69 Orientierung a.a.O S. 31

70 Orientierung a.a.O S. 31

Die Lebenskräfte sollen also nicht durch bestimmte Meditationsformen, Atem- oder Übungstechniken aus dem Körper herausgerissen und auf diese Weise als eine Art Energie freigesetzt bzw. verfügbar gemacht werden, sondern sie sollen durch eine schöpferische Gedankenbildung neu erzeugt und in den Körper hineinorganisiert werden. Hierin besteht für Heinz Grill ein wesentlicher Unterschied seines Weges zu den meisten gängigen esoterischen Praktiken.⁷¹

1. Die geistige Dimension des Gedankens

Eine wesentliche Grundannahme besteht für Heinz Grill darin, dass der Geist nicht eine vom Menschen getrennte und ferne Instanz darstellt, die er als Gott benennt und als eine mehr oder weniger unbekannt Dimension anbetet, sondern dass der Geist des Menschen zu einer transzendenten und zugleich immanenten Instanz wird, mit der er selbst aktiv tätig wird. Der Gedanke wird zu einer für den Menschen erfahrbaren geistigen Dimension, mit der er die gewünschten Erkenntnis-, Verwandlungs- und Entwicklungsschritte herbeiführen lernt.⁷²

a) *Der Weg von oben nach unten*

Der Übungsweg besteht in seiner weiteren Ausprägung in der Schulung des Denkens, Fühlens und Willens, die sich zunehmend als für sich stehende, nicht mehr vermischte und somit praktisch nutzbare Instrumente des Tätigwerdens entwickeln. Das Denken soll zu einem klaren, nicht von subjektiven Gefühlen und Wünschen abgelenkten Denken werden, das Fühlen zu einem Empfinden, welches die Wesensnatur einer Sache objektiv und in der Tiefe erlebt, und der Wille zu einer frei verfügbaren Handlungskraft. Der Körper als letztes Glied dieser Entwicklung soll zu einem Ausdrucksmittel werden, in welchem sich die gewählten und bewusst aufgebauten Gedanken und Empfindungen auf ästhetische Weise ausdrücken.⁷³

Heinz Grill beschreibt seinen Weg als einen „Weg von oben nach unten“. Dies bedeutet, dass der Weg im Geist bzw. in einem bewusst gewählten und real gedachten Gedanken ansetzt. Dieser Gedanke wird über geeignete Bewusstseinsformen weiter entfaltet und in geeignete Bezüge gebracht, so dass er aufbauende und bewegte Ätherkräfte hervorbringt und schließlich einen ästhetischen Ausdruck im Physischen manifestiert.

Im Unterschied hierzu sieht Heinz Grill Übungsformen, die im Körper bzw. in einer bestimmten Technik ansetzen und mithilfe von Übungen bzw. Atem- oder Meditationstechniken in eine ersehnte Bewusstseinsdimension vorzudringen suchen. In Heinz Grills Übungsansatz versucht der Übende beispielsweise nicht, mithilfe der Meditation eine Art „Erleuchtung“ oder „mystische Erfahrung“ zu erlangen, sondern er setzt unmittelbar in einem Gedanken und damit gewissermaßen in einer „erleuchteten“ Dimension an und sucht nun diesen Gedanken innerhalb der Meditation zu beleben bzw. ihn durch sein Denken, durch seine Beziehungsaufnahme und Realisierung in einen individuellen Ausdruck zu führen.⁷⁴

71 Orientierung a.a.O S. 21 f.

72 Wesensgeheimnis a.a.O S. 32, S. 43

73 Wesensgeheimnis a.a.O S. 79

74 Übungen für die Seele, a.a.O S. 22; Orientierung und Zielsetzung des Yoga aus der Reinheit der Seele, a.a.O S. 10.

Dieser „Weg von oben nach unten“ ist aus dem Menschenbild abgeleitet, wonach der Mensch aus einer geistigen Dimension heraus geboren wird, im Laufe seines geistigen Geburtsprozesses ein spezifisches Bewusstsein (Astralleib) annimmt, welches sich schließlich seinen ihm gemäßen individuellen Ausdruck im Physischen (Äther- u. physischer Leib) verschafft. Nach dem Tode löst sich der Ätherleib wieder aus dem Physischen heraus und kehrt zusammen mit dem Astralleib wieder zurück in seine ursprüngliche kosmische Heimat. Das Ich des Menschen kehrt ebenfalls zurück in das sogenannte geistige Reich, aus dem es entstammt und setzt seinen Weg der Ich-Werdung weiter über die Inkarnationen hinweg fort.⁷⁵

Dieser Weg von oben nach unten steht in einem deutlichen Gegensatz zu einem Menschenbild, das im Physischen ansetzt und davon ausgeht, dass aus diesem Physischen heraus Leben entspringt, welches im Laufe der Evolution ein Bewusstsein hervorbringt, das sich schließlich in einem Ich seiner selbst bewusst wird. Dieser Weg von oben nach unten schließt den evolutionären Entfaltungsprozess von der Materie ausgehend zwar nicht aus, er sieht diesen aber ausschließlich auf das Materielle bezogen und möchte ihn durch eine seelisch-geistige Dimension erweitern.

b) Die vier Aufbauprozesse der Seele

Anhand der vier Hauptorgane des Menschen, Herz, Nieren, Leber und Lunge, beschreibt Heinz Grill in seinem Buch *Das Wesensgeheimnis der Seele* vier Aufbau- bzw. Entwicklungsprozesse für den sozialen und pädagogischen Umgang in den zwischenmenschlichen Beziehungen.

aa) Der soziale Prozess (Herz)

Das Herz ist nach diesem Konzept nicht nur das physische Organ, das den menschlichen Organismus mit Blut versorgt, sondern es bildet gleichsam die Mitte des Menschen, die zu einer Ordnung und inhaltlichen Gestaltung des Lebens fähig ist.

Der sogenannte spirituell-soziale Prozess widmet sich der Frage, wie das eigene Ich im Rahmen einer spirituellen Entwicklung in seine geeignete Position geführt werden kann. Hierfür ist weder eine Selbstverleugnung, Selbsterniedrigung bzw. Selbstaufgabe erstrebenswert, noch auf der anderen Seite eine hybrische Selbsterhöhung, sondern eine entwicklungsfördernde inhaltliche Begegnung auf Augenhöhe. Als Basis dieses Prozesses sieht Heinz Grill die gegenseitige Abstimmung der Willensverhältnisse. Beispielsweise hat sowohl der Bauherr wie auch der Architekt bestimmte Wünsche und Vorstellungen, die er verwirklichen möchte. Eine gute Abstimmung der Willensvoraussetzungen ist daher eine Grundlage für einen gelungenen sozialen Prozess.⁷⁶

Der weitere Prozess bleibt aber nicht bei den individuellen Bedürfnissen stehen, sondern sucht diese zu erweitern und in eine größere Universalität zu heben. Je weiter und universaler Ideale, die auch das Seelenleben betreffen, erwogen werden, umso mehr können sie sich auch mit den Wünschen anderer Menschen begegnen. Die weitere Begegnung

75 Diesen Entwicklungsgang der Seele über die kosmischen Sphären beschreibt Heinz Grill in seinem Buch „Initiatorische Schulung in Arco – Seelsorge für die Verstorbenen“

76 *Wesensgeheimnis* a.a.O S. 226 „Welche Ziele sind möglich, sie im Miteinander weiter zu verfolgen, und welche Ziele divergieren und müssen eventuell abgestimmt, korrigiert oder vielleicht sogar eliminiert werden? Indem klare Vorstellungen mit diesem Punkt erfolgen, können Gefühlsunterschiede und zuletzt sogar Willenspolaritäten in eine Auflösung gelangen.“

und Abstimmung findet schließlich mit geeigneten Inhalten statt. Das Kunststück besteht darin, eine Idee zu kreieren, die sich zu einem möglichen gemeinsamen Ideal entfalten kann. Diese Idee wird in Gegenseitigkeit weiterentwickelt, so dass es zu einem förderlichen inhaltlichen Austausch kommt.⁷⁷

Der spirituell-soziale Prozess steht im Gegensatz zu autoritativen Verhältnissen, wie auch zu den autoritativen bzw. hierarchischen Tendenzen (Gurutendenzen), die auf spirituellen Wegen häufig anzutreffen sind. Er hilft, diese zu überwinden. Der soziale Prozess fördert gute Verbindungen im Miteinander. Er fördert gleichzeitig die Synthese bzw. Integration spiritueller Inhalte im praktischen Leben und überwindet damit die oft als schmerzlich erlebte Kluft zwischen Geist und Welt. Er besitzt nach Heinz Grill auch einen therapeutischen Wert, insofern durch die gedankliche und inhaltliche Gestaltung der Beziehungsverhältnisse sogenannte Ätherkräfte (Feueräther) erzeugt werden. Mit Ätherkräften bezeichnet Heinz Grill gesundheitsförderliche Lebenskräfte, die eine Harmonie im Körper und ein gesundes Leib-Seele-Verhältnis begünstigen.⁷⁸

Auf die Praxis mit Körperübungen (Yogaübungen) bezogen bedeutet dieser soziale Prozess, dass sich der Übende nicht primär einen Fortschritt bzw. ein Wohlbefinden von der jeweiligen Übung erhofft, sondern die Übungen selbst inhaltlich gestalten lernt. Der Übende soll sich nicht den vorgegebenen Übungen passiv hingeben, sondern sie eigenaktiv führen. Er soll nur dasjenige praktizieren, was er selbst überschauen und verstehen kann. Ein Ziel dieses Übungsansatzes besteht darin, sich selbst als den Gestaltenden zu erleben, der aktiv in Beziehung zu der Übung steht.⁷⁹ Durch die inhaltliche Auseinandersetzung kann sich ein Sinn für die jeweilige Sache entwickeln, mit der sich der Einzelne beschäftigt. Diese inhaltliche Gestaltung und schöpferische Sinnentwicklung anhand von Yogastellungen ist ein Charakteristikum des Yoga-Ansatzes von Heinz Grill.

bb) Der Empfindungsprozess (Nieren)

Der sogenannte Empfindungsprozess ist nach Heinz Grill primär auf die Nieren bezogen. Die Nieren besitzen neben ihrer Funktion als Ausscheidungsorgane zugleich auch die Bedeutung als feinste und sensible Empfindungsorgane. Sie reagieren wie eine Blüte auf das Licht sensibel auf die jeweiligen Beziehungsverhältnisse, die der Mensch vorfindet bzw. selbst kreiert.⁸⁰ Eine Informationsüberflutung, Oberflächlichkeit in der Sinnes- und Gedankenbildung bzw. eine einseitige intellektuelle Orientierung, welche die heutige Zeit vielfach charakterisieren, wirken sich sehr ungünstig auf die Nierenanlage aus und führen in der Regel zu Nervosität, Beziehungsarmut und den so häufigen Spaltungsprozessen im Miteinander.

Der Mensch kann diesem Prozess aber entgegenwirken, wenn er lernt, nicht bei einem oberflächlichen Eindruck stehen zu bleiben, sondern bestimmte Gedanken und Wahrneh-

77 Wesensgeheimnis a.a.O S. 226 „Indem der spirituell-soziale Prozess von der Theorie zur Praxis, von der Idee zum Ideal oder vom Gedanken zur Realisation arbeitet, ahmt der Arzt oder Pädagoge das kosmische Wärme- und Lichtwirken der Sonne nach. Durch das solide Gespräch, die Betrachtung und Untersuchung der Verhältnisse, die sowohl die Position des anderen und seine Auffassung als auch die eigene Standposition und Meinung betrifft, können Willens- und Gefühlsverhältnisse sehr harmonisch korrigiert werden. Anstelle von Willenseingriffen und emotionalen Übergriffen entstehen nun Möglichkeiten zur Willenserweiterung und schließlich zur emotionalen Ordnung.“

78 Wesensgeheimnis, a.a.O S. 196

79 Die Seelendimension des Yoga, a.a.O S. 112

80 Wesensgeheimnis, a.a.O S. 257

mungen gezielt in die Tiefe weiterzuverfolgen, bis sich vertiefte Empfindungen einstellen. Die Hauptaktivität dieses Prozesses besteht daher in der aktiven Beziehungsaufnahme zu bestimmten Objekten, zu Menschen oder auch zu bestimmten Gedanken.

Der Empfindungsprozess unterscheidet zwischen den typischen Emotionen und tatsächlichen seelischen Empfindungen. Emotionen steigen aus dem Inneren auf, während Empfindungen nicht das Bewusstsein überfluten, sondern sich mehr als stille Regung aus der objektiven Begegnung mit der Umwelt einstellen.⁸¹ Der Empfindungsprozess setzt daher die gezielte und über längere Zeit aufgenommene Betrachtung eines Objektes voraus. Er lebt vom Interesse, das der Einzelne zu einer Sache entwickeln kann und er baut sich mit den Zielen und Idealen, die bewusst entwickelt werden, weiter auf. Der Empfindungsprozess richtet sich vor allem an Künstler und kunstinteressierte Personen, sowie an Personen, die für Beziehungsfragen besonders empfänglich sind.^{82 83}

Auf die Praxis von Yogaübungen bezogen bedeutet der Empfindungsprozess vor allem die Möglichkeit, anhand der Übungen bestimmte Empfindungen zu entwickeln, die das Seelenleben erweitern und stabilisieren. Mit dem Anliegen, seelische Empfindungen zu entwickeln und in die jeweilige Körperstellung hineinzulegen, wird die Yogaübung zu einer Art künstlerischen Gestaltung mit dem Körper.⁸⁴ Die Verwendung von Yogaübungen als Bewegungskunst ist ein weiteres wesentliches Charakteristikum des Yogaweges von Heinz Grill.

Der Empfindungsprozess fördert vor allem den sogenannten „Lichtäther“. Damit beschreibt Heinz Grill eine Lebensbildekraft, die den Menschen schöner, stabiler und gesünder macht und ihn mehr in Verbindung zur Außenwelt bringt.⁸⁵

cc) Der Gedankenbildeprozess (Leber)

Der Gedankenbildeprozess setzt in einem freien, vom Körper unabhängigen Gedanken an. Er unterscheidet deutlich zwischen einem Denken und einem Nichtdenken.⁸⁶ Er geht davon aus, dass alle grübelnden, nur nach der Gewohnheit oder nach kollektiven Determinationen und Konventionen funktionierenden Gedankenabläufe ein Nichtdenken darstellen, da in ihnen die Existenz eines Gedankens fehlt. Der Gedanke wird als *sat* bzw. als Sein bezeichnet.⁸⁷ Das berühmte Shakespeare-Zitat „Sein oder nicht sein, das ist hier die Frage“ deutet in dieser Betrachtungsweise auf diese zentrale Frage hin. Existiert ein Gedanke, so kann er seine gestaltende Kraft entfalten, fehlt dieser, so fehlt auch die eigentliche geistige und aufbauende Substanz.⁸⁸

81 Das Wesensgeheimnis der Seele, a.a.O S. 240

82 Das Wesensgeheimnis der Seele a.a.O S. 260

83 Die Seelendimension a.a.O S. 30, „So wie das Licht nach sensibler Berührung mit der Außenwelt trachtet, so strebt die inliegende Seele nach feinsten, empfindsamen Identitätsgefühlen in der Teilhabe an der inneren wie auch äußeren Wirklichkeit. Die Seele sucht in ihrer mysteriösen inneren Bewegung die Tiefe der Erscheinungen, die profunde Wesensart des Lebens, sie sucht die wahre Identität eines Gefühls, eines Eindruckes oder einer Sache. Mit dieser Ausdehnung nach einer kreierenden und verbindenden Berührung mit den Erscheinungen der Welten dehnt sich gleichsam das Bewusstsein aus und das menschliche Leben wird reichhaltiger, erfüllter und schließlich weiser.“

84 Die Seelendimension des Yoga, a.a.O S. 30 ff.

85 Das Wesensgeheimnis der Seele, a.a.O S 252

86 Wesensgeheimnis a.a.O S. 312 ff.

87 Wesensgeheimnis a.a.O S. 323

88 Die Signaturen der Planeten, a.a.O S. 143 unten

Die Leber ist nach dieser von Heinz Grill begründeten metaphysischen Betrachtungsweise ein Organ, das im Wässrigen beheimatet ist und bildhaft zu einer Schwere und zum Zerfließen neigt. Sie benötigt als Gegenpol die strukturbildende Kraft eines konkreten Gedankens.⁸⁹ Sie ist nicht nur das bekannte Stoffwechselorgan, das beispielsweise die Zuckerversorgung für das Nervensystem und für die Denktätigkeit bereitstellt, sondern zugleich auch ein metaphysisches Sinnesorgan für die verborgenen Motive und Absichten. Wenn das Auge einen anderen Mensch betrachtet oder einen Text liest, so ist die Leber in ihrer Sinnestätigkeit ebenfalls beteiligt und entschlüsselt die verborgenen Motive, die durch diesen Menschen leben bzw. in dem Text enthalten sind.⁹⁰ Die Leber benötigt den beständigen Zustrom von konkreten, klaren und vor allem wahren Gedanken. Alle halbfertigen, einseitigen und unwahren Gedankenformen erzeugen in ihr eine subtile Abwehrreaktion. Sie reagiert auch sehr sensibel auf Beleidigungen und unlautere Motive im Zwischenmenschlichen.⁹¹

Die Suchtkrankheit wie auch Depression sind typische Leberkrankheiten. In der Depression ist die Leber bildlich gesprochen aus dem Zusammenhang gefallen und zu sehr von diesem Zustrom realer Gedanken abgeschnitten. Aus dem untergründigen Stoffwechsel strömen in der Folge die Schweregefühle und depressiven Stimmungen auf das Bewusstsein.⁹² Der Gedankenbildeprozess stellt aus diesem Grund einen wesentlichen Heilansatz für die Depression dar.

Der Gedankenbildeprozess wendet sich gezielt an ausgewählte und als wahr empfundene Gedanken.⁹³ Die Aktivität besteht im Weiteren darin, einen ausgewählten Gedanken über eine längere Zeit (beispielsweise im Rahmen einer Meditation) zu denken und ihn aufrecht zu erhalten.

Ein weiterer Schritt erfolgt mit der Konzentration des Gedankens. Konzentration bedeutet in diesem Zusammenhang, dass Assoziationen, Gefühle bzw. Impulse, die nicht zu diesem Gedanken zugehörig sind und dennoch im Bewusstsein auftauchen, ausgesondert werden, bis nur noch der reine Gedanke in seiner kristallklaren Gestalt verbleibt. In dieser Art Konzentration wird nicht das Denken angestrengt oder wie im Kampfsport mit geballter Kraft fokussiert, sondern das Denken wird zunehmend von Gefühlen und Willensimpulsen losgelöst und als eine eigene, vom Körper unabhängige Kraft erlebt.⁹⁴

Indem der Übende den Gedanken als Realität erlebt und den eigenen Denkvorgang bewusst wahrnimmt, gewinnt er Vertrauen in die eigene Schaffens- und Gestaltungskraft. Dies fördert ein gesundes Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein, so dass sich der Übende nicht mehr so sehr in einer Art Unterwürfigkeit bzw. Erwartungshaltung Dritten hingibt, sondern seine eigenen schöpferischen Möglichkeiten ergreifen lernt.⁹⁵

89 Wesensgeheimnis a.a.O S. 306

90 Kosmos und Mensch a.a.O s. 289 unten und Randnote

91 Der Neue Yogawille a.a.O S. 120 Randnote

92 Wesensgeheimnis a.a.O S. 313 Mitte

93 Der Neue Yogawille a.a.O S. 119 unten „Die Heilung der Depression wendet sich deshalb ganz besonders an die Entwicklung eines bewussteren Gedankenlebens, einer guten Konzentration und eines aktiven Formprinzips aus der Führungskraft des mentalem Zielorientiertseins.“

94 Der Neue Yogawille, a.a.O S. 126. ff

95 Wesensgeheimnis a.a.O S. 333

Der Gedankenbildeprozess fördert den sogenannten „chemischen Äther“, das ist diejenige metaphysische Lebenskraft, die die Vorgänge im Körper, wie z.B. Stoffwechsel- und Drüsentätigkeit, koordiniert. Sie ist auch diejenige Kraft, die den Körper formt und ihn gesund erhält.⁹⁶

dd) Der Sinnesprozess (Lunge)

Der Sinnesprozess beschreibt die bewusst entfaltete bzw. vom Bewusstsein geführte Sinnestätigkeit. Normalerweise gleiten die Sinne mehr oder weniger automatisiert über die Objekte der Außenwelt hinweg, ohne sie wirklich in ihrem Sein wahrzunehmen. Diese oberflächlichen Sinneseindrücke werden in der Regel von Assoziationen und spontanen Beurteilungen begleitet. In dieser gewöhnlichen Disposition bleibt der Mensch aber noch mehr bei sich in seiner eigenen Welt eingeschlossen, als dass er sich für die Sinneseindrücke der Umgebung wirklich öffnen könnte.⁹⁷

Der Sinnesprozess möchte nun die Sinnestätigkeit (beispielsweise das Sehen, Hören, Tasten etc.) aktiv in der bewussten Hinwendung nach außen schulen. Der Übende widmet sich deshalb gezielten Betrachtungen, lenkt die Sinne bewusst und in geordneter Weise zu ausgewählten Objekten und bildet sich so eine vertiefte Anschauung derselben. Er hält die gleichzeitig im Bewusstsein aufsteigenden Urteile bewusst zurück und wertet sie als nicht zu dem Sinneseindruck zugehörig.⁹⁸

Der Übende erlebt, wie sich mit dieser Art differenzierten Sinnestätigkeit das Seelenleben erhellt und der Atem freier wird. Der Atem löst sich von seinen Fixierungen an den Körper und erhält eine leichtere und zunehmend als kosmisch zu bezeichnende Qualität.⁹⁹ Der Sinnesprozess fördert auf diese Weise eine Art metaphysischen Ernährungsprozess. Der Mensch ernährt sich nach einer metaphysischen Betrachtungsweise nicht nur durch die Nahrungsmittel, die er zu sich nimmt, sondern im Besonderen auch durch die Sinneseindrücke und durch die Atmung. Heinz Grill bezeichnet in diesem Zusammenhang das Atemsystem als Ernährungssystem und die Lunge als dasjenige Organ, das für die Ernährung des Organismus und vor allem für den Eiweißstoffwechsel zuständig ist.¹⁰⁰

Er sieht diesen Sinnesprozess als Heilmöglichkeit für die sogenannte Zwanghaftigkeit, die er als typische Lungenkrankheit versteht. Auch den sogenannten Fundamentalismus betrachtet er als eine Form der Lungenkrankheit, da dieser eine zu starke Fixierung auf das Physische bringt. Ehemals geistige Inhalte werden durch den Fundamentalismus willentlich ergriffen und physisch verbindlich gemacht. Zwanghaftigkeit prägt aber gewissermaßen die gesamte, auf Kontrolle und auf das willentliche Beherrschen der Materie ausgerichtete westliche Kultur.¹⁰¹

Der Sinnesprozess fördert ein differenziertes Wahrnehmen der Außenwelt, bereichert das Seelenleben und schult eine gewisse seelische Spannkraft, um die Willenskraft des Ein-

96 Wesensgeheimnis a.a.O S. 303 Mitte

97 Wesensgeheimnis a.a.O 368

98 Wesensgeheimnis a.a.O 367 ff.

99 Wesensgeheimnis a.a.O S. 373f.

100 Kosmos und Mensch a.a.O S. 190 ff.

101 Vortrag November 2017 auf dem Andreashof in Überlingen, s. <https://de.stwverlag.com/rueckblick-tagung-humus-humanitaet/>

zelen zu entfalten. Sie öffnet ihm die Substanz sich mit der Außenwelt intensiver zu begegnen. Der Sinnesprozess kann als gesunde Ernährung für das Seelenleben bezeichnet werden. Er fördert im speziellen den sogenannten Lebensäther, das ist diejenige Ätherkraft, die das Seelenleben im Physischen verankert und schützt.¹⁰²

2. Esoterik – Exoterik

Heinz Grill unterscheidet sehr genau zwischen esoterischen und exoterischen Elementen in seinem Werk. Unter Esoterik versteht er aber nicht die heute bekannte profane Esoterik der sogenannten New-Age-Bewegung, sondern vielmehr „die klassische Form der Einweihung in die Erfahrungen und Gedanken der geistigen Welten.“ Esoterik in diesem Sinne besitzt Initiationscharakter, d.h. ein zunehmendes Bewusstwerden bzw. Einstimmen und Einüben des Bewusstseins in die Gesetzmäßigkeiten der Seele und des Geistes. Der Initiand erhält somit Eindrücke über die Realität eines jenseitigen Lebens. Mit diesen Erfahrungen kann er über das nachtodliche Leben nicht nur aus der Theorie, sondern aus der unmittelbaren Erfahrung sprechen und sein weiteres Leben nach diesen Prinzipien, die für das nachtodliche Leben gelten, gestalten. Esoterik beschreibt somit eine religiöse Disziplin, die weniger für die Allgemeinheit geeignet ist, sondern nur für bestimmte vorbereitete Menschen Gültigkeit besitzt.¹⁰³

Exoterisch ist im Unterschied hierzu eine religiöse Grundlage, die für alle Menschen und allgemein für die Öffentlichkeit bestimmt ist. Sie bedarf keiner Vorbereitung, keiner intensiven Läuterung und keines ausgedehnten Studiums. Exoterik beschreibt eine natürliche Weite und Allgemeingültigkeit. Ein exoterischer Unterricht besitzt „keine besonderen geheimnisvollen und mystischen Elemente, sondern einen natürlichen pädagogischen und wissenschaftlichen Grundton.“¹⁰⁴

Das Werk Heinz Grills besitzt sowohl esoterische wie auch exoterische Elemente. Er bezeichnet seine Schriften als Meditationsschriften, die eine geistige Wirklichkeit beschreiben und mehr durch die Art und Weise, wie sie verfasst sind, Impressionen einer zunächst noch unbekanntem geistigen Dimension vermitteln. Er bemüht sich aber gleichzeitig um eine exoterische Ausarbeitung und Vermittlung seiner esoterischen Gedanken, so dass sie für den interessierten Leser auch im normalen wissenschaftlichen und allgemeinen gesellschaftlichen Kontext nachvollziehbar und verständlich werden.¹⁰⁵

„Die exoterische Lehrgrundlage trennt ganz gezielt die wissenschaftlichen Fundamente, die ganz den Gesetzen der Kultur der Zeit, der Pädagogik, der verständlichen Darstellung und anschaulichen Lehrübermittlung entsprechen, von den Schriften, Erkenntnissen und Lehren, die aus der anderen Wirklichkeit hervortreten und damit eine geheimnisvolle, initiatorische und ungreifbare Wirkungsenergie besitzen.“¹⁰⁶

Dieses Konzept der Unterscheidung zwischen Esoterik und Exoterik empfiehlt Heinz Grill ganz allgemein im Umgang mit religiösen Urkunden bzw. mit einem spirituellen Gut.

102 Wesensgeheimnis, a.a.O S. 367

103 Orientierung a.a.O S. 7 f.

104 Orientierung a.a.O S. 7 f.

105 Orientierung a.a.O S. 7 f.

106 Orientierung a.a.O S. 9

Mit dieser Unterscheidung könnte der ursprüngliche esoterische Gehalt religiöser Schriften gewahrt werden und dennoch ein exoterischer Umgang bzw. freilassender Dialog erfolgen. Um Vermischungen dieser Ebenen zu vermeiden, sollten esoterische Inhalte als solche gekennzeichnet und von allgemeingültigen wissenschaftlichen Betrachtungen unterschieden werden. Wahrheitsansprüche und fundamentalistische Umgangsformen, die immer dann entstehen, wenn esoterisches Gedankengut von einem materialistischen Denken in Besitz genommen und als materielle Wahrheit für andere verbindlich gemacht werden, könnten damit besser vermieden werden.¹⁰⁷

3. Sukzession – Individuation

Heinz Grill beschreibt die heute gangbaren spirituellen Wege der Ich-Entwicklung wie auch seinen eigenen Weg als Individuationsweg. Er richtet sich an den Einzelnen und nicht an eine Gruppe von Menschen. Er spricht das Ich des Menschen an, das aus sich heraus tätig werden soll in der Beziehungsaufnahme nach außen wie auch zu den Mysterien. Dieses Ich benötigt ein vollständiges Freisein von Autoritäten und Fremdeinflüssen. Es soll den Weg der Entwicklung selbst gestalten und seine Stellung beziehen können.¹⁰⁸

Heinz Grill schreibt, dass in den traditionellen Wegen die spirituelle Energie durch den Guru bzw. Meister auf den Schüler übertragen wurde. Dieser sah sich selbst in der Linie seines Meisters und in der unmittelbaren Nachfolge. Eine ähnliche Form der Sukzession gibt es auch in der katholischen Kirche durch die Priesterweihe bzw. durch das Sakrament, in welcher eine geistige Kraft auf den Priester bzw. auf den Gläubigen übertragen werden soll. Diese Formen der Weihe in der Sukzession von einem Meister zu einem Schüler bzw. von einer Institution zu ihren Gläubigen erachtet Heinz Grill als problematisch und in den meisten Fällen heute nicht mehr gangbar. Sie war gangbar in einer Zeit und Kultur, in der das Selbstbewusstsein des Menschen noch nicht diese Stufe erreicht hat, wie es heute der Fall ist. Sie ist heute nicht mehr gangbar, da sie die Schöpferkräfte des Ich zu wenig in die Entfaltung bringen können.¹⁰⁹ Wenn aber in der spirituellen Entwicklung das Ich nicht aufgegeben bzw. im Gehorsam einem Bischof, Priester, Abt, Guru oder Meister unterstellt wird, sondern dieses Ich mit geeigneten Schritten zur Entfaltung kommen soll, dann empfiehlt Heinz Grill den Weg der Individuation. Individuation bedeutet, dass sich der geistig Interessierte nach eigener Zielsetzung und im selbstbestimmten Maß mit einem geistigen Gut beschäftigt, sich zu diesem in Beziehung bringt und die errungenen Inhalte schließlich in einem selbstgewählten Fachgebiet zu einer weiteren Ausgestaltung bringt. Der Interessent setzt sich selbst Ziele, begibt sich auf einen Weg des Studiums und des Übens und überschaut und verantwortet seinen Weg auch selbst.¹¹⁰

4. Das Lehrer-Schüler-Verhältnis

Das Verhältnis vom Schüler zu einem spirituellen Lehrer verlangt deshalb nicht wie in traditionellen Wegen den absoluten Gehorsam und das Überantworten der eigenen Person

107 Orientierung a.a.O S. 13 f., S. 20

108 Initiatorische Schulung in Arco, Herzmittelstellung a.a.O S. 16,

109 Initiatorische Schulung in Arco, Herzmittelstellung a.a.O S. 36 f.

110 Initiatorische Schulung in Arco, Herzmittelstellung a.a.O S. 40

in die Hände des Lehrers.¹¹¹ Der Schüler gibt auch nicht seine Familie, seinen Beruf oder seine soziale Stellung auf, um in ein Kloster bzw. in einen Ashram einzutreten, er zieht sich auch nicht in die Einsamkeit zurück, sondern bleibt in seinen bestehenden sozialen Verhältnissen und beginnt nun diese langsam mit tieferen Einsichten zu durchdringen.¹¹²

Der spirituelle Lehrer im Sinne des Neuen Yogawillens ist nicht wie ein Guru, der eine Form des Gehorsams oder der persönlichen Unterwerfung fordern würde, er ist auch nicht ein Direktor über ein Lehrgebäude, der Bedienstete für sich beanspruchen würde. Er fordert keinen Gehorsam, keine Verehrung und keine besonderen Zeremonien, sondern er tritt primär als Kollege auf, ausgestattet mit der Kompetenz in seinem Fachgebiet.¹¹³

Die Tugend des Gehorsams, die auf den spirituellen Wegen so wichtig gewertet wird, besteht im Neuen Yogawillens nicht im Gehorsam gegenüber einer Autorität bzw. gegenüber einem Meister oder einer institutionellen Instanz, sondern sie wird mehr auf den inneren Entwicklungsweg, d.h. dem eigenen Gewissen bzw. der Notwendigkeit dem eigenen Ideal zu folgen, übertragen und ganz aus den äußeren und systemorientierten Hierarchieverhältnissen herausgehoben.¹¹⁴

Der spirituelle Lehrer betrachtet sich bei Heinz Grill nicht selbst als den allein Wissenden, Mündigen und er sieht den Schüler nicht als den Unwissenden und Unmündigen, sondern beide begegnen sich in voller Mündigkeit und Verantwortung in einem gemeinsamen Ziel, das sie, ausgerüstet mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Begabungen, erstreben und zu dem sie sich evtl. austauschen oder in ein Arbeitsbündnis begeben, oder nur in stiller Kommunikation zwischen Autor und Leser einer Schrift befinden.¹¹⁵

5. Ablehnung von Dogmen und Hierarchien

Eine Institution, wie sie die Kirche darstellt, mit ihren Hierarchiestrukturen, ihrem Wahrheitsanspruch, ihren Dogmen und ihren Sakramenten, die der katholische Priester nicht kraft seiner Einsicht und seines gereiften und geläuterten Lebens, sondern nur kraft seines Amtes bzw. seiner Weihe in der Sukzession spendet, sind diesem Weg der Individuation konträr.

111 Orientierung a.a.O S. 35 f.

112 Initiatorische Schulung in Arco, Herzmittelstellung a.a.O S. 12

113 Orientierung S. 36 „Der spirituelle Lehrer tritt nur in seiner Funktion in seinem Fachgebiet und das ist die Förderleistung in Unterricht und Meditation zu tieferen Erkenntnissen und geistigen Einsichten, Entwicklung von künstlerischen, ästhetischen und spirituellen Empfindungen, Anleitung von Korrekturen und Demonstrationen von verschiedenen Übungen, Belebung der schöpferischen Möglichkeiten durch Konzentration und Steigerung der Wahrnehmung und energetische Entwicklung von inneren Seelensubstanzen.“

114 Orientierung S. 37 f. „Der Gehorsam verlagert sich deshalb von einem äußeren System hinein in die innere Individualität, die sich im eigenständigen Maße und Werdegang der Entwicklung mit den höheren Gedanken des Geistes austauscht. Mancher wird nur zehn Prozent einer inspirativen Schrift annehmen können, ein anderer vielleicht zwanzig Prozent, und wieder ein anderer wird einer Schrift vollständig zustimmen. Dasjenige Glied, das das Ich des Menschseins darstellt, das sich auch in gewisser Weise in einer gesunden Empfindung des Herzens widerspiegelt, erhält einen lebendigen Zustrom aus der inspirativen Wirklichkeit des Geistes. Der Schüler erhält seine Einzigartigkeit von innen heraus. Er sieht die Einzigartigkeit in den Gedanken und ihren freudigen Erscheinungsformen und belebt sie deshalb über das Lernen. Der Yoga ist in diesem Sinne praktiziert ein Weg, der auf umfassende Weise das Individuelle fördert und den Menschen vor dem Verfall in die Massensuggestionen der Zeit bewahrt.“

115 Das Lehrer-Schüler-Verhältnis innerhalb der seelisch-geistigen Entwicklung, 2012, S. 13

III. Frage des Bekenntnisses

Im Neuen Yogawillen gibt es kein Bekenntnis, das der Einzelne ablegen müsste. Es spielt auch keine Rolle, ob jemand Christ, Buddhist oder Atheist ist, und es spielt keine Rolle, welchen sozialen oder gesellschaftlichen Stand er besitzt. Der Weg ist nur nicht geeignet für diejenigen, die eine Entwicklungsnotwendigkeit im Sinne einer seelisch-geistigen Vervollkommnung leugnen, sowie auch für diejenigen, die die eigene Ich-Identität niemals in Frage stellen.¹¹⁶

Eine wesentliche Verpflichtung auf dem Weg besteht darin, dem was der Einzelne an Einsichten errungen hat, in irgend einer Weise gerecht zu werden. Gemäß dem Satz von Rudolf Steiner, „*Jede Idee, die dir nicht zum Ideal wird, ertötet in deiner Seele eine Kraft; jede Idee, die aber zum Ideal wird, erschafft in dir Lebenskräfte,*“¹¹⁷ betont der Yogaweg von Heinz Grill die praktische Umsetzung der als wahr erkannten Einsichten. Es wird deshalb nicht empfohlen, sich über längere Zeit spirituelle Kenntnisse und Erfahrungen anzueignen, ohne diese auf einem Lebensgebiet in eine praktische Synthese zur Welt zu führen.¹¹⁸

IV. Rolle des Individuums und die Problematik von Gruppen

Viele Menschen suchen heute den Anschluss an eine spirituelle Gruppe, sei es um aus den persönlichen Verhältnissen zu flüchten, oder sei es um eine Geborgenheit zu finden. Dieser Schulungsweg des Neuen Yogawillen sieht aber eine solche Gruppenbildung nicht vor. Heinz Grill versteht seinen Yogaweg als Individuationsweg. Er richtet sich mit seinen Ausführungen an den Einzelnen. Jede Form der Gruppenbildung erachtet er auf dem spirituellen Entwicklungsweg als kontraproduktiv.¹¹⁹

V. Eschatologie (Endzeitvorstellungen)

Es gibt im Werk von Heinz Grill umfassende Beschreibungen zum Abscheiden sowie auch zum Fortbestand der Seele nach dem Tode.¹²⁰ Diese Beschreibungen sind, wie alle Schriften Heinz Grills, nicht aus der Theologie oder aus den traditionellen religiösen Schriften abgeleitet, sondern aus der eigenen Geistforschung und Erfahrungssuche errungene Erkenntnisse. Sie wirken daher so natürlich, wahr und authentisch, wie Beschreibungen von Gegebenheiten, die im irdischen Dasein erlebt wurden. Gerade diese Texte geben einen erstaunlichen Eindruck über die außergewöhnliche Begabung Heinz Grills, sich auch mit der Erkenntnis von metaphysischen Themen zu durchdringen.

Es existiert darüber hinaus ein Vortragszyklus aus dem Jahr 1994, der in dem Buch *Die Offenbarung nach Johannes* veröffentlicht wurde. Darin beschäftigt sich Heinz Grill mit einigen zentralen Aspekten dieser religiösen Urkunde aus dem Christentum. Eschatologische

116 Orientierung a.a.O S. 10

117 R. Steiner, Wie erlangt man Erkenntnisse der höheren Welten, S. 28

118 Initiatorische Schulung in Arco, Herzmittelstellung a.a.O S. 17

119 Initiatorische Schulung in Arco, Herzmittelstellung a.a.O S. 12

120 Übungen für die Seele a.a.O S. 28 Die Seele und ihr Fortbestehen nach dem Tod; Seelsorge für Verstorbene, a.a.O S. 9 ff. Über die Seele nach dem Tode und über die Zusammenhänge von Lebenden und Toten; Heilkraft der Seele, 2015, S. 15 f. Wo hält sich die Seele im Nachtodlichen auf

Vorstellungen im Sinne einer eigenen apokalyptischen Vision finden sich aber in dem gesamten Werk Heinz Grills nicht.

VI. Eklektizismus

Heinz Grill beschäftigt sich in seinem Werk mit religiösen Urkunden des Ostens wie auch des Westens, sowie mit Schriften Rudolf Steiners, Sri Aurobindos und anderer Philosophen bzw. spiritueller Persönlichkeiten. Diese Auseinandersetzung mit verschiedenen Texten, Richtungen und spirituellen Schulungskonzepten soll dazu führen, die wesentlichen Aspekte der verschiedenen Geistschulungswege tiefer zu verstehen, es soll auch dazu führen, die eigenen Aussagen in den Bezug zu bereits Bestehendem zu stellen. Sie stellt aber keine Vermischung der verschiedenen Lehren dar noch einen Eklektizismus, der sich aus allem Bestehenden bedient, um daraus die eigene Aussage zusammenzustellen. Das Charakteristikum des Werkes von Heinz Grill liegt in der eigenen Forschung, Erkenntnis- und Erfahrungssuche. Seine Aussagen entspringen dieser eigenen Forschungsarbeit und besitzen aufgrund dieser ihre bemerkenswerte Authentizität.¹²¹

Heinz Grill sieht seine Arbeit als eine vermittelnde, hinweisende, darstellende, demonstrierende und weniger als die eines typischen Meisters, der seine Lehre in feststehenden Lehr- und Meditationsätzen lehrt.¹²² Seine Aussagen und Gedanken bleiben auf diese Weise mehr bewegt und im jeweiligen Kontext flexibel. Sie neigen hierdurch weniger zur Fixierung und Erstarrung im Sinne von Dogmen und Glaubenssätzen.

Es finden sich in seinem Werk zwar grundlegende Gedanken durchgehend wieder, aber an keiner Stelle in bloßer Wiederholung. Seine Gedanken werden in jeweils neuen Zusammenhängen immer wieder neu aufgebaut und neu entwickelt und bewahren dadurch ihre charakteristische ursprüngliche Lebendigkeit.

Die verwendeten Fachbegriffe werden von Heinz Grill nicht als bekannt vorausgesetzt, sondern in dem jeweiligen Kontext eingeführt und charakterisiert. Es geht ihm um die Klärung der Begriffe und um den Dialog. Er geht davon aus, dass sich die verwendeten Begriffe erst, wenn sie ausreichend im Zusammenhang geklärt sind, für einen aufbauenden Dialog eignen.¹²³

D. Institutionelle Aktivitäten von Heinz Grill

I. Gemeinschaftsidee in der Lehre von Heinz Grill

Das Buch Gemeinschaftsbildung und Kosmos beschäftigt sich mit der Frage nach der Gemeinschaft. Heinz Grill sieht darin das Individuum in einem nahen sozialen Verhältnis zu seinen Mitmenschen, zu seiner Familie, seinen Freunden, Arbeitskollegen, wie auch zu den ihm nahestehenden Verstorbenen. Der Einzelne besitzt ein natürliches Bedürfnis nach

121 s. Wesensgeheimnis a.a.O S. 453 f.

122 Orientierung a.a.O S. 36

123 Kosmos und Mensch a.a.O S. 13 ff.

Gemeinschaft, er sollte sich im Sinne der Geistschulung aber nicht als typisches Gruppenmitglied erleben, das innerhalb der Gruppe seine Geborgenheit bzw. Identität sucht, sondern sich zu der jeweiligen Gemeinschaft zunehmend aktiv in Beziehung bringen.¹²⁴

Es sollte also nicht eine Einrichtung, eine Kirche, ein Staatssystem, ein Meister oder eine Gruppe die Inhalte für den Einzelnen vorgeben, sondern der Einzelne sollte sich selbst im Sinne der Ich-Entwicklung die Inhalte wählen. Er sollte sich mit diesen Inhalten aktiv auseinandersetzen und mit den errungenen Einsichten schließlich aktiv in Beziehung zu den Einrichtungen, Gruppen und Systemen bringen. Nicht der Einzelne sollte durch die Gruppe geformt und bestimmt werden, sondern dieser sollte sich selbst kultivieren und mit Weisheit seine Umgebung gestalten.¹²⁵

Das Ideal dieses Yogaweges besteht deshalb nach Heinz Grill weder in der Askese, also im Rückzug aus allen Beziehungen und Gemeinschaften, noch im Aufgehen in denselben, sondern in der aktiven Durchgestaltung der verschiedenen Beziehungsfelder, in denen der Einzelne steht. Der Einzelne besitzt eine Verantwortung für seine Umgebung und sein soziales Umfeld. Dieser sollte er im bestmöglichen, schöpferischen und progressiven Sinne gerecht werden.¹²⁶

Die Begegnung zwischen Menschen sollte eine förderliche und aufbauende sein, sie sollte eine gegenseitige Wahrnehmung, Achtung und Förderleistung im Sinne eines erstrebenswerten Ideals beinhalten. Ausnutzende, auf passiver Erwartung und Abhängigkeiten ausgerichtete Begegnungsformen, so wie manipulative, missionierende oder in anderer Weise willensintrojizierende Übergriffe sind in diesem Sinne kontraindiziert.¹²⁷

Heinz Grill beschreibt in diesem Buch auch den Zusammenhang zwischen der menschlichen Gemeinschaft und den Verstorbenen. Der Verstorbene lebt seelisch noch im nahen Umfeld der Hinterbliebenen und „blickt“ mit einer gewissen Erwartungshoffnung auf diese zurück. Finden Schritte der Entwicklung, der größeren Weite und Befreiung von Abhängigkeiten statt, so erlebt auch der Verstorbene eine Art aufatmen. Symbiotische Bindungen und Abhängigkeiten erlebt der Verstorbene dagegen als eine Art Belastung bzw. Bindung. So wie die Verstorbenen auf die Lebenden zurückwirken, können auch diese durch ihre Handlungen, Entscheidungen und Entwicklungsschritte eine lösende und befreiende Wirkung für die Seelen der Verstorbenen bewirken.¹²⁸

124 Initiatorische Schulung in Arco – Gemeinschaftsbildung und Kosmos S. 53, *„Wir müssen uns darüber klar werden, dass all dasjenige, was wir passiv entgegennehmen, für die geistige Welt von relativ wenig Wert ist. Dasjenige aber, das wir aktiv ausgestalten, führt zum geistigen Schatz. All die Entscheidungen oder all die Vorhaben, die wir selbst verantworten und selbst inaugurieren, sind immer ein Teil, der uns erst in die Welt hineinführt.“*

125 Initiatorische Schulung in Arco – Gemeinschaftsbildung und Kosmos, a.a.O S. 46 ff.

126 Initiatorische Schulung in Arco – Gemeinschaftsbildung und Kosmos a.a.O S. 46 ff.

127 Initiatorische Schulung in Arco – Gemeinschaftsbildung und Kosmos a.a.O S. 124, *„Zwei Menschen begegnen sich und beide nehmen sich in dieser Weise so klar, so objektiv, so vornehm, so würdevoll und vielleicht sogar auch humorvoll – es gibt viele Formen der Wahrnehmung – aber so würdevoll, so achtsam, so bewusst, so strebend nach dem Geiste, nach der Wahrheit wahr, dass sie sich in ihrem eigenen Selbst stärken. So begegnen sie sich und sie laden nicht gegenseitig ihre Energien aufeinander, wie das mehr in Symbiosen, in Abhängigkeitsverhältnissen der Fall ist, sondern sie begegnen sich befreiend, erbauend, so dass die Kräfte aus der Begegnung hinübergehen und sich lösen können aus dem gebundenen Dasein, sich wieder reintegrieren und zurückbilden können...“*

128 Initiatorische Schulung in Arco – Gemeinschaftsbildung und Kosmos S. 81 ff.

1. Gemeinschaft innerhalb eines Interessentenkreises

Heinz Grill möchte mit seiner Arbeit die Gemeinschaftsbildung des Einzelnen in seinem sozialen Umfeld stärken und fördern. Eine Gemeinschaftsbildung innerhalb seines eigenen Schüler- bzw. Interessentenkreises ist jedoch nicht angestrebt und existiert auch als solche nicht. Gruppen- und Gemeinschaftsbildungen, wie sie auf dem spirituellen bzw. religiösen Gebiet allgemein üblich sind, wären in dieser Orientierung der Ich-Entwicklung kontraproduktiv. Heinz Grill wehrt sich deshalb gegen jede Form der Gruppenbildung dieser Art. Er nimmt selbst nicht an diesen Teil und duldet sie auch nicht in seinem Umfeld. Es existiert deshalb in seinem Umfeld nicht etwas Vergleichbares, wie die *Anthroposophische Gesellschaft*, ein *Sivanandazentrum* oder eine *Internationale Sathya Sai Organisation*.

Heinz Grill hält auf Anfrage Kurse oder Fortbildungen in verschiedenen Einrichtungen ab, wie z.B. im Schweizer Yogaverband oder im Demeterverband, er führt aber selbst keine eigene Schule und es gibt keinen Verband, kein Zentrum, keine Einrichtung oder Organisation, an der Heinz Grill beteiligt wäre.

2. Organisation der Interessenten

Es gibt auch keinen Verband, keine Einrichtung und kein Zentrum, unter dem Interessenten seines Schulungsweges organisiert wären. Allen Versuchen von Interessenten eine solche Vereinigung in seinem Namen zu gründen, tritt er entschieden entgegen. Heinz Grill legt großen Wert darauf, dass es sich bei denen, die seinem Weg folgen, um selbstständige reife Persönlichkeiten handelt. Auch das dient dazu, zu verhindern, dass eine nicht gewollte Gruppenbildung stattfindet, die die Gefahr einer Aktualisierung mit sich bringt, die nach der Vorstellung von Heinz Grill gerade schädlich ist. Daher lehnt Heinz Grill die Arbeit mit psychisch Kranken oder jungen Menschen unter 21 Jahren regelmäßig ab.

II. Das Verständnis Heinz Grills in Bezug auf seine Lehre

Es ist bereits mehrfach darauf hingewiesen worden, dass Heinz Grill religiöse Institutionen und Gruppen ablehnt. Er betrachtet sie als Hindernis auf dem Weg des Individuums zu seelisch-geistiger Entwicklung. Das Ziel des Menschen in seiner Vorstellung ist eine freie und kompetente Person, die sich nicht unter einem Meister aufgibt oder weggibt, sondern sich selbst inhaltlich bekräftigt und so zu einem eigenen Bewusstsein ihrer selbst und ihrer seelischen Entwicklung kommt. Ein in solcher Weise tüchtiger Mensch nimmt aktiv an der Gesellschaft teil, führt sein Leben eigenständig und entwickelt sich gerade durch seine spirituelle Klarheit im positiven Sinne. Die Rolle von Heinz Grill in dieser Situation ist es, Menschen ein Angebot zur Inspiration auf einem solchen Weg zu machen. Er versteht sich als Impulsgeber. Insofern wirkt er als Dozent, hält Vorträge an Volkshochschulen oder für den Demeterverband, den Yoga-Lehrerverband, anthroposophische Vereine, den Alpenverein o. ä. Institutionen, die seine Vorträge nachfragen.

E. Diskriminierungserfahrungen von Heinz Grill

I. Sektenvorwurf

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass Heinz Grill von einem Sektenubeauftragten als Gründer einer Sekte bezeichnet wurde. Dieser Vorwurf ist des Öfteren in gerichtlichen Auseinandersetzungen aufgeworfen worden. Der Vorwurf der Sekte wird vor allem damit begründet, dass Personen, die sich mit der Lehre Heinz Grills beschäftigen, verändert haben.

Es wird des Weiteren regelmäßig von kirchlichen Sektenubeauftragten vor der Person und den Büchern von Heinz Grill gewarnt, sie könnten eine Art psychische Abhängigkeit begründen, da sie sich mit metaphysischen Fragen beschäftigen.

Auch vor seinen Yogaübungen wird gewarnt.

Konkrete Fälle, welche die Richtigkeit dieser These belegen, sind allerdings nicht bekannt. Auch Verletzungsfälle durch von Heinz Grill angeleitete Yogaübungen sind nicht bekannt.

Bekannt sind aber vereinzelte Fälle, in denen Ehepartner ihre Ehekonflikte auf Heinz Grill projizierten und einzelne Sektenubeauftragte spaltend in diese Ehen eingriffen, indem sie mit der Angst erzeugenden Zuordnung zu einer Sekte den einen Ehepartner gegen den anderen aufhetzten und zu Heimlichkeiten und Ausspionieren des Ehepartners aufforderten.

II. Auswirkungen der Vorwürfe

Der Sektenuvorwurf führt zu vielfältigen Benachteiligungen von Heinz Grill. So wird in Gerichtsstreitigkeiten oftmals mit dem pauschalen Hinweis, es handele sich um eine Sekte, argumentiert. Dies betrifft insbesondere die Auseinandersetzungen mit der Familie Bornschein, in denen es unter anderem um den Vorwurf geht, dass Frau Dr. Bornschein Herrn Grill vergiften wollte, um einen Kult um ihn zu gründen. Die kirchlichen und polizeilichen Sektenubeauftragten arbeiten intensiv mit Gegnern von Herrn Grill wie z.B. der Familie Bornschein zusammen, um ihm zu schaden.

Zeugen, die in den Gerichtsverfahren benötigt werden, werden vielfach bedroht und ebenfalls als Sekte denunziert. Dies führt dazu, dass deren Glaubwürdigkeit angezweifelt wird bzw. Zeugen nicht mehr aussagen, da sie sich nicht als Sekte anprangern lassen bzw. einer persönlichen Gefährdung aussetzen wollen.

Im Strafrecht führt der Sektenuvorwurf dazu, dass Straftaten zum Schaden des Herrn Grill staatsanwaltlich nicht mehr verfolgt werden bzw. Ermittlungen aus Mangel an öffentlichem Interesse frühzeitig eingestellt werden.

Institutionen, wie Vereine und Volkshochschulen, werden angegriffen und müssen um ihren Ruf fürchten, wenn sie mit Heinz Grill kooperieren. Warnungen dieser Art führten schließlich dazu, dass beispielsweise der Bergbund Rosenheim, eine Sektion des Deutschen Alpenvereins (DAV), nach Angabe von Kletterern ebenfalls seine Mitglieder vor Herrn Grill warnt und die Zusammenarbeit mit Personen bzw. die Mitgliedschaft von Personen ablehnt, die als Kletterpartner im Kontakt zu Heinz Grill stehen. Sein Name als Erstbegeher zahlreicher bekannter Kletterrouten wurde vom Bergbund Rosenheim aus den Chroniken des Vereins gestrichen. Kletterfreunde von Heinz Grill wurden aus dem Verein ausgeschlossen.

2. Teil: Rechtliche Analyse

Nach der ausführlichen Darstellung von Leben und Werk von Heinz Grill und den dargelegten Diskriminierungserfahrungen, soll in der folgenden rechtlichen Analyse geklärt werden, ob die Lehren von Heinz Grill staatliche oder private Institutionen berechtigten, Eingriffe, Warnungen o. ä. auszusprechen oder eine solche Berechtigung gerade nicht besteht und daher die Rechte von Heinz Grill verletzt. Eine solche Rechtsverletzung kommt unter dem Gesichtspunkt in Betracht, dass das Werk von Heinz Grill grundrechtlich geschützt ist und Eingriffe nicht gerechtfertigt sind.

A. Die Lehre Heinz Grills als geschützte Glaubenslehre gemäß Art. 4 GG

Nach Art. 4 Abs. 1 GG sind die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses unverletzlich. Art. 4 Abs. 2 gewährleistet darüber hinaus die ungestörte Religionsausübung. Art. 4 Abs. 1 GG gewährleistet damit zunächst in bestimmten Bereichen die Freiheit des Denkens.¹²⁹ Dem dient die grundrechtliche Verbürgung der Freiheit des Glaubens und des Gewissens, die unabhängig davon, ob man ihnen noch einen darüber hinausgehenden Inhalt zuerkennen will oder nicht, innerhalb der von ihnen abgesteckten thematischen Grenzen jedenfalls auch die Freiheit des sog. forum internum, das heißt des inneren gedanklichen Prozesses, sichern.¹³⁰ Weiter garantiert die Vorschrift die Freiheit des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses. Dies beinhaltet die grundrechtliche Freiheit, die in dem inneren Erkenntnisprozess gewonnenen religiösen oder auch nichtreligiösen (weltanschaulichen) Vorstellungen zu verkünden und zu bekennen.¹³¹

Die in Art. 4 GG geschützte Religionsfreiheit umfasst somit auch die Freiheit zur Kommunikation. Damit konkurriert das Grundrecht mit den Kommunikationsgrundrechten in Art. 5 Abs. 1 GG, mit der Freiheit der Kunst und der Wissenschaft in Art. 5 Abs. 3 GG und je nach Verkündigungsform auch mit der Versammlungs- oder der Vereinigungsfreiheit (Art. 8 bzw. Art. 9 GG). In Abgrenzung zu diesen Grundrechten, die entweder bestimmte Formen der Kommunikation oder ganz allgemein die Kommunikation schützen, bezieht sich Art. 4 Abs. 1 GG auf einen bestimmten Inhalt von gedanklicher Kommunikation, nämlich auf Glauben und Gewissen und die daraus resultierende Kommunikation dieses Glaubens- und Gewissensprozesses in Form von religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen.¹³² Demnach ist für die Anwendung des Grundrechts entscheidend, wie Glauben, Religion und Weltanschauung von anderen Kommunikationsformen abzugrenzen sind.

129 Vgl. Herzog, in: Maunz/Dürig, GG, Art.4, Rn.6

130 Vgl. Wolff, in: Hömig/Wolff, GG, Art.4, Rz.2; hier wird das forum internum als religiöses Existenzminimum in Gestalt der inneren Freiheit bezeichnet.

131 Vgl. Herzog, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 4, Rn. 6 f.; Burghart, in: Leibholz/Rinck, GG, Art. 4, Rn. 46; Wolff, in: Hömig/Wolff, GG, Art. 4, Rn. 8.

132 Vgl. Burghart, in: Leibholz/Rinck, GG, Art. 4, Rn. 37

I. Der Begriff des Glaubens

Das BVerfG sieht in der Glaubensfreiheit die Gewährleistung eines individuellen Rechtsraums, in dem sich das Individuum die Lebensform zu geben vermag, die seiner Überzeugung entspricht. Dabei ist es nicht relevant, ob es sich um ein religiöses Bekenntnis oder eine areligiöse, d. h. religionsfeindliche oder religionsfreie Weltanschauung handelt.¹³³ Insofern kommt es für den Begriff des Glaubens nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht auf einen ausdrücklichen Gottesbezug an. Die Religion kann auch nicht anhand eines Bestandes von bestimmten weltanschaulichen Prinzipien festgelegt werden, die sich bei den heutigen Kulturvölkern auf dem Boden gewisser übereinstimmender sittlicher Grundanschauungen im Laufe der geschichtlichen Entwicklung herausgebildet hätten. Der ethische Standard des Grundgesetzes ist vielmehr die Offenheit gegenüber dem Pluralismus weltanschaulich religiöser Anschauungen angesichts eines Menschenbildes, das von der Würde des Menschen und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in Selbstbestimmung und Eigenverantwortung bestimmt ist. In dieser Offenheit, so das BVerfG¹³⁴, bewahrt der freiheitliche Staat des Grundgesetzes eine religiöse und weltanschauliche Neutralität. Daher ist für die Frage, ob es sich um eine Religion oder Weltanschauung handelt, vom Selbstverständnis desjenigen auszugehen, der sich auf die Glaubens- bzw. Weltanschauungsfreiheit beruft.

Dies allein genügt jedoch nicht, vielmehr muss es sich bei den vorgetragenen Glaubensinhalten auch tatsächlich, nach geistigem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild, um eine Religion oder Weltanschauung handeln.¹³⁵ Des Weiteren kommt es nach der Entsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht auf die zahlenmäßige Stärke oder die soziale Relevanz, d. h. auf die Anhängerschaft eines Glaubens an. Die Glaubensfreiheit umfasst demnach nicht nur imperative Glaubenssätze, sondern auch religiöse Überzeugungen, die für eine konkrete Lebenssituation eine ausschließlich religiöse Reaktion zwar nicht zwingend fordern, diese Reaktion aber für das beste und adäquate Mittel halten, um die Lebenslage nach der Glaubenshaltung zu bewältigen. In Abgrenzung zur Meinungsfreiheit hat die Glaubensfreiheit eine mit der Person des Menschen verknüpfte Gewissheit über den Bestand und den Inhalt bestimmter Wahrheiten zum Gegenstand.¹³⁶ Diese Formel des BVerfG ist allerdings nur wenig geeignet, im Einzelfall religiös weltanschauliche Vorstellungen und Äußerungen von Meinungen abzugrenzen. Das Bundesverwaltungsgericht versteht unter Religion oder Weltanschauung eine mit der Person des Menschen verbundene Gewissheit über bestimmte Aussagen zum Weltganzen sowie zur Herkunft und zum Ziel menschlichen Lebens. Dabei soll der Religion eine den Menschen überschrei-

133 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. November 1960, 1 BvR 59/56, BVerfGE 12, 1, 3 (Tabak für Kirchnaustritt); Stark, in: Mangoldt/Klein/Stark I, Art. 4, Rn. 153ff.; Wendt, in: Münch/Kunig I, Art. 5 Rn. 115.).

134 BVerfG, Beschluss vom 17. Dezember 1975, 1 BvR 63/68, BVerfGE 41, 29, 50 (Simultanschule).

135 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 5. Februar 1991, 2 BvR 263/86, BVerfGE 83, 341, 353 (Baha'i); Mückl, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 4, Rn. 84f.

136 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Oktober 1971, 1 BvR 387/65, BVerfGE 32, 98, 106f. (Gesundbeter); Stark, in: Mangoldt/Klein/Stark I, Art. 4, Rn. 153ff.; Wendt, in: Münch/Kunig I, Art. 5 Rn. 115; Jarass, in: Jarass/Piero, GG, 15. Aufl., Rn. 6..

136 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Oktober 1971, 1 BvR 387/65, BVerfGE 32, 98, 106f. (Gesundbeter); Stark, in: Mangoldt/Klein/Stark I, Art. 4, Rn. 153ff.; Wendt, in: Münch/Kunig I, Art. 5 Rn. 115; Jarass, in: Jarass/Piero, GG, 15. Aufl., Rn. 6..

tende und umgreifende transzendente Wirklichkeit zugrunde liegen, während sich die Weltanschauung auf innerweltliche Bezüge beschränkt.¹³⁷

Auch die Literatur arbeitet mit derartigen Formeln. Gefordert wird ein umfassendes metaphysisches oder auf die Welt als Ganzes bezogenes Gedankensystem.¹³⁸ Grundsätzlich ist allerdings mit diesen Formeln Vorsicht geboten. Versuche, objektiv zu bestimmen, was Religion ist, laufen immer Gefahr, die eigene Bekenntnisprägung, d. h. das eigene Religionsverständnis zum Maßstab „objektiver“ Begriffsbildungen heranzuziehen und sich in Widerspruch zur religiös-weltanschaulichen Neutralität zu setzen.¹³⁹ Für die Frage dessen, was Glaube oder Weltanschauung in Abgrenzung zu Meinungsäußerungen, wissenschaftlichen Erkenntnissen oder Kunst ist, muss zunächst die Betrachtung dessen stehen, was der Einzelne als Überzeugung äußert. Wesentliches Merkmal zur Abgrenzung ist dabei, dass es sich um metaphysische Vorstellungen von dem handelt, was hinter dem Weltganzen und dem menschlichen Dasein steht. Dabei geht es im Wesentlichen um Antworten auf Fragen, die sich einem wissenschaftlichen Beweis entziehen, d. h. um die Beschäftigung mit und die Akzeptanz dessen, was kontingent ist.¹⁴⁰ Die Fragen, was vor der Geburt und nach dem Tod mit dem Einzelnen passiert ist oder passieren wird, nach dem Sinn von Leben und Sterben, nach der Bewältigung von Unglücksfällen, Schicksalsschlägen oder auch unverdientem Glück, können wissenschaftlich nicht geklärt werden. Dieses Sinndefizit wird durch den Glauben gefüllt. Dabei ist sowohl die Bejahung wie die Verneinung eines Sinns letztlich Glaubenssache. Folglich grenzt sich der Glauben von anderen menschlichen Gedanken dadurch ab, dass er metaphysische Fragen adressiert, deren Antworten man „nur glauben“ aber nicht beweisen kann. Diese metaphysische Vorstellung von der Welt setzt allerdings eine gewisse Geschlossenheit des Gedankengebäudes voraus. Maßstab ist dabei eine ähnliche Geschlossenheit und Breite, wie die im abendländischen Kulturkreis bekannten Religionen, ohne dass es dabei auf die diese Religionen prägende Gottesidee ankäme.¹⁴¹ Vielmehr kommt es auf die thematische Breite und Geschlossenheit an, damit das Grundrecht nicht zu einer weiteren allgemeinen Handlungsfreiheit wird, in der lediglich ein metaphysischer Aspekt genügt, um aus einer Handlung eine religiöse Handlung werden zu lassen.¹⁴²

II. Die Lehren Heinz Grills als Religion oder Weltanschauung

Ausgehend von dieser Definition des Glaubens als Religion oder Weltanschauung ist nun zu prüfen, ob den einleitend dargelegten Lehren des Heinz Grill Glaubenscharakter zukommt. In diesem Zusammenhang ist erstens zu fragen, inwieweit metaphysische Fragestellungen in den Werken von Heinz Grill erörtert werden und 2., ob diese Äußerungen eine hinreichende thematische Breite und Geschlossenheit aufweisen.

137 vgl. BVerwG, Urteil vom 27. März 1992, 7 C 21/90, BVerwGE 90, 112, 115

138 Vgl. Herzog, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 4, Rn. 6; Starck, in: von Magoldt/Klein/Starck, GG, 6. Aufl. Art. 4 GG, Rn. 10 m.w.N.

139 Vgl. Morlok, in: Dreier GG, Art. 4, Rn. 55 m.w.N.

140 Vgl. Lübke, was sein soll, was der Fall ist und die Philosophie der Religion, in: Ziemske, Langheid, Wilms, Haverkate, FS Kriele, 1997, S. 979, 987 f. Mückl, in: Bonner Kommentar zum GG, Art. 4, Rn. 72; Muckel, in: Berliner Kommentar zum GG, Art. 4, Rn. 9ff.

141 Vgl. Kokott, in: Sachs, GG, Art. 4, Rn. 32; Sodan, in: Sodan, GG, Art. 4, Rn. 3.

142 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Oktober 1971, 1 BvR 387/65, BVerfGE 32, 98, 106f. (Gesundbeter); Herzog, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 4, Rn. 6 f.; Wolff, in: Hömig/Wolff, GG, Art. 4, Rn. 6; Jarass, in: Jarass/Piero, GG, Art. 4, Rn. 10.

1. Die Lehren Heinz Grills als metaphysische Vorstellungen

Im 1. Teil sind die Lehren von Heinz Grill ausführlich dargelegt worden. Zentral für die Lehren ist die von Heinz Grill geäußerte Erkenntnis, dass jeder Mensch, gleich ob er Techniker, Wirtschaftler, Therapeut oder auf anderen Berufswegen tätig ist, in seiner Seele ein schlummerndes Interesse nach Spiritualität habe und insgeheim wissen wolle, welche Umstände seine Seele nach dem Tode umkreisen. Grundsätzlich geht es darum, dass der Einzelne die Erfahrung einer seelischen oder geistigen Wirklichkeit selbst erbringt. In diesem Zusammenhang greift er sowohl christliche und anthroposophische Lehren auf. Auch bezieht er fernöstliche Lehren in christliche Vorstellungen ein.

Das Menschenbild Heinz Grills geht von einer körperlichen, seelischen und geistigen Dimension aus. Materie könne nicht ohne Seele und Geist existieren. Der Geist beschreibt den Prozess des Auferstehens, die Materie den Prozess des Sterbens. Besonderes Augenmerk legt Grill auf die Seele, die er als Hauptorgan des Menschen einordnet und die durch entsprechende Übungen erfahrbar wird. Darüber hinaus befasst sich Heinz Grill umfassend mit der Frage, inwieweit sich die Seele nach dem Tode vom Körper trennen kann und fortbesteht. Heinz Grill geht von einer Wiedergeburt nach dem Tode aus. Dies wird nicht aus der Theologie oder den traditionellen religiösen Schriften abgeleitet, sondern aus einer eigenen Geistforschung und Erfahrungssuche. In diesem Zusammenhang sucht Heinz Grill aus den religiösen Überlieferungen des Christentums, der östlichen Religionen wie auch den Schriften Rudolf Steiners nach Belegen für seine individuellen aus seinen subjektiven Erfahrungen gespeisten Lehren.

Auch wenn Heinz Grill mehrfach betont, seine Vorstellungen seien Ergebnis eigener Untersuchungen und Erfahrungen, so ist festzustellen, dass wesentliche Aussagen seines Werkes metaphysische Betrachtungen sind. Weder seine Auffassungen zum 3- bzw. 4-gliedrigen Menschenbild, zu den Aufbauprozessen der Seele oder zum Leben nach dem Tode sind irgendeines wissenschaftlichen Beweises zugänglich. Die subjektiven Erfahrungen, die Heinz Grill über Meditationsübungen, Bergsteigen oder andere Aktivitäten vermitteln will, sind nicht exakte Folgen einer für jeden nachvollziehbaren Meditationsübung, die dann zu exakt gleichen Erfahrungen führt. Vielmehr werden die subjektiven Erfahrungen metaphysisch erklärt. Damit erfüllt das Werk Heinz Grills die Voraussetzungen einer Glaubenslehre.

2. Hinreichende thematische Breite und Geschlossenheit

Die Forderung nach einer hinreichend thematischen Breite und Geschlossenheit soll Glaubenslehren von allgemeinen Lebenshilfen abgrenzen. Grundsätzlich versteht Heinz Grill seine Texte als Meditationen, die selbst einen Eindruck von einer religiösen oder geistigen Dimension vermitteln und auf diese Weise eine Empfindung zum Glauben ganz generell darstellen. Seine Aussagen und Werke betrachtet er als Hilfestellung für den Einzelnen auf seinem Weg zur Erlösung. Er spricht insofern auch nicht davon, dass seine Weltanschauung eine neue Glaubenslehre wäre, sondern stellt seine Gedanken zur Diskussion. Auch soll seine Glaubenslehre nicht im Sinne eines geschlossenen Systems verstanden werden, der Mensch erlöst sich selbst, indem er sich seiner Freiheit bewusst wird. Spiritualität lässt sich in jeder Religion finden. Daher verwendet er auch unbefangene Versatzstücke religiöser Lehren bzw. der anthroposophischen Weltanschauung. Insbesondere lehnt Heinz Grill jede Gemeinschaftsbildung, jeden kollektiven Weg zur Erlösung ab und verzichtet

demnach auf Rituale, Kulthandlungen, Versammlungen und Gemeinden. Es existiert auch keine geschlossene Lehre im Sinne eines Katechismus, der konkrete Lebensanweisungen enthalte. Niemand kann ein Schüler von Heinz Grill auf dauerhafte Zeit sein oder sich als Mitglied einer von ihm geleiteten religiösen Gruppe einschreiben.

Auf Basis dieses Selbstverständnisses von Heinz Grill könnte in der Tat eine Glaubenslehre abgelehnt werden, weil Heinz Grill selbst gerade kein theologisches geschlossenes System schaffen will. Vielmehr geht es ihm um die Ermächtigung des Individuums sich der Freiheit seiner Seele bewusst zu werden. Gleichwohl kreist das Werk von Heinz Grill in sehr starkem Umfang um metaphysische Fragen. Grundsätzlich wird man von religiösen Lehren nicht verlangen können, dass sie im Sinne eines theologisch in sich logischen Gedankengebäude funktionieren.¹⁴³ Allein der Blick auf das Christentum zeigt, dass metaphysische Vorstellungen sich nicht an den Maßstäben innerer Logik messen lassen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung zur transzendentalen Meditation entschieden, dass allein die Vermittlung und Ausübung einer geistigen Technik ohne bestimmte gedankliche Inhalte, d. h. die Gewährung bloßer Lebenshilfe von Art. 4 Abs. 1 GG nicht geschützt wird. Wird darüber hinaus aber eine Heilserwartung behauptet, spricht dies für eine Religion oder Weltanschauung und somit für eine Gewährung des Schutzes aus Art. 4 Abs. 1 GG.¹⁴⁴ Teilweise wird auch vertreten, dass es darauf ankommt, ob das Sinnsystem umfänglich ist und von mehreren geteilt wird, dass es also zu einer Kommunikation über die Sinngehalte in Form auch von gemeinsamen Praktiken kommt.¹⁴⁵ Ist allerdings die Vorstellung einer bestehenden Weltanschauung oder Religionsgemeinschaft zuzuordnen und nimmt sie in dieser Religionsgemeinschaft nur eine Minderheitenposition ein oder stellt sie eine Variante einer bestehenden Lehre dar, so genießt sie den gleichen Grundrechtsschutz wie die ursprüngliche Lehre, insbesondere genießt auch eine einzelt auftretende Glaubensüberzeugung, die von den Lehren bekannter Religionsgemeinschaften abweicht den gleichen grundrechtlichen Schutz.¹⁴⁶ Dem Staat ist es verwehrt, bestimmte Bekenntnisse zu privilegieren oder den Glauben oder Unglauben seiner Bürger zu bewerten.¹⁴⁷

Vor diesem Hintergrund wird man die Lehren von Heinz Grill als Glaubenslehre betrachten müssen. Auch wenn Heinz Grill sich gerade nicht als Stifter einer Religionsgemeinschaft versteht, geht es ihm in seinem Werk gerade nicht nur um eine Lebenshilfe durch Yogaübungen. Es geht ihm gerade auch um das spirituelle Wesen des Menschen und seinen Weg zur Erlösung. Das Werk Heinz Grills ist somit ein religiös weltanschauliches Werk, welches im Wesentlichen eine Variante der Lehre der Anthroposophie von Rudolf Steiner darstellt. Insbesondere das Werk *Das Wesensgeheimnis der Seele*, in dem die Organe des Menschen, ihr seelischer Zusammenhang und die Möglichkeit eines spirituell orientierten Bewusstseinsaufbaus dargestellt werden, beruhen weitgehend auf den anthroposophischen Lehren von Steiner. Auch die Bezugnahme auf christliche und fernöstliche religiöse Vorstellungen ist für die Anthroposophie prägend. Insofern kommt es gar nicht darauf

143 Vgl. Muckel, in: Berliner Kommentar GG, Art. 4, Rn. 10 m.w.N..

144 Vgl. BVerwG, Urteil vom 23. Mai 1989, 7 C 2/87, BVerwGE 82,76, 78.

145 Vgl. Morlok, in: Dreier 146 Vgl. Burghart, in: Le iGbhGo, IAz/rRt.i n4c, kR, nG. G67, .Art. 4, Rn. 48; Sodan, in: Sodan, GG, Art.4, Rn.3.

147 Vgl. BVerfG, Beschluss v. 11. April 1972, 2 BvR 75/71, BVerfGE 33,23, 28 ff. (Eideszwang); Sodan, in: Sodan, GG, Art. 4, Rn.9f.; Hofmann, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, Art.4, Rn.1.

an, ob ein geschlossenes religiöses System mit einer Anhängerschaft vorhanden ist. Vielmehr handelt es sich um eine durch einen Einzelnen vertretene Variante der anthroposophischen Vorstellungen und somit insgesamt um eine Glaubenslehre. Für die einzelne Variante einer anerkannten Weltanschauungsgemeinschaft wie der Anthroposophie¹⁴⁸ ist es nicht erforderlich, ein in sich geschlossenes System zu entwerfen.

3. Ergebnis

Die Lehren von Heinz Grill sind als individuelle Variante der anthroposophischen Weltanschauung als Glaubenslehre im Sinne des Art. 4 Abs. 1 GG geschützt.

III. Das Werk Heinz Grills als religiös, weltanschauliches Bekenntnis

Neben der reinen Gedankenfreiheit, d. h. der Freiheit einen Glauben zu haben und Glaubensüberzeugungen zu bilden, ist nach dem Wortlaut des Art. 4 Abs. 1 auch das religiöse und weltanschauliche Bekenntnis geschützt. Dies umfasst das Recht auszusprechen oder zu verschweigen, dass und was man glaubt oder nicht glaubt. Dies umfasst auch die Werbung für den eigenen Glauben und die Abwerbung eines fremden Glaubens.¹⁴⁹

Ausgehend davon ist das schriftliche und mündliche Werk von Heinz Grill, d. h. seine Aussagen in seinen Büchern, Vorträgen etc. vom Grundrecht der Religionsfreiheit umfasst und geschützt. Als Vertreter einer Variante der anthroposophischen Weltanschauung, sind seine Werke als Bekenntnis weltanschaulichen Charakters anzuerkennen und damit grundrechtlich geschützte Betätigungen.

IV. Weitergehender Schutz der Ausübung einer Religion bzw. Weltanschauung

Das BVerfG unterscheidet nicht zwischen Bekenntnis und Religionsausübung. Die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit des Artikels 4 Abs. 1 GG umfasse nicht nur die Freiheit, einen Glauben zu bekennen oder zu verschweigen, sondern auch die Freiheit des kultischen Handelns, des Werbens, der Propaganda, so dass eine Trennung zwischen Bekenntnisfreiheit und Freiheit der Religionsausübung nicht erforderlich sei.¹⁵⁰ Das BVerfG unterscheidet daher nicht zwischen Art. 4 Abs. 1 GG und 4 Abs. 2 GG. Insofern gehören nicht nur kultische Handlungen, die Ausübung und Beachtung religiöser Gebräuche, sondern auch andere Äußerungsformen des religiösen und weltanschaulichen Lebens in den Schutzbereich des Grundrechts.¹⁵¹ Dazu gehört auch das Recht des Einzelnen, sein gesamtes Verhalten an den Lehren des Glaubens auszurichten, dieser Überzeugung gemäß zu han-

148 Vgl. zur Anerkennung als Weltanschauungsgemeinschaft nur BayVGh Urteil vom 3. April 2008, 7 B 07.1292, KirchR 51, 149, 153

149 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. November 1960, 1 BvR 59/56, BVerfGE 12, 1, 4 (Tabak für Kirchnaustritt); BVerfG, Beschluss vom 16. Oktober 1968, 1 BvR 241/66, BVerfGE 24, 236,

150 (Rumpelkammer). Ständige Rechtsprechung zuletzt BVerfG 2. Senat 1. Kammer, Beschluss vom 27. Juni 2017, 2 BvR 1333/17, NJW 2017, 2333, Rn. 38

151 Vgl. Kokott, in: Sachs, GG, Art. 4, Rn. 34f.; Sodan, in: Sodan, GG, Art. 4, Rn. 7f.; Mager, in: v. Münch/Kunig, GG, Art. 4, Rn. 23f..

deln, also glaubensgeleitet zu leben.¹⁵² Dabei kommt es nicht darauf an, dass es sich bei dem befolgten religiösen Gebot um einen imperativen Glaubenssatz handelt. Vielmehr erfasst es auch solche religiösen Überzeugungen, die ein Verhalten als das zur Bewältigung einer Lebenslage richtige bestimmen.¹⁵³ Daraus folgt, dass nicht nur die Äußerung der religiösen Überzeugungen in den Werken von Heinz Grill grundrechtlich geschützt ist, sondern auch die Umsetzung dieser Werke in reale Handlungen. Insofern ist die Teilnahme an einer Yogaschulung oder an einem Vortrag von Heinz Grill ebenso eine grundrechtlich geschützte Betätigung. Auch die Tatsache, dass sich jemand vom Werk Heinz Grills inspirieren lässt und auf seinen Impuls hin Yoga als spirituelle Arbeit betreibt, ist insofern eine von Art. 4 GG geschützte Tätigkeit. Es kommt daher gar nicht darauf an, ob bestimmte Übungen im Sinne eines Dogmas vertreten werden oder, wie bei Heinz Grill, lediglich ein Angebot, d. h. ein Impuls für eine spirituelle Suche zu sich selbst sein sollen.

V. Ergebnis

Die Lehren Heinz Grills sind als Variante der anthroposophischen Weltanschauung vom Grundrecht des Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG geschützt. Dieser Schutz umfasst nicht nur die Bildung dieser Überzeugungen, sondern auch die Darstellung, Veröffentlichung und das Werben für diese Überzeugung, sowie auch die Freiheit nach diesen Lehren zu leben. Der Schutz umfasst also nicht nur die Veröffentlichungen von Heinz Grill, sondern auch das Recht den in diesen Veröffentlichungen gemachten Empfehlungen und der dort geäußerten Weltanschauung zu folgen.

B. Der aus Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG folgende Schutz

Aus der Tatsache, dass die Lehren Heinz Grills unter den Schutz des Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG fallen, ergeben sich rechtliche Konsequenzen. Dabei ist hinsichtlich des rechtlichen Schutzes zu differenzieren: Zum einen schützen die Grundrechte als Abwehrrechte grundsätzlich gegen staatliche Tätigkeiten, d. h. gegen staatliche Eingriffe (dazu I). Des Weiteren haben die Grundrechte allerdings auch eine Schutzfunktion gegen private Tätigkeiten (dazu II). Und schließlich gibt es auch einen rechtlichen Schutz gegen die Tätigkeiten der in öffentlich-rechtlicher Organisationsform organisierten Kirchen (dazu III).

152 Vgl. BVerfG 1. Senat, 2. Kammer, Beschluss vom 18. Oktober 2016, 1 BvR 354/11 NJW, 2017, 381 Rn. 58

153 vgl. BVerfG Urteil vom 24. 9. 2003, 2 BvR 1436/02, BVerfGE 108, 282, 297 m.w.N (Kopftuchverbot I); BVerfG Beschluss vom 27. Januar 2015, 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10 BVerfGE 138, 296, Rn. 185 (Kopftuchverbot II)

I. Der Schutz gegen staatliche Tätigkeiten

1. Die Schutzdimensionen des Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG.

Das Grundrecht aus Art. 4 GG ist zunächst, wie alle anderen Grundrechte des Grundgesetzes, in erster Linie ein Abwehrrecht des Bürgers gegen den Staat.¹⁵⁴ Wie aus der in Art. 1 Abs. 3 GG formulierten Bindung der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht folgt, dass der Staat in allen seinen Erscheinungsformen zur Unterlassung ungerechtfertigter Eingriffe in die grundrechtlichen Schutzgüter, d. h. insbesondere in die Freiheitssphäre des Einzelnen verpflichtet ist und der Einzelne demnach gegen solche Eingriffe einen korrespondierenden Abwehranspruch hat.¹⁵⁵

Aus diesem Abwehranspruch hat das BVerfG weitere Funktionen der Grundrechte hergeleitet. Im insoweit grundlegenden Lüth Urteil formuliert das BVerfG bereits im 1. Leitsatz, dass in den Grundrechtsbestimmungen des Grundgesetzes sich eine objektive Werteordnung verkörpere, die als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gilt.¹⁵⁶

Für das Grundrecht der Religionsfreiheit ergibt sich aus diesem Abwehrrecht aber auch gleichzeitig das Gebot der religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates.¹⁵⁷ Das BVerfG leitet demnach aus Art. 4 Abs. 1 allerdings aus den religiösen Diskriminierungsverboten des Art. 3 Abs. 3 S. 1 und Art. 33 Abs. 3 GG sowie aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 1 und 4 und Art. 137 Abs. 1 WRV eine Verpflichtung des Staates zur weltanschaulich religiösen Neutralität her. Dem Staat ist damit die Einführung staatskirchlicher Rechtsformen ebenso verwehrt wie die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse und die Ausgrenzung Andersgläubiger. Der freiheitliche Staat des Grundgesetzes ist gekennzeichnet von der Offenheit gegenüber der Vielfalt weltanschaulicher religiöser Überzeugungen und gründet dies auf das von der Würde des Menschen und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in Selbstbestimmung und Eigenverantwortung geprägte Menschenbild der Verfassung.¹⁵⁸

Eine weitere anerkannte Dimension des Grundrechtsschutzes als objektiver Werteordnung ist die Lehre von den grundrechtlichen Schutzpflichten. Das BVerfG hat in ständiger Rechtsprechung ausgehend vom Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit festgestellt, dass die Grundrechte eine objektive Wertentscheidung der Verfassung darstellen, die auch staatliche Schutzpflichten begründet. Demnach hat der Staat die Pflicht, sich schützend und fördernd vor die Rechte des Einzelnen zu stellen.¹⁵⁹ Allerdings unter-

154 grundlegend BVerfG, Urteil vom 15. Januar 1958, 1 BvR 400/51, BVerfGE 7, 198, Leitsatz 1 (Lüth)

155 Vgl. nur Dreier, Morlok, in: Dreier GG, Vorbemerkungen vor Art. 1 GG, Rn. 84 m.w.N.

156 Vgl. BVerfG, Urteil vom 15. Januar 1958, 1 BvR 400/51, BVerfGE 7, 198, Leitsatz 1 (Lüth)

157 Vgl. u.a. Kokott, in: Sachs, GG, Art. 4, Rn. 45; Sodan, in: Sodan, GG, Art. 4, Rn. 9; Jarass, in: Jarass/Piero, GG, Art. 4, Rn. 5; Rux, Der Staat 35 (1996), 523 (531); Ipsen, FS Kriele, 1997, 301 (311ff.).

158 Vgl. BVerfG Urteil vom 24.9.2003, 2 BvR 1436/02, BVerfGE 108, 282, Rn. 108 m.w.N. (Kopftuchverbot I)

159 Vgl. Muckel, in: Berliner Kommentar zum GG, Art. 4 Rn.47; Burghart, in: Leibholz/Rinck, GG, Art.4, Rn.74.

scheiden sich die Abwehrrechte gegen staatliche Eingriffe einerseits und die sich aus der objektiven Bedeutung der Grundrechte ergebenden Schutzpflichten andererseits insofern grundlegend voneinander, als das Abwehrrecht in der Zielsetzung und Inhalt ein bestimmtes staatliches Verhalten verbietet, während die Schutzpflicht grundsätzlich unbestimmt ist. Die Aufstellung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes ist Sache des Gesetzgebers, der dabei einen weiten Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum besitzt.¹⁶⁰ Diese vor allem für das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit entwickelte Rechtsprechung lässt sich auch auf andere Grundrechte übertragen. Es geht dabei um die Verpflichtung des Staates sich angesichts von Verletzungen und Gefährdungen grundrechtlich geschützter Güter wie z.B. Freiheit, Ehre, Eigentum durch Personen, die nicht Adressaten von Grundrechten sind, d. h. vor allem Privatpersonen, „schützend und fördernd“¹⁶¹ vor die Grundrechte zu stellen und Ausstellungen von Freiheitsgarantien zu begegnen.¹⁶²

Diese objektive Funktion der Grundrechte steht aber nicht im Gegensatz zur subjektiven Abwehrfunktion der Grundrechte. Im Gegenteil, die Funktion der Grundrechte als objektives Prinzip soll die Geltungskraft der Grundrechte verstärken, hat allerdings ihre Wurzel in der primären Bedeutung als subjektives Abwehrrecht. Die objektive Grundrechtsfunktion lässt sich deshalb nicht von dem eigentlichen Kern lösen und zu einem Gefüge objektiver Normen verselbstständigen, in dem der ursprüngliche und bleibende Sinn der Grundrechte zurücktritt.¹⁶³ Damit tritt das BVerfG einer insbesondere zu Art. 4 GG vertretenen Rechtsauffassung entgegen, wonach die Grundrechte grundsätzlich nicht die größtmögliche Freiheit so lange garantieren, soweit nicht hinreichende Gegengründe vorliegen.¹⁶⁴ Diese von Muckel vertretene Theorie leitet aus der Tatsache, dass die Freiheit des Einzelnen durch die Freiheit der jeweils anderen beschränkt ist, die These ab, dass die freiheitliche Verfassung des Grundgesetzes von der Existenz vorgegebener verbindlicher sittlicher Werte ausgehe. Daher könnten bestimmte Verhaltensweisen von vornherein nicht in den Schutzbereich des Grundrechts fallen. Insofern fallen auch bestimmte religiös motivierte Verhaltensweisen nicht in den Schutzbereich von Art. 4 GG.¹⁶⁵ Solche Tatbestandsbeschränkungen von Grundrechten hat das BVerfG in ständiger Rechtsprechung abgelehnt. Vereinzelte Versuche von Richtern durch Minderheitsvoten eine Wende der Rechtsprechung herbeizuführen, sind gescheitert.¹⁶⁶ Dies ist richtig und konsequent, denn Tatbestandsbeschränkungen sind ohne Willkür nicht möglich.¹⁶⁷

Es kann damit festgehalten werden, dass unter der geltenden Grundrechtsdoktrin der Schutz der grundrechtlich geschützten Freiheit, d. h. hier der Religionsfreiheit grundsätzlich unbegrenzt ist. Religiös motivierte Tätigkeiten können nicht vorher aus dem Schutzbereich

160 Vgl. grundlegend: BVerfG, Urteil vom 25 Februar 1975, 1 BvF1/74, BVerfGE 39, 1, 42 (Schwangerschaftsabbruch I); ständige Rechtsprechung zuletzt: BVerfG, Beschluss vom 26. Juli 2016, 1 BvR 18/15, BVerfGE 142, 313, Rn. 69 f. (ärztliche Zwangsbehandlung)

161 So die Formel des BVerfG im Numerus clausus Urteil zu Art. 5, BVerfG Urteil vom 18. Juli 1972, 1 BvR L 32/70 und 25/71, BVerfGE 33, 303, 333:

162 Vgl. Klein, NJW 1989, 1633 f.

163 So BVerfG, Urteil vom 1. März 1979 (1 BvR 532, 533/77 u. a.) BVerfGE 50, 2 190, 337 (Mitbestimmung).

164 So die Formulierung von Alexy, Theorie der Grundrechte, S. 75 f.

165 Vgl. Muckel, religiöse Freiheit und staatliche Letztentscheidung, 206 ff.

166 Vgl. etwa Grimm, abweichende Meinung zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Juni 2019 89, 1 BvR 92/185, BVerfGE 80, 164 ff. (Reiten im Walde)

167 Vgl. Starck, in von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. 1, Art. 4, Rn. 14

reich des Grundrechts eliminiert werden. Die Begrenzung der Glaubensfreiheit aufgrund gegenläufiger Interessen ist demnach eine Frage der Grundrechtsschranken.¹⁶⁸

2. Eingriffe und Beeinträchtigungen

Grundsätzlich greift der Staat auch in die Religionsfreiheit ein. Darunter fallen zuallererst Verbote, ein durch Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 geschütztes Verhalten auszuüben, oder umgekehrt Gebote, sich entsprechend zu verhalten.¹⁶⁹ So kann der Staat unter bestimmten Voraussetzungen Lehrerinnen muslimischen Glaubens das Tragen von Kopftüchern im Unterricht verbieten¹⁷⁰, umgekehrt kann der Staat Schüler ohne oder mit anderen Bekenntnissen im Rahmen der Schulpflicht verpflichten, bekenntnisgebundene Schulen zu besuchen.¹⁷¹ Jenseits von Geboten und Verboten kann es auch zu faktischen Beeinträchtigungen kommen wie beispielsweise staatliche Warnungen vor Religionsgemeinschaften¹⁷² oder die Finanzierung von Vereinen, die Öffentlichkeitsaufklärung über neue religiöse Bewegungen betreiben.¹⁷³

3. Die Schranken der Grundrechte des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG

Diese Eingriffe und Beeinträchtigungen müssen grundrechtsdogmatisch durch eine verfassungsmäßige Schranke gerechtfertigt sein. Art. 4 Abs. 1 und 2 GG haben nach ihrem Wortlaut keine Schranken. Gleichwohl ist dieses Grundrecht nicht schrankenlos, weil alles menschliche Handeln die Rechtssphäre anderer verletzen kann und soweit ein rechtlicher Ausgleich geschaffen werden muss, was regelmäßig eine Freiheitsbeschränkung bedeutet.¹⁷⁴

a) Übertragung von Schranken außerhalb des Art. 4 GG

Grundsätzlich besteht Einigkeit darin, dass kein Grundrecht schrankenlos existieren kann. Die Frage, die nach wie vor umstritten ist, wie diese Schranken bei dem Grundrecht des Art. 4 GG zu bestimmen sind, der wie gesagt keine eigene Schrankenbestimmung enthält.

aa) Übernahme der Schrankenbestimmung des Art. 136 Abs. 1 WRV

Art. 140 GG inkorporiert unter anderem wie Art. 136 WRV in das Grundgesetz.¹⁷⁵ Art. 136 Abs. 1 WRV bestimmt, dass die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt werden.

168 Vgl. Schaub, Der Schutz kleinerer Glaubensgemeinschaften vor staatlicher und privater Diskriminierung, S. 40

169 Vgl. Starck, in: Von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. 1, Art. 4, Rz. 81; Muckel in Berliner Kommentar zum GG, Art. 4, Rn. 49; Sodan, in: Sodan, GG, Art. 4, Rn.14.

170 Vgl. BVerfG Beschluss vom 27. Januar 2015, 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10 BVerfGE 138, 296, Rn. 185 (Kopftuchverbot II); Rudolf, Religionsfreiheit zwischen Diskriminierungsverbot und Toleranzgebot, in: Mahlmann/Rottleuther (Hrsg.), Ein Kampf der Religionen?, 2006, S. 209.

171 BVerfG, Beschluss vom 17. Dezember 1975, 1 BvR 63/68, BVerfGE 41, 29, 50 (Simultanschule).

172 Vgl. BVerfG Beschluss vom 6. 20. Juni 2002, 1 BvR 670/91, BVerfGE 105, 279, (Psycho-Sekte)

173 Vgl. BVerwG Urteil vom 27 März 1992, 7C 21/90, BVerwGE 90, 112.

174 Starck, in: Von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. 1 Art. 4, Rn. 84; Kokott, in: Sachs, GG, Art.4, Rn.137; Morlok, in: Dreier, GG, Art.4 Rn. 127; Walter, Religionsverfassungsrecht, S. 516.

175 Vgl. Morlok, in: Dreier, GG, Bd.1, Art. 4, Rn. 124.

Diese Formel besagt, dass die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten durch die Ausübung der Religionsfreiheit nicht bedingt werden, d. h. nichts anderes als dass sie als Schranken wirken.¹⁷⁶ Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer soweit ersichtlich vereinzelt gebliebenen Entscheidung aus Art. 136 Abs 1 WRV einen Schrankenvorbehalt für Art. 4 Abs. 1, 2 Grundgesetz hergeleitet. Die Bestimmung stelle die Ausübung der Religionsfreiheit ausdrücklich unter einen staatsbürgerlichen Pflichtenvorbehalt. Zu den staatsbürgerlichen Pflichten zähle grundsätzlich die Gesetzesbefolgungspflicht. Daher folgt das Bundesverwaltungsgericht der in der Literatur vertretenen Auffassung, wonach Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 1 WRV das Grundgesetz der freien Religionsausübung unter den Vorbehalt der allgemeinen Gesetze stellt. Dazu zählen alle die Gesetze nicht, die speziell die Ausübung der Religionsfreiheit zum Gegenstand haben und daran besondere Rechte und Pflichten knüpfen.¹⁷⁷ Diese Auffassung vertritt auch ein Teil der Literatur.¹⁷⁸

bb) Übernahme der Schrankentrias des Art. 2 GG oder der Schranke des Art 5 Abs. 2 GG

Denkbar ist es auch, die Schranken des Art. 2 Abs. 1, d. h. die verfassungsmäßige Ordnung, das Sittengesetz und die Rechte anderer als Schranke zu Art. 4 heranzuziehen. Für diese Heranziehung spricht vor allem die Entstehungsgeschichte des Grundrechts des Art. 4, d. h. die Diskussion im parlamentarischen Rat. Denn ursprünglich war eine ausdrückliche Schranke in Art. 4 Abs. 2 vorgesehen, die auf Betreiben der CDU/CSU-Fraktion im parlamentarischen Rat gestrichen wurde. Dabei trat die CDU/CSU-Fraktion den von anderen Fraktionen geäußerten Bedenken im Hinblick auf eine schrankenlose Gewährleistung des Grundrechts der Religionsausübung mit dem Hinweis auf die allgemeinen Schranken des Art. 2 Abs. 1 GG entgegen. Die Diskussion im parlamentarischen Rat beruht dabei auf dem Missverständnis, dass im Hinblick auf das speziellere Freiheitsrecht ohne weiteres auf die Schranke des allgemeinen Freiheitsrechts des Art. 2 Abs. 1 GG zurückgegriffen werden konnte. Daher stimmten die meisten Abgeordneten im parlamentarischen Rat der Streichung dieser Norm zu.¹⁷⁹ Ein Missverständnis über die Systematik der Grundrechtsbestimmungen führte somit zur Streichung des an sich vorgesehenen Gesetzesvorbehalts Art. 4 Abs. 2 GG. Das BVerfG hat eine Heranziehung der Schranken des Art. 2 Abs. 1 GG mit dem zutreffenden Argument abgelehnt, dass die Einzelfreiheitsrechte wie Art. 4 GG Lex specialis zu Art. 2 GG sind. Ein Rückgriff auf die Schranken der allgemeinen Handlungsfreiheit als allgemeines Gesetz zur Begründung von Schranken des speziellen Gesetzes ist nicht möglich. Aus dem gleichen Grund hat es auch die Übernahme der Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG abgelehnt.¹⁸⁰ Soweit ersichtlich wird auch heute diese Übernahme nicht mehr vertreten.

176 Vgl. Starck, in: Von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. 1 Art. 4, Rn. 87; Kokott, in: Sachs, GG, Art. 4, Rn. 131; Mückl, in: Bonner Kommentar zum GG, Art. 4, Rn. 161.

177 Vgl. BVerwG v. Urteil vom 23 November 2000, 3 C 40/99, BVerwGE 112, 227, 231.

178 Vgl. Jarass/Pieroth, Art. 4, Rn. 31; Muckel, in: Friauf/Höfling, Art. 4 Rn. 47 ff.; Mager, in: Von Münch/Kunig I, Art. 4 Rn. 47 ff.; Kästner, JZ 19 98, 9 174, 981 ff.; Bock, AÖR 123 (1998), 444, 467 ff. Starck, in: Von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. 1 Art. 4, Rn. 88 mit weiteren Nachweisen in Fußnote 264

179 Vgl. zu den Diskussionen ausführlich: Schaub, der Schutz kleinerer Glaubensgemeinschaften vor staatlicher und privater Diskriminierung, S. 74 ff.

180 Vgl. BVerfG, Urteil vom 19.10. 1971, 1 BvR 387/65, BVerfGE 32, 98, 107 (Gesundbeter)

b) Die Immanenzschrankenlehre des Bundesverfassungsgerichts

Das BVerfG ist einen grundsätzlich anderen Weg gegangen. Ausgangspunkt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die rechtstheoretische Überlegung¹⁸¹, dass die Freiheit des einen durch die angrenzende Freiheit des anderen beschränkt ist. Daraus folgt, dass jedes Grundrecht durch immanente Schranken beschränkt sein muss.¹⁸²

Das Bundesverfassungsgericht hat demnach konsequent für die schrankenlos gewährleisteten Grundrechte, wie beispielsweise die Kunstfreiheit¹⁸³, aber auch die hier interessierende Glaubensfreiheit, festgelegt, dass die Grenzen dieser Grundrechte nur von der Verfassung selbst bestimmt werden können. Da die Glaubensfreiheit keinen Vorbehalt für den einfachen Gesetzgeber enthalte, dürfen sie weder durch die allgemeine Rechtsordnung noch durch eine unbestimmte Klausel relativiert werden, welche ohne verfassungsrechtlichen Ansatzpunkt und ohne ausreichende rechtsstaatliche Sicherung eine Gefährdung der für den Bestand der staatlichen Gemeinschaft notwendigen Güter genügen lasse.¹⁸⁴ In einer Entscheidung zur Kriegsdienstverweigerung nach Art. 4 Abs. 3 hat das BVerfG dies noch weiter präzisiert. In der Entscheidung heißt es:

„Nicht das System von Normen, Instituten und Institutionen im Range unter der Verfassung bildet den Maßstab für die Auslegung verfassungsrechtlicher Bestimmungen; vielmehr liefern die letzteren umgekehrt die Grundlage und den Rahmen, an den die übrigen Rechtsäußerungen und Entscheidungen sich anzupassen haben. Nur kollidierende Grundrechte Dritter und andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtswerte sind mit Rücksicht auf die Einheit der Verfassung und die von ihr geschützte Wertordnung ausnahmsweise imstande, auch uneinsichtige Grundrechte in einzelnen Beziehungen zu begrenzen. Dabei auftretende Konflikte lassen sich nur lösen, indem ermittelt wird, welche Verfassungsbestimmung für die konkret entscheidende Frage das höhere Gewicht hat. Die schwächere Norm darf auch nur soweit zurückgedrängt werden, wie das logisch und systematisch zwingend erscheint. Ihr sachlicher Grundwertgehalt muss in jedem Fall respektiert werden.“¹⁸⁵

Zusammengefasst bedeutet dies, dass die Grundrechte Dritter oder andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtsgüter einem vorbehaltlos gestalteten Grundrecht, d. h. auch Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 Grundgesetzschranken setzen können. Die Literatur ist der Immanenztheorie weitgehend gefolgt.¹⁸⁶

181 Insofern folgt die Grundrechtsdogmatik der Rechtsphilosophie Immanuel Kants: Nach Kant ist eine „Handlung Recht, die oder nach deren Maxime die Freiheit der Willkür eines jeden mit jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann.“ (Kant, die Metaphysik der Sitten, A 33, B 33).

182 Vgl. Schaub, Der Schutz kleinerer Glaubensgemeinschaften vor staatlicher und privater Diskriminierung, S. 77 f.; Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 4, Rn. 28; Sodan, in: Sodan, GG, Art. 4, Rn.16.

183 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Februar 2019 71,1 BvR 435/68, BVerfGE 30,173,193 (Mephisto)

184 Vgl. BVerfG Beschluss vom 19. Oktober 2019 71,1 BvR 387/65, BVerfGE 32,98, 107 (Gesundbeter); Starck, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd.1, Art. 4, Rn. 94.

185 BVerfG, Beschluss vom 26. Mai 1970,1 BvR 83/69 ,244/69, 345/69, BVerfGE 28, 243, 261 (Dienstpflichtverweigerung wegen Kriegsdienstverweigerung).

186 Vgl. von Campenhausen, in: Isensee/Kirchhof Handbuch des Staatsrechts VII, 3. Aufl., § 157, Rn. 111; Morlok, in: Dreier, GG Bd.1, Art. 4, Rn. 115.; Kokott, in: Sachs, GG, Art. 4 Rn. 109-115; Mückl, in: Bonner Kommentar, GG, Art. 4, Rn. 163ff.; Sodan, in: Sodan, GG, Art. 4, Rn. 16; Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 4, Rn. 28f.; Wolff, in: Hömig/Wolff (Hrsg.), GG, Art. 4, Rn.12.

c) *Stellungnahme*

Grundsätzlich ist es richtig, dass Grundrechte sich in die Systematik der Verfassung einfügen. Es gibt keine Hierarchie der Grundrechte in der Weise, dass es Grundrechte gibt, die in der Lage wären, verfassungsrechtliche Bestimmungen gewissermaßen niederen Ranges auszuhöhlen. Ebenso ist der Ansatz richtig, dass kein Grundrecht dazu berechtigt, die Grundrechte anderer zu beeinträchtigen. Daraus folgt die Notwendigkeit, Grundrechtskollisionen durch die Abgrenzung von Freiheitsräumen zu lösen. Insofern ist der Ansatz des Bundesverfassungsgerichts, dass jede Freiheit an der Freiheit des anderen endet, richtig. Das BVerfG spricht damit den Auftrag des Gesetzgebers an, Freiheitsrechte durch gesetzliche Regelungen voneinander abzugrenzen. Somit steht jedes Grundrecht, auch das schrankenlos gewährte Grundrecht, unter einem Gesetzesvorbehalt.¹⁸⁷

Die Problematik dieser verfassungsimmanenten Schranken besteht nun darin, dass es Schutzgüter gibt, die nicht im Verfassungsrang stehen oder standen. Besonders deutlich wird dies an der vereinzelt gebliebenen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, die die Schrankenregelung des Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 1 WRV herangezogen hat. Offensichtlich wusste sich das Bundesverwaltungsgericht nicht anders zu behelfen, um die Regelung des Tierschutzgesetzes als Schranke zum religiös motivierten und damit nach Art. 4 GG geschützten Schächten zu legalisieren.¹⁸⁸

Das BVerfG hat in diesem Fall das Schächten gar nicht als nach Art. 4 GG geschützte Handlung angesehen, sondern im Fall eines türkischen Metzgers an Art. 2 Abs. 1 GG gemessen, gleichwohl allerdings die Wertungen des Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG herangezogen.¹⁸⁹ Auf diese elegante Weise konnte die Problematik des damals fehlenden Verfassungsrangs des Tierschutzes umgangen werden. Darüber hinaus neigt das BVerfG dazu, alle möglichen Belange zu Gütern mit Verfassungsrang zu erklären. So ist beispielsweise die Einrichtung und Funktionsfähigkeit der Bundeswehr mit Verfassungsrang ausgestattet, da Art. 12a Abs. 1 und die Gesetzgebungskompetenz aus Art. 73 Nr. 1 GG und die Verwaltungskompetenz aus Art. 87a Abs. 1 S. 1 GG die Wehrpflicht zu einer verfassungsrechtlichen Pflicht gemacht hätten und eine verfassungsrechtliche Grundentscheidung für die militärische Verteidigung getroffen worden sei.¹⁹⁰

Insofern kommt das BVerfG mit seinen verfassungsimmanenten Schranken zu ähnlichen Ergebnissen, wie die Vertreter der Meinung, die Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 1 WRV als Schrankenbestimmung heranziehen wollen. Die immanenten Schranken haben allerdings den Vorteil, dass sie der wohl bewussten Entscheidung des Verfassungsgebers, Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG, eben nicht mit einer Schranke zu versehen, Rechnung tragen. Darüber hinaus ist die Immanenzschrankenlehre grundrechtssystematisch vorzuziehen, da sie auf alle schrankenlos gewährleisteten Grundrechte anwendbar ist. Sie ist im Übrigen auch am ehesten in der Lage die besondere Stellung dieser schrankenlos gewährleisteten Grundrechte im Grundgesetz zu würdigen. Folglich ist das Grundrecht aus Art. 4 GG nur durch immanente Schranken einschränkbar.

187 Vgl. Morlok, in: Dreier GG, Bd. 1, Art. 4, Rn. 127; Starck, in: Von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. 1 Art. 4, Rn. 84; Kokott, in: Sachs, GG, Art. 4, Rn. 137; Walter, Religionsverfassungsrecht, S. 516.

188 Vgl. BVerwG v. Urteil vom 23. November 2000, 3 C 40/99, BVerwGE 112, 227

189 Vgl. BVerfG Urteil vom 15. Januar 2002, 1 BvR 1783/99, BVerfGE 104, 337 ff. (Schächterlaubnis)

190 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. Mai 1970, 1 BvR 83/69, 244/69, 345/69, BVerfGE 28, 243, 261 f. (Dienstpflichtverweigerung wegen Kriegsdienstverweigerung)

d) Ergebnis

Ein Eingriff in die Glaubensfreiheit ist wegen kollidierender Grundrechte oder anderer Güter von Verfassungsrang dann zulässig, wenn der Grundrechtsberechtigte gegen ein Gesetz verstoßen hat, welches dem Schutz der Rechte Dritter oder anderer Verfassungsgüter dient oder ein solcher Verstoß unmittelbar bevorsteht. Die grundrechtsbeschränkenden Normen kann auch eine Norm des Zivilrechts sein, aus der sich z.B. ein Unterlassungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt.¹⁹¹

4. Grundrechtskollisionen durch die Lehren von Heinz Grill

Dem Schutz kollidierender Grundrechte dienen vielfältige Normen. Die wichtigsten sind insbesondere die Vorschriften des Straf- und des Polizeirechts. Das Strafrecht verbietet beispielsweise die Körperverletzung auch aus religiösen Gründen. So kann die Verstümmelung weiblicher Genitalien nicht aus religiösen Gründen gerechtfertigt werden, sie bleibt nach § 226a StGB strafbar.¹⁹² Umgekehrt ist die Beschneidung des männlichen Kindes nach § 1631d Abs. 2 BGB auch von speziellen von einer Religionsgemeinschaft vorgesehenen Personen zulässig. Hier geht die Abwägung zwischen körperlicher Unversehrtheit als grundrechtlich geschütztes Gut und dem religiösen Erziehungsrecht der Eltern zugunsten der Erziehung aus. Im Polizeirecht ist es dem Staat erlaubt präventiv zum Schutz der öffentlichen Sicherheit vor Gefahren einzuschreiten. Der Schutz der öffentlichen Sicherheit umfasst dabei grundsätzlich auch die Rechte Dritter.

Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens sollen hier nicht alle möglichen gesetzlichen Normen dargestellt werden, die einen Eingriff in die Religionsfreiheit aufgrund der kollidierenden Rechte Dritter begründen können. Vielmehr soll es hier konkret darum gehen, welche Grundrechtskollisionen auf Basis der dargestellten Lehre von Heinz Grill überhaupt denkbar sind.

Grundsätzlich ist eine solche Kollision mit den Rechten Dritter nicht dadurch denkbar, dass Heinz Grill einen Glauben oder eine weltanschauliche Überzeugung entwickelt und diese äußert. Problematisch werden die Dinge erst dann, wenn es um die Umsetzung religiöser oder weltanschaulicher Überzeugungen in die Tat geht, d. h. aus den gebildeten und verkündeten Überzeugungen praktische Konsequenzen zu ziehen.¹⁹³

Dem entspricht auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Das BVerfG fordert für Verbote, dass die Ausübung eines Grundrechts auf Kosten eines anderen Verfassungswertes erfolgt bzw. einer dieser Verfassungswerte zurücktreten muss. Grundsätzlich dürfen aber solche Kollisionen nicht einseitig zugunsten der einen Grundrechtsposition gelöst werden. Vielmehr zieht gerade der hohe Stellenwert, den Art. 4 GG besitzt, dem einschränkenden Gesetzgeber enge Grenzen. Beispielhaft wird dies an der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum bayerischen Feiertagsgesetz deutlich. Die Tatsache, dass der Karfreitag als sogenannter stiller Feiertag, den grundrechtlichen Interessen einer mehrheitlich christlichen Bevölkerung entspricht, sie also in ihrer Glaubensfreiheit schützt,

191 Vgl. Schaub, der Schutz kleinerer Glaubensgemeinschaften vor staatlicher und privater Diskriminierung, S. 95 m.w.N.

192 Vgl. Kokott, in: Sachs, GG, Art. 4, Rn.80; nach a.A. fällt das Genitalbeschneiden bereits nicht in den Schutzbereich des Art. 4, vgl. Zähle, AöR 2009, 433f..

193 Vgl. Herzog, in: Maunz/Dürig, GG, Art .4, Rn. 6 f.; Kokott, in: Sachs, GG, Art. 4, Rn. 136.

berechtigt den Gesetzgeber nicht, die Grundrechtsausübung durch andere Religionen oder Weltanschauungsgemeinschaften zu verbieten. Aus dem Schutz der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der christlichen Bevölkerung und der Feiertagsgesetze aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV ergibt sich keine staatliche Verpflichtung, die religiös-christlichen Feiertage unter den Schutz einer näher auszugestaltenden generellen Ruhe zu stellen oder die Ausgestaltung des Feiertagsrechts nach dem Verständnis bestimmter Religionsgemeinschaften zu richten. Insbesondere schützt Art. 4 Abs. 1 und 2 GG Gläubige nicht davor, mit Werbung darauf aufmerksam gemacht zu werden, dass andere in provokanter Weise den ernsthaften Charakter des Karfreitags infrage stellen. Darüber hinaus begründet die eigene Glaubensfreiheit in einer Gesellschaft, die unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen Raum gibt, grundsätzlich kein Recht darauf, von der Konfrontation mit den Bekundungen eines nicht geteilten Glaubens oder nicht geteilten Weltanschauung verschont zu bleiben. Vor diesem Hintergrund war es dem Freistaat Bayern verfassungsrechtlich untersagt, der Weltanschauungsgemeinschaft der Humanistischen Union zu verbieten, am Karfreitag eine sogenannte „Heidenspaßparty“ zu organisieren.¹⁹⁴ Dies bedeutet, dass die Provokation, die in abweichenden religiösen Meinungen oder Überzeugungen liegt, hinzunehmen ist. Eine Grundrechtskollision, die zu einem polizeirechtlichen Eingreifen berechtigt, liegt erst dann vor, wenn die Störungswirkung so groß ist, dass grundrechtlich geschützte Betätigungen substantiell beeinträchtigt werden.¹⁹⁵

Hieraus ergibt sich, dass die Lehren von Heinz Grill kaum Grundrechtskollisionen nach sich ziehen können. Denn Heinz Grill lässt es mit der Verkündung seiner weltanschaulichen und Glaubensüberzeugungen bewenden. Er will gerade nicht eine Religionsgemeinschaft oder weltanschauliche Gemeinschaft gründen, er verlangt kein bestimmtes Verhalten von Personen, er lehnt geradezu jede Gruppenbildung ab. Soweit er mit Menschen arbeitet, lehnt er die Arbeit mit psychisch Kranken oder Minderjährigen ab, weil er hier die Gefahr ungesunder Abhängigkeiten erkennt. Das Ziel seiner Werke ist ein freier und kompetenter Mensch, der sich nicht aufgibt, nicht weggibt und sich nicht unter die Herrschaft eines Meisters begibt.

Eine Gefahr für die Grundrechte Dritter entsteht dadurch nicht. Theoretisch denkbar ist allein die Gefahr, dass Personen, unter Zuhilfenahme der Werke von Heinz Grill beispielsweise Yogaübungen fehlerhaft durchführen und sich dabei verletzen oder aber Bergtouren in den von Heinz Grill beschriebenen Routen unternehmen und dabei die Vorsichtregeln nicht beachten. Fehlerhaftes Verhalten von Personen kann allerdings nicht Heinz Grill zugerechnet werden. Denn die Fehler stammen nicht aus seinen Werken, sondern in diesem Fall entsteht die Verletzung grundrechtlich geschützter Interessen durch das eigene Fehlverhalten, d. h. gerade durch die fehlerhafte Anwendung der beschriebenen Übungen. Heinz Grill kann nur die Kurse verantworten, die er selbst gibt. Da er selbst keine Bergtouren führt, ist auch keine Verantwortlichkeit im Sinne von fehlerhaftem Verhalten am Berg zu sehen.

Es kann daher festgehalten werden, dass die Lehren Heinz Grills, so wie sie vorliegen, keine Gefahr für die Grundrechte Dritter begründen und daher auch keine staatliche Eingriffs-

194 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. Oktober 2016, 1 BvR 458/10, BVerfGE 143,161, Rn. 94 ff (Karfreitag); Kokott, in: Sachs, GG, Art. 4, Rn. 59; Sodan, in: Sodan, GG, Art. 4, Rn.17 m.w.N..

195 Vgl. Muckel, in: Berliner Kommentar zum GG, Bd. 1, Art. 4, Rn.59.

befugnis auf polizeirechtlicher oder sonstiger Grundlage begründen. Soweit die Lehren von Heinz Grill andere Personen in ihren Glaubensüberzeugungen provozieren, berechtigt dies grundsätzlich nicht zu staatlichen Verbotseingriffen.¹⁹⁶

5. Berechtigung zu indirekten Eingriffen

a) *Rechtliche Bedingungen zulässiger Auseinandersetzungen*

Mangels konkreter Grundrechtskollisionen sind Verbotseingriffe des Staates gegen die Lehren von Heinz Grill in rechtmäßiger Weise nicht denkbar. Fraglich ist aber, inwieweit der Staat berechtigt ist, die Lehren indirekt zu beeinträchtigen, beispielsweise durch eine Warnung vor den Tätigkeiten von Heinz Grill. Das BVerfG hat in seiner Osho Entscheidung vom 26. Juni 2002 grundsätzlich festgestellt, dass das Grundrecht der Religions- und Weltanschauungsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG keinen Schutz dagegen bietet, dass sich der Staat und seine Organe mit den Trägern dieses Grundrechts sowie ihren Zielen und Aktivitäten öffentlich auch kritisch auseinandersetzen. Diese Auseinandersetzung muss allerdings unter dem Gebot der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates in zurückhaltender Weise erfolgen, insbesondere sind dem Staat diffamierende, diskriminierende oder verfälschende Darstellungen einer religiösen oder weltanschaulichen Gemeinschaft untersagt.¹⁹⁷ Eine gesetzliche Grundlage für solche Warnungen braucht die Bundesregierung grundsätzlich nicht, erforderlich ist aber, dass es sich um Vorgänge überregionalen Charakters handelt, die eine bundesweite Informationsarbeit der Bundesregierung erfordern. Die Warnungen müssen im Übrigen frei von Spekulationen und Gerüchten sein und müssen sich hauptsächlich aus der sachlichen Darstellung des Aufbaus und der Tätigkeit der religiösen Gruppe ergeben.¹⁹⁸

b) *Adressaten der staatlichen Pflicht zu Neutralität und Wahrheitstreue*

Das BVerfG spricht in seiner Entscheidung ganz allgemein von dem Staat und seinen Organen. Damit werden nicht nur Warnungen der Bundesregierung vor religiösen Gemeinschaften, die der unmittelbare Anlass der Entscheidung waren, adressiert, sondern ganz allgemein der Staat und seine Organe im Hinblick auf die Auseinandersetzung mit religiösen Lehren angesprochen. Der Staat und seine Organe dürfen sich also auch kritisch mit religiösen Lehren auseinandersetzen, soweit sie entsprechend dem Neutralitätsgebot dabei auf Basis der tatsächlichen Gegebenheiten sachlich, ohne Diffamierungen und Verfälschungen argumentieren. Damit sind nicht nur Regierungsstellen in die Pflicht genommen, sondern auch Gerichte. Staatliche Gerichte dürfen sich im Rahmen eines Rechtsstreits kritisch mit religiösen Lehren auseinandersetzen, sie dürfen aber sich nicht von eigenen Vorurteilen leiten lassen und insbesondere auf der Basis verfälschter oder verfälschender Informationen agieren. Agieren sie auf der Basis solcher falschen Informationen

196 vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. Oktober 2016, 1 BvR 458/10, BVerfGE 143,161, Rn. 94 ff (Karfreitag); Kokott, in: Sachs, GG, Art. 4 Rn.139; Starck, in: Von Mangoldt/Klein, Stark, GG, Bd. 1, Art. 4, Rn.103f. m.w.N..

197 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 6. 20. Juni 2002, 1 BvR 670/91, BVerfGE 105,279, Leitsatz 1 (Osho)

198 Vgl. Starck, in von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. 1, Art. 4, Rn. 114; Kokott, in: Sachs, GG, Art. 4, 127; Mückl, in: Bonner Kommentar zum GG, Bd.3, Art. 4, Rn.128; Burghart, in: Leibholz/Rinck (Hrsg.), GG, Art. 4, Rn. 136; Sodan, in: Sodan, GG, Art. 4, Rn. 15.

oder begründen sogar gerichtliche Entscheidungen mit derartigen diffamierenden oder vorurteilsbeladenen Behauptungen, so verletzen sie die Religionsgemeinschaft in ihrem Grundrecht aus Art. 4 GG.

c) Ergebnis in Bezug auf die Lehren Heinz Grills

Im Hinblick auf die Lehren von Heinz Grill ergibt sich aus dieser Rechtsprechung, dass der Staat zwar berechtigt ist, sich kritisch mit den Lehren Heinz Grills auseinanderzusetzen, er aber dabei verpflichtet ist, die Lehren in ihren tatsächlichen Inhalten zur Kenntnis zu nehmen und seine Informationen aus den veröffentlichten Lehren des Heinz Grill und seiner nachgewiesenen Tätigkeit zu ziehen. Eine Beurteilung der Lehren Heinz Grills auf Basis von Gerüchten, unbewiesenen Behauptungen oder anderen Quellen, verletzt Heinz Grill in seinem Grundrecht aus Art. 4 GG, wenn sich die konkrete Behauptung nicht auch aus den Lehren oder der tatsächlichen Tätigkeit von Heinz Grill belegen lässt.

6. Grundrechtsverletzung durch die Bezeichnung als Sekte/Sektenführer

Dies betrifft insbesondere die Bezeichnung von Heinz Grill als Führer einer Sekte. Die Bezeichnung einer religiösen oder weltanschaulichen Gemeinschaft als „Sekte“, „Jugendreligionen“, „Jugendsekte“ und „Psychosekte“ berühren nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts den Schutzbereich des Grundrechts der Religion und Weltanschauungsfreiheit nicht. Der Begriff der Sekte umfasse sämtliche kleineren Religionsgemeinschaften unabhängig von ihrer Herkunft und bezeichne jeweils eine weit über den Kreis der sogenannten neuen religiösen und weltanschaulichen Bewegungen hinausgehende Gruppe solcher Gemeinschaften. Der Begriff der Sekte erfahre seine allgemeine Verwendung typischerweise im religiösen Bereich. Er bezeichnet insbesondere gegenüber großen Glaubensgemeinschaften nicht selten eine Unterscheidung in der Lehre, die diese Lehre gegenüber der großen Religion zu einer Minderheitenposition werden lasse. Der Begriff der Psychosekte ist nach der Rechtsprechung des BVerfG insbesondere dann angezeigt, wenn eine Religionsgemeinschaft in großem Umfang therapeutische Meditationskurse anbietet und ihre Lehre selbst als eine Synthese aus östlicher Weisheit und westliche Psychologie bezeichnet.¹⁹⁹

Entscheidend bei dem Begriff der Sekte allerdings ist die Tatsache, dass es sich um eine Gruppe handeln muss. Alle maßgeblichen Definitionen gehen davon aus, dass der Begriff der Sekte eine Gruppe bezeichnet. Insbesondere die großen Kirchen betrachten eine Sekte als eine klar umrissene Gruppe mit deutlichen Grenzen zwischen Innen- und Außenwelt sowie sozialen Konflikten mit der Außenwelt und hierarchischen, oft zentralistischen Machtstrukturen einschließlich eines geschlossenen Wertsystems und einer normierten Lebenspraxis.²⁰⁰ Auch das Standardwörterbuch definiert den Begriff der Sekte als kleine Gemeinschaft, die in meist radikaler, einseitiger Weise bestimmte Ideologien oder Religion ähnliche Grundsätze vertritt, die nicht den ethischen Grundwerten der Gesellschaft entsprechen.²⁰¹

199 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 6. 20. Juni 2002, 1 BvR 670/91, BVerfGE 105,279, Rn. 56 ff. (Osho).

200 vgl. Hemminger, in: Wörterbuch der Religionssoziologie, S. 289,291.

201 vgl. Definition unter dem Stichwort Sekte, in Duden, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache

Voraussetzung für die Bezeichnung von Heinz Grill als Sektenführer oder die Bezeichnung seiner Lehren als Sekte ist also, dass es eine abgrenzbare klare Gruppe von Anhängern gibt, die in einem geschlossenen Weltbild den Lehren von Heinz Grill religionsgemeinschaftsartig folgen. Dies entspricht weder den Lehren Heinz Grills, noch den tatsächlichen Gegebenheiten. Wie dargelegt, lehnt Heinz Grill jede religiöse Gruppenbildung als schädlich für die individuelle spirituelle Freiheit ab. Daher gibt es keine organisierte Anhängerschaft, die der Definition einer Sekte gemäß ausschließlich nach den Lehren der Sektenführer lebt und sich deswegen in Konflikt mit der Außenwelt befindet. Im Gegenteil: Heinz Grill will gerade, dass die Menschen, die seinen Lehren entsprechend zu leben versuchen, gerade in ihrem Alltag stärker werden, weil sie gelernt haben, eigenständig und unabhängig zu denken, zu fühlen und zu handeln. Eine Gruppenbildung läuft nach der klaren Äußerung von Heinz Grill einer solchen Zielsetzung zuwider. Deswegen richtet sich die Kritik von Heinz Grill an den traditionellen Kirchen gerade auch gegen deren Hierarchiestrukturen, ihren Wahrheitsanspruch und ihre Dogmen, die nicht das einzelne Individuum und seine individuelle Erkenntnis in den Vordergrund stellt, sondern den Weg zu Gott davon abhängig macht, dass man in der Gruppe der Gläubigen, d. h. der jeweiligen Kirche ist.

Insofern widerspricht die Behauptung, dass Heinz Grill ein Sektenführer sei oder seine angeblichen Anhänger und er eine Sekte bildeten, sowohl den schriftlich geäußerten Bekenntnissen des Heinz Grill, als auch der tatsächlich gelebten Praxis. Es gibt keine fest geschlossene Gruppe von Anhängern. Es gibt keine hierarchischen zentralistischen Machtstrukturen, kein geschlossenes Lehrsystem und insbesondere auch keine normierte Lebenspraxis. Die religiöse Weltanschauung von Heinz Grill stellt zwar ein Bekenntnis dar, es wird aber immer wieder betont, dass der Weg zum Ziel einer spirituellen Erkenntnis und seelischen Erlösung nur durch das Individuum selbst und seinen eigenen individuellen Weg stattfinden kann. Damit fehlt es an einer zentralen Voraussetzung einer Sekte, nämlich der Gruppenbildung, dem hierarchischen Aufbau und dem Machtanspruch des Sektenführers. Folglich stellt die Behauptung, Heinz Grill sei ein Sektenführer oder seine Anhänger seien Teil einer Sekte, eine verfälschende Darstellung des religiösen Bekenntnisses von Heinz Grill dar und verletzt ihn somit in seinem Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG.

7. Grundrechtsverletzung durch die Behauptung, die Lehren seien jugendgefährdend

Eine weitere Beeinträchtigung von Heinz Grills Lehren und seiner Persönlichkeit wäre die Behauptung, seine Lehren seien jugendgefährdend. Auch hier wäre sein Grundrecht aus Art. 4 verletzt, wenn diese Behauptung auf einer verfälschenden Darstellung seiner Lehren beruht.

In diesem Zusammenhang ist zunächst zu fragen, was unter Gefährdung der Jugend zu verstehen ist. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend sind in Art. 5 Abs. 2 GG als Schranke des Grundrechts des Art. 5 ausdrücklich genannt. Das BVerfG sieht daher Eingriffe oder Warnungen vor religiösen Gruppen durch die verfassungsrechtlich hervorgehobenen Belange des Jugendschutzes als grundsätzlich verfassungsrecht-

lich legitimiert an.²⁰² Der Jugendschutz stellt darüber hinaus einen Schutzauftrag dar.²⁰³ Grundsätzlich steht es allerdings nicht im Ermessen des Staates zu bestimmen, was die Jugend gefährdet und was nicht.²⁰⁴ Das BVerfG betrachtet den verfassungsrechtlichen Jugendschutz als verfassungsrechtlich geschütztes Interesse an der ungestörten Entwicklung der Jugend. Solche Gefahren für die Entwicklung der Jugend drohen vor allem auf sittlichem Gebiet von Druck-, Ton- und Bilderzeugnissen, die Gewalttätigkeiten oder Verbrechen verherrlichen, Hass provozieren, den Krieg verherrlichen oder sexuelle Vorgänge in grob schamverletzender Weise darstellen und deswegen zu erheblichen, schwer oder gar nicht korrigierbaren Fehlentwicklungen führen können.²⁰⁵

Es kommt somit auf die Frage an, ob durch eine Konfrontation oder eine Kenntnisnahme von bestimmten Inhalten eine erhebliche, schwere oder gar nicht zu korrigierende Fehlentwicklung des Jugendlichen zu befürchten ist. Abzustellen ist dabei auf den Maßstab normaler Jugendlicher, einschließlich des gefährdungs-geneigten Jugendlichen.²⁰⁶ Insbesondere rechtfertigen drohende Abhängigkeiten Jugendschutzmaßnahmen.²⁰⁷

Legt man diesen Maßstab zugrunde, wäre auch die Behauptung, die Lehren Heinz Grills oder sein Wirken seien jugendgefährdend eine Verletzung seines Grundrechts aus Art. 4 GG. Zunächst ist festzustellen, dass Heinz Grill sich ausdrücklich mit seinen Lehren nicht an Jugendliche wendet. So lehnt er es ab, Kurse für unter 21-jährige zu geben, weil deren Persönlichkeiten noch nicht so gereift seien, dass unerwünschte Abhängigkeiten nicht entstehen könnten. Die Lehre Heinz Grills ist gerade das Gegenteil einer Psychosekte, die sich an Jugendliche richtet, um auf sie Einfluss zu nehmen. Der Staat müsste, um die Jugend vor den möglicherweise negativen Folgen der Lehren von Heinz Grill zu schützen, nur auf die Schriften und Äußerungen von Heinz Grill selbst verweisen und mitteilen, dass nach Heinz Grill selbst die Lehren für Jugendliche nicht geeignet sind. Schon aus diesem Grund dürfte der Staat nicht die Behauptung aufstellen, die Lehren von Heinz Grill seien jugendgefährdend. Derartige Behauptungen verletzen sein Grundrecht aus Art. 4 GG.

202 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 6. 20. Juni 2002, 1 BvR 670/91, BVerfGE 105,279, Rn. 14. (Osho).

203 Vgl. Starck/Paulus, in: in von Mangold/Klein/Starck, GG, Bd. 1, Art. 5, Rn. 296; Bethge, in: Sachs, GG, Art. 5, Rn. 159; Antoni, in: Hömig/Wolff, GG, Art. 5, Rn. 27.

204 Vgl. Bethge in: Sachs, GG, Art. 5, Rn. 161; Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 5, Rn. 74.

205 Vgl. BVerfG Beschluss vom 23. März 1971, 1 BvL 25/61, BVerfGE 30,336,347f

206 (VSgol.n Sntearnfrcke/uPnadelu).s, in: in von Mangold/Klein/Starck, GG, Bd. 1, Art. 5, Rn. 296 m.w.N.

207 Vgl. etwa BVerfG, 1. Senat 1. Kammer, Nichtannahmebeschluss vom 26. März 2007, 1 BvR 2228/02, BverfGK 10, 524, Rn .55 (Bayerisches Spielbankenmonopol)

II. Der Schutz gegen private Tätigkeiten

1. Die Schutzwirkung des Grundrechts

a) Die Wirkung des Grundrechts im Privatrecht

Das Grundrecht des Art. 4 GG besitzt im Privatrecht grundsätzlich keine Verbindlichkeit.²⁰⁸ Privat sind grundsätzlich nicht Adressaten der Grundrechte, denn sie können nicht gleichzeitig berechtigt und verpflichtet sein. Allerdings ist bereits darauf hingewiesen worden, dass die Grundrechte des Grundgesetzes eine objektive Wertordnung darstellen. Bereits in der berühmten Lüth Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1958 hat das BVerfG festgestellt, dass die Grundrechte im Zivilrecht wirken. Das Gericht formuliert:

„Ohne Zweifel sind die Grundrechte in erster Linie dazu bestimmt, die Freiheitssphäre des Einzelnen vor Eingriffen der öffentlichen Gewalt zu sichern; sie sind Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat

Ebenso richtig ist aber, dass das Grundgesetz, das keine wertneutrale Ordnung sein will (BVerfGE 2, 1, (12); 5, 85 (134 ff.), (197 ff.); 6, 32 (40 f.)), in seinem Grundrechtsabschnitt auch eine objektive Wertordnung aufgerichtet hat und dass gerade hierin eine prinzipielle Verstärkung der Geltungskraft der Grundrechte zum Ausdruck kommt (Klein- v. Mangoldt, Das Bonner Grundgesetz, Vorbem. B III 4 vor Art. 1 S. 93). Dieses Wertsystem, das seinen Mittelpunkt in der innerhalb der sozialen Gemeinschaft sich frei entfaltenden menschlichen Persönlichkeit und ihrer Würde findet, muss als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gelten; Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung empfangen von ihm Richtlinien und Impulse. So beeinflusst es selbstverständlich auch das bürgerliche Recht; keine bürgerlich-rechtliche Vorschrift darf in Widerspruch zu ihm stehen, jede muss in seinem Geiste ausgelegt werden.“²⁰⁹

Der Einfluss der Grundrechte auf die Privatrechtsordnung geschieht insofern über besondere Schutz- und Gleichberechtigungsaufträge sowie ganz allgemein über das in den Grundrechten zum Ausdruck kommende Menschenbild. Aus diesem Menschenbild folgen grundrechtliche Schutzpflichten, die der Gesetzgeber durch den Erlass der notwendigen Vorschriften erfüllt. Der insofern erforderliche Ausgleich zwischen den Grundrechtspositionen der im Privatrechtsverhältnis sich gegenüberstehenden Parteien muss unter angemessenem Ausgleich der einander gegenüber stehenden Positionen getroffen werden.²¹⁰ Für die Religionsfreiheit gilt, dass sie ein unmittelbarer Ausfluss des Prinzips der Menschenwürde in Art. 1 Abs. 1 GG ist. Dies ergibt sich daraus, dass die in Art. 1 GG verbürgte Autonomie des Individuums nicht vorstellbar ist, ohne die durch Art. 4 GG abgesicherte gedankliche Freiheit und die damit verbundene Freiheit einer metaphysischen Vorstellung

208 Vgl. Starck, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. 1, Art. 4, Rn. 135 m.w.N.; Jarass, in: Jarass/Piero, GG, Art. 4, Rn. 49.

209 BVerfG v. Urteil vom 15. Januar 1958, 1 BvR 400/51, BVerfGE 7, 198, 205

210 Vgl. Starck, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. 1, Art. 1, Rn. 317 f m.w.N.; Jarass, in: Jarass/Piero, GG, Vorb. Vor Art.1, Rn.8; Dreier, in: Dreier, GG, S.101ff.

anzuerkennen.²¹¹ Insofern nimmt Art. 4 an dem durch die Menschenwürde geprägten Menschenbild des Grundgesetzes teil, was zu einem Schutzanspruch führt. Aus diesem Menschenwürdekern des Art. 4 folgt auch, dass die Religionsfreiheit ein selbstständiger Aspekt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist, gleichgültig ob sie individuell oder kollektiv ausgeübt wird.²¹²

b) Die Glaubensfreiheit als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Die Glaubensfreiheit als Aspekt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts liegt vor allem darin begründet, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht vor allem das Recht auf Respektierung eines geschützten Bereichs darstellt. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ergänzt als unbenanntes Freiheitsrecht die speziellen benannten Freiheitsrechte, die wie etwa die Glaubensfreiheit, ebenfalls konstituierende Elemente der Persönlichkeit schützen.²¹³ Seine Aufgabe ist es, im Sinne des obersten Konstitutionsprinzips der Verfassung, der in Art. 1 Abs. 1 GG niedergelegten Würde des Menschen die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen zu gewährleisten, die sich durch die traditionellen konkreten Freiheitsgarantien nicht abschließend erfassen lassen.²¹⁴ Daher sind die tatbestandlichen Voraussetzungen auch enger zu fassen. Das Grundrecht des allgemeinen Persönlichkeitsrechts schützt nur vor Eingriffen, die geeignet sind, die engere Persönlichkeitssphäre zu beeinträchtigen.²¹⁵ Daher sind die Schutzgüter des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht abschließend beschrieben, sondern durch die Rechtsprechung entwickelt worden. Dazu gehört das Recht der persönlichen Ehre, das Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person, das Recht am eigenen Bild und am gesprochenen Wort. Diese Ausformungen des verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechts müssen entsprechend beachtet werden, wenn es um gerichtliche Entscheidungen über kollidierende Interessen nach den Vorschriften des Privatrechts geht.²¹⁶

Ein wesentlicher Aspekt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, so wie es von der Rechtsprechung entwickelt wurde, ist das Recht am eigenen Wort. Dies schützt vor Falschzitate und falschen Behauptungen.²¹⁷ Insbesondere schützt dieser Aspekt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts davor, dass jemandem Äußerungen untergeschoben werden, die er nicht getan hat und die ihn in seinem von ihm selbst definierten sozialen Geltungsanspruch beeinträchtigen.²¹⁸ Gerade in Bezug auf den Schutz gegenüber Privaten entfaltet das allgemeine Persönlichkeitsrecht eine Schutzfunktion im Hinblick auf die Selbstdarstel-

211 Vgl. Herzog, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 4, Rn. 11; Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 1, Rn. 52ff. m.w.N.; Morlok, in: Dreier, GG, Art. 4, Rn. 171; Kästner, in: Stern/Becker, GG, Art. 4, Rn. 178.

212 Vgl. Starck, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. 1, Art. 4, Rn. 143; Muckel, in: Berliner Kommentar zum GG, Art. 4, Rn. 77.

213 Vgl. Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 2, Rn. 36, 39; Murswiek/Rixen, in: Sachs, GG, Art. 2, Rn. 46f.; Peters, FS Laun, S. 669.

214 Vgl. Murswiek/Rixen, in: Sachs, GG, Art. 2, Rn. 47; Höfling, in: Berliner Kommentar zum GG, Art. 2, Rn. 36f. m.w.N..

215 Vgl. Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 2, Rn. 39; Höfling, in: Berliner Kommentar zum GG, Art. 2, Rn. 19ff. m.w.N..

216 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 3. Juni 1980, 1 BvR 185/77, BVerfGE 54, 148, 153f (Eppler).

217 Vgl. Di Fabio, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 2, Rn. 199; Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 2, Rn. 40; Sodan, in: Sodan, GG, Art. 2, Rn. 6; Starck, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Art. 2, Rn. 94; Lorenz, in: Bonner Kommentar zum GG, Art. 2, Rn. 299.

218 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 3. Juni 1980, 1 BvR 185/77, BVerfGE 54, 148, 155 (Eppler).

lung in der Öffentlichkeit. Wenn es um Werturteile oder Tatsachenbehauptungen geht, kann das Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person in der Öffentlichkeit betroffen sein.²¹⁹ Das BVerfG fasst diesen Gedanken dahingehend zusammen, dass grundsätzlich jeder das Recht hat, selbst und allein zu bestimmen, ob und in welchem Umfang andere sein Lebensbild im ganzen oder bestimmte Vorgänge aus seinem Leben öffentlich darstellen dürfen.²²⁰ Aus diesem Selbstdarstellungsschutz entspringt auch das Recht der persönlichen Ehre, das die soziale Anerkennung des Betroffenen schützt. Damit soll verhindert werden, dass der Betroffene in seinem gesellschaftlichen Ansehen geschmälert, seine sozialen Kontakte als Reaktion auf diffamierende Äußerungen und Darstellungen Dritter geschwächt und als weitere Folge sein Selbstwertgefühl untergraben wird.²²¹

Dieser Schutz des Selbstdarstellungsrechts in der Öffentlichkeit wird insbesondere dort relevant, wo es um religiöse Anschauungen des Betroffenen geht. Im Zusammenhang mit privaten Äußerungen über die religiösen Anschauungen von bestimmten Personen hat das BVerfG im Fall Hellwein grundlegende Aussagen getroffen.²²² Demnach wirkt der grundrechtliche Schutz gegenüber nachteiligen Behauptungen nicht unmittelbar gegenüber Dritten, sondern nur gegenüber dem Staat. Dieser ist aber gehalten, den Einzelnen vor Persönlichkeitsgefährdungen durch Dritte zu schützen.²²³ Soweit die Gerichte Normen anwenden, die diesem Schutz dienen, haben sie die grundrechtlichen Maßgaben zu beachten. Werden die Gerichte diesen Vorgaben nicht gerecht, verletzen sie die subjektiven Grundrechte des Betroffenen. Solche Persönlichkeitsgefährdungen sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vor allem im Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zu religiösen oder weltanschaulichen Gruppen zu beachten, und zwar in einem gesteigerten Maß, wenn sie nicht zu den traditionellen Religionen oder Weltanschauungsgruppen zählen, sondern eine Minderheitenposition einnehmen und in der Gesellschaft kritisch oder gar ablehnend betrachtet werden.²²⁴

Die Zivilgerichte haben dabei regelmäßig die Grundrechtspositionen abzuwägen. Bei herabsetzenden Äußerungen ist regelmäßig das Grundrecht der Meinungsfreiheit für den Äußernden gegenüber dem Grundrecht des allgemeinen Persönlichkeitsrechts abzuwägen. Das BVerfG hat dabei folgende Leitlinien aufgestellt soweit es um Werturteile geht, geht der Persönlichkeitsschutz nur dann der Meinungsfreiheit vor, wenn die Äußerung sich als Angriff auf die Menschenwürde als Schmähkritik oder als Formalbeleidigung darstellt.²²⁵ Bei Tatsachenbehauptungen hängt die Abwägung vom Wahrheitsgehalt ab.²²⁶

219 Vgl. Di Fabio, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 2, Rn. 168; Lorenz, in: Bonner Kommentar zum GG, Art. 2, Rn. 299; Starck, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. 1, Art. 2, Rn. 94.

220 Vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Juni 1973, 1 BvR 536/72, BVerfGE 35, 202, 220 (Soldatenmord von Lebach).

221 Vgl. Di Fabio, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 2, Rn. 169.

222 Vgl. zum folgenden: BVerfG, Beschluss vom 10. November 1998, 1 BvR 1531/96 BVerfGE 99, 185, 193 f. (Hellwein)

223 Vgl. BVerfG Urteil vom 4. November 1986, 1 BvF 1/84, BVerfGE 73, 118, 201 (Niedersächsisches Landesrundfunkgesetz); BVerfG Beschluss vom 14. Januar 1998, 1 BvR 1861/93 u.a., BVerfGE 97, 125, 146 (Gegendarstellung auf Titelseite)

224 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. November 1998, 1 BvR 1531/96 BVerfGE 99, 185, 193 f. (Hellwein); weiterer Verweis zur Verächtlichmachung: BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 1995 - 1 BvR 1476/91, 1 BvR 221/92, 1 BvR 102/92, 1 BvR 1980/91 (Soldaten sind Mörder).

225 Vgl. Murswiek/Rixen, in: Sachs, GG, Art. 2, Rn. 12; Starck, in: von Mangoldt/Stark/Klein, GG, Bd., Art. 2, Rn. 171 m.w.N..

226 Vgl. Bethge, in: Sachs, GG, Art. 5, Rn. 28.

Wahre Aussagen müssen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind, unwahre dagegen nicht. Allerdings können auch bei wahren Aussagen ausnahmsweise Persönlichkeitsbelange überwiegen und die Meinungsfreiheit in den Hintergrund treten lassen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Aussagen die Intim-, Privat oder Vertraulichkeitssphäre betreffen. Das Gleiche soll gelten, wenn die Schäden für die Persönlichkeit so groß sind, dass sie außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der Wahrheit stehen.²²⁷

Für die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen gibt es dagegen in der Regel keinen rechtfertigenden Grund. Bei unwahren Tatsachenbehauptungen, auch wenn sie gegebenenfalls von der Meinungsfreiheit geschützt sind, geht das allgemeine Persönlichkeitsrecht vor. Allerdings gilt dies nicht ohne weiteres. Denn es muss bedacht werden, dass die Wahrheit im Zeitpunkt der Äußerung oft ungewiss ist und sich erst als Ergebnis eines Diskussionsprozesses oder auch einer gerichtlichen Klärung herausstellt. Grundsätzlich ist es daher erforderlich, dass der Behauptende entsprechende Sorgfaltspflichten erfüllt hat, d. h. dass er für seine nachteilige Behauptung Beleg Tatsachen angibt.²²⁸ In späteren Entscheidungen hat das BVerfG dies weiter präzisiert. Grundsätzlich dürfen die Sorgfaltspflichten nicht so bemessen sein, dass die Bereitschaft zum Gebrauch des Grundrechts derartig herabgesetzt wird, dass sie abschreckend für den Gebrauch wirken. Andererseits ist aber auch zu berücksichtigen, dass die Wahrheitspflicht Ausdruck der Schutzpflicht ist, die aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht erfolgt. Je schwerer der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist, desto höhere Anforderungen sind an die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zu stellen.²²⁹ Diese sind insbesondere dann verletzt, wenn sich der Äußernde selektiv und ohne, dass dies für die Öffentlichkeit erkennbar wäre, allein auf für den Betroffenen nachteilige Anhaltspunkte stützt und hierbei verschweigt, was gegen die Richtigkeit seiner Behauptung spricht.

Dies ist insbesondere dann relevant, wenn sich der Äußernde auf unwidersprochene Pressemitteilungen stützt. Nur dann, wenn diese Presseberichte zur Stützung der aufgestellten Behauptung geeignet sind, kann er sich auf diese berufen. Ist dem Äußernden bekannt, dass die Richtigkeit der verbreiteten Behauptung infrage gestellt ist, so kann er sich auf diese Berichterstattung nicht stützen. Die Wahrheitspflicht geht somit über die Verpflichtung hinaus, die dem Äußernden offenstehenden Nachforschungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Der Äußernde muss kenntlich machen, wenn von ihm verbreitete Behauptungen durch das Ergebnis seiner Nachforschungen nicht gedeckt sind. Eine nach seinem Kenntnisstand umstrittene oder zweifelhafte Tatsache darf er nicht als feststellend hinstellen.²³⁰

Bewusst oder erwiesen unwahre Tatsachenbehauptungen sind grundsätzlich vom Schutz der Meinungsfreiheit nicht erfasst.²³¹

227 Vgl. Burghart, in: Leibholz/Rink, GG, Bd.1, Art.5, Rn. 994; Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 5, Rn. 83 m.w.N..

228 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. November 1998, 1 BvR 1531/96 BVerfGE 99,185,193 ff. (Hellwein)

229 Vgl. u.a. Burghart, in: Leibholz/Rink, GG, Bd.1, Art.5, Rn. 994.

230 Vgl. BVerfG Beschluss vom 25 Oktober 2005, 1 BvR 1696/98, BVerfGE 114, 339, Rn. 44 ff. (Stolpe).

231 Ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, vgl. BVerfG 1. Senat 1. Kammer, Nichtannahmebeschluss vom 25 Juni 2009, BvR 134/03, juris, Rn. 58 m.w. N.

c) Ergebnis:

Der grundrechtliche Schutz der Lehren Heinz Grills im Zivilrecht

Anders als bei dem Schutz gegen staatliche Eingriffe, erfolgt hier der Schutz der Lehren von Heinz Grill nicht direkt unter Berufung auf Art. 4 GG, sondern über den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als Schranke insbesondere der Meinungsfreiheit. Die Normen des Zivilrechts, d. h. insbesondere der allgemeine Unterlassungsanspruch nach § 1004 BGB und der Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 1 BGB werden verfassungskonform als Anspruchsgrundlagen zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ausgelegt und stellen insofern Schranken der Meinungsfreiheit anderer Privater dar. Dies gilt jedenfalls, soweit Warnungen oder Äußerungen Privater in Rede stehen.

2. Reichweite des Schutzes für die Lehren Heinz Grills

Legt man die oben genannten Grundsätze zugrunde, so ergibt sich hinsichtlich der Behauptung, Heinz Grill sei ein Sektenführer oder seine Bewegung sei jugendgefährdend, dass insoweit eine schwere Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts anzunehmen ist. Insbesondere die Behauptung, seine Lehren seien jugendgefährdend, sind geeignet die Wertschätzung von Heinz Grill in der Öffentlichkeit nachhaltig zu beschädigen. Das Gleiche gilt für die Behauptung, er sei ein Sektenführer und diejenigen, die sich mit seinen Lehren befassten, seien Sektenmitglieder. Denn die durch die Religionsfreiheit geschützte weltanschauliche und religiöse Überzeugung ist, wie dargelegt, ein besonders sensibler Bereich der Persönlichkeit und nimmt daher in besonderem Maße am Recht auf öffentliche Selbstdarstellung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts teil.

Derartige Behauptungen sind, wie oben dargelegt, falsch. Fraglich ist daher nur, ob es denkbar ist, diese falschen Tatsachenbehauptungen unter den Schutz der Meinungsfreiheit zu fassen. Dies hängt von den Sorgfaltspflichten ab, die die entsprechenden Privatpersonen anstellen müssen. Dabei wird es sicherlich nicht genügen, allein auf die Behauptung eines vereinzelt gebliebenen Sektenbeauftragten einer Kirche zu verweisen. Derartige Äußerungen, zumal wenn sie nur von einer einzelnen Person vertreten werden, müssen zu mindestens im Hinblick auf ihren Wahrheitsgehalt anhand der Lehren von Heinz Grill plausibler werden. Dies gilt umso mehr, als aufgrund der Tatsache, dass Heinz Grill jegliche Gruppenbildung ablehnt, eine Sekte nicht klar sichtbar ist. Angesichts der Informationsquellen, die heute sehr viel leichter verfügbar sind, als noch zu den Zeiten, als das BVerfG die entscheidenden Urteile gefällt hat, wird man zu mindestens erwarten dürfen, dass man sich darüber informiert, ob eine sektenartige Gruppe existiert, die sich den Lehren von Heinz Grill angeschlossen hat. Wenn man diese Sorgfalt nicht ergreift, wird die Abwägung zugunsten des allgemeinen Persönlichkeitsrechts von Herrn Grill ausgehen.

Dies gilt umso mehr, wenn derartige Warnungen von Einrichtungen wie dem Deutschen Alpenverein ausgehen, die sich für ein offenes und tolerantes Miteinander aller Menschen wenden und insbesondere die pauschale Ausgrenzung der jüdischen Mitglieder zum Anlass nimmt, gegen jegliche Form von Intoleranz Stellung zu beziehen.²³² Besonders wenn sich der Verein nach seiner Satzung auf die Grundsätze religiöser weltanschaulicher und

232 Vgl. Erklärung des DRV Präsidiums, für eine offene vielfältige und tolerante Gesellschaft, Januar 2017, abgerufen am 6.7.2018, www.alpenverein.de/der-dav/presse/hintergrundinfo/antisemitismus-vergangenheit_aid_10284.html

ethischer Toleranz verpflichtet (vgl. § 2 Ziffer 3 der Satzung in der Fassung vom 11. November 2017), ist von ihm zu erwarten, dass warnende Äußerungen vor der Tätigkeit Heinz Grills nicht ins Blaue hinein vorgenommen werden, sondern nur auf Basis einer hinreichenden Tatsachengrundlage. Insofern wäre die pauschale Warnung des Alpenvereins vor Heinz Grill eine Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch den deutschen Alpenverein.

Da die Abwägung stets im Einzelfall zu erfolgen hat, kann im Rahmen dieses Gutachtens allerdings nur ganz allgemein argumentiert werden. Angesichts des vorliegenden tatsächlichen Materials kann aber mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass Behauptungen derart, dass Heinz Grill ein Sektenführer sei oder seine Tätigkeit jugendgefährdend sei, angesichts der bereits oben dargestellten tatsächlichen Verhältnisse in jedem Fall nicht von der Meinungsfreiheit gedeckt sein kann, sondern hier das allgemeine Persönlichkeitsrecht von Heinz Grill Vorrang besitzt.

III. Der Schutz gegen die als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisierten Kirchen

1. Reichweite öffentlich-rechtlicher Pflichten kooperierte Kirchen

Soweit Glaubensgemeinschaften als privatrechtliche Vereine organisiert sind, gilt das oben unter 2 Gesagte auch für diese. Allerdings gewährt das Grundgesetz bestimmten Glaubensgemeinschaften, dazu gehören die großen Kirchen, einen besonderen Status. Sie sind als sogenannte Körperschaften des öffentlichen Rechts organisiert. Dieser Status der Kirchen ist verfassungsrechtlich durch Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 4 WRV garantiert. Art. 137 Abs. 5 WRV, der durch Art. 140 GG in das Grundgesetz inkorporiert wird, lautet:

„Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verband zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.“

Dieser Körperschaftsstatus ist allerdings grundsätzlich nicht mit dem des Staatsorganisationsrechts oder des Verwaltungsrechts zu vergleichen. Es handelt sich um einen besonderen Körperschaftsstatus.²³³ Grundsätzlich sind diese Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht unmittelbar an die Grundrechte gebunden. Denn die kooperierten Religionsgemeinschaften unterscheiden sich grundlegend von den Körperschaften des öffentlichen Rechts im Verwaltung und Staatsorganisationsrecht. Sie nehmen keine Staatsaufgaben wahr, sind nicht in die Staatsorganisation eingebunden und unterliegen keiner staatlichen Aufsicht.²³⁴ Der Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts soll gerade die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Religionsgemeinschaften

233 Vgl. Unruh, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. 3, Art 137 WRV, Rn. 194; Jarass, in: Jarass/Piero, GG, Art.137 WRV, Rn.25; Morlok, in: Dreier, GG, Art.137 WRV, Rn. 82; Muckel, in: Berliner Kommentar zum GG, Art. 137 WRV, Rn. 78.

234 Vgl. u.a. BVerfG Urteil vom 30. Juni 2015, 2 BvR 1282/11, BVerfGE 139, 321 – 378.

unterstützen, die dem Staat als Teile der Gesellschaft gegenüberstehen. Die Religionsgemeinschaften mit öffentlich-rechtlichem Status sind damit im gleichen Umfang grundrechtsfähig wie Religionsgemeinschaften privatrechtlicher Rechtsform.²³⁵

Damit stellt sich die Frage, inwieweit das Handeln der Kirchen sich damit von privatrechtlichem Handeln unterscheidet, d. h. insbesondere dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist. Dies ist in Literatur und Rechtsprechung umstritten. Die These vom öffentlich-rechtlichen Gesamtstatus geht davon aus, dass das Handeln von Religionsgemeinschaften mit öffentlich-rechtlichem Status mit Außenwirkung grundsätzlich dem öffentlichen Recht zuzuordnen sei. Denn ansonsten würde der öffentlich-rechtliche Status im Rechtsverkehr ohne Bedeutung sein.²³⁶

Diese These ist allerdings bereits insofern zweifelhaft, als auch der Staat selbst in privatrechtlicher Form handeln kann und handelt, so beispielsweise bei fiskalischen Beschaffungen.²³⁷

Die Rechtsprechung der Obergerichte gilt insbesondere hinsichtlich der hier in Rede stehenden Tätigkeiten der Sektenbeauftragten der kooperierten Kirchen, dass diese Tätigkeit dem öffentlichen Recht zuzurechnen ist.²³⁸ Durch den verfassungsrechtlich abgesicherten Körperschaftsstatus folgt, dass auch das öffentliche Wirken der Kirchen dem öffentlichen Recht zugeordnet wird. Damit tritt die verfassungsrechtliche Wertentscheidung von der besonderen Bedeutung der öffentlichen Wirksamkeit der Kirchen sowohl in der Gesellschaft als auch für die staatliche Rechtsordnung hervor. Die Kirchen sollten als Teil der öffentlichen Ordnung ihre Wirkung entfalten können.²³⁹

Dem entspricht es allerdings, dass von den körperschaftlich organisierten Religionsgemeinschaften besondere Pflichten verlangt werden können. Die Vergünstigungen bewirken mit erhöhten Einflussmöglichkeiten auch eine erhöhte Gefahr eines Missbrauchs zum Nachteil der Religionsfreiheit der Mitglieder oder zum Nachteil anderer Verfassungsgüter.²⁴⁰ Auch wenn sie an die Grundrechte nicht unmittelbar gebunden sind, bindet sie der Körperschaftsstatus jedoch an die Achtung der fundamentalen Rechte der Person, die Teil der verfassungsmäßigen Ordnung ist. Angesichts der ihnen zur Verfügung stehenden besonderen Machtmittel und ihres erhöhten Einflusses in Staat und Gesellschaft liegen ihnen die besonderen Pflichten des Grundgesetzes zum Schutze Dritter, wozu auch die aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG abzuleitende Pflicht gehört, den Einzelnen und religiösen Gemeinschaften vor Angriffen und Behinderungen von Anhängern konkurrierender Glaubensgemeinschaften zu schützen näher als anderen Religionsgemeinschaften.²⁴¹ Insofern trifft den Staat eine Schutzpflicht gerade auch im Hinblick auf das Verhalten der als Körperschaften des öffentlichen Rechts verfassten Religionsgemeinschaften, den Einzelnen und religiöse Gemeinschaften vor Angriffen oder Behinderungen von Anhängern anderer Glaubensgemeinschaften oder konkurrierenden Religionsgruppen zu schützen.

235 Vgl. BVerfG Urteil vom 19. Dezember 2000, 2 BvR 1500/97, BVerfGE 102, 370, Rn. 75 ff. (Zeugen Jehovas)

236 Vgl. Renck, NVwZ 1990, 38, 40.

237 So Unruh, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. 3, Art 137 WRV, Rn. 195

238 Vgl. BGH, Urteil vom 20. Februar 2003, III ZR 224/01, BGHZ 154, 54, Ls 1a.

239 Vgl. BGH, Beschluss vom 24. Juli 2001, VI ZB 12/01, BGHZ 148, 307, 312.

240 So BVerfG Urteil vom 19. Dezember 2000, 2 BvR 1500/97, BVerfGE 102, 370, Rn. 80 (Zeugen Jehovas)

241 Vgl. BGH, Beschluss vom 24. Juli 2001, VI ZB 12/01, BGHZ 148, 307, 312.

Demgegenüber ist allerdings zu berücksichtigen, dass auch die Kirchen selbst Träger der grundrechtlichen Freiheit des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG sind. Insofern können sie ihr Verhältnis zu anderen Religionen und Bekenntnissen im Rahmen durch die Gesetze und die Verfassung gezogenen Grenzen frei gestalten. Weitere über die geforderte Rechtstreue hinausgehende Pflichten der Rücksicht gegenüber anderen Religionsgemeinschaften erwachsen ihnen aus dem öffentlich-rechtlichen Status nicht. Insbesondere müssen sie sich nicht an die Grundsätze der Neutralität halten.²⁴²

2. Insbesondere Verpflichtungen von Sektenbeauftragten

Äußerungen von Sektenbeauftragten der Kirchen sind grundsätzlich legitime Mittel der Religionsgemeinschaften in der Auseinandersetzung mit anderen Gemeinschaften im Kampf um Anhänger. Die Äußerungen von Sektenbeauftragten stellen eine Sendungsart dar, der sich seinem inneren Selbstverständnis entsprechend von anderen Glaubensgemeinschaften abgrenzt und ein Wächteramt gegenüber Lehren wahrnimmt, die er auf Basis seines Wertesystems als gefährlich oder bedenklich betrachtet. Grundsätzlich sind sie also keine Meinungsäußerungen im gesellschaftlichen Umfeld, sondern Ausdruck und Verkündung der eigenen Glaubenslehre.²⁴³ Auf diese Weise teilen die als öffentlich-rechtlich organisierten Kirchen ihren religiösen Standpunkt mit und weisen ihre Mitglieder bzw. Anhänger auf Entwicklungen hin, die nach ihrer kirchlichen Lehre mit dem jeweiligen Glauben nicht vereinbar sind.²⁴⁴ Ausgehend vom religiösen Verständnis der Kirchen ist damit maßgeblich allein, inwieweit die Religionsgemeinschaft es für erforderlich hält, ihre Botschaft in der Welt zur Entfaltung und Wirksamkeit zu bringen.²⁴⁵

Allerdings korrespondiert der erhöhte Einfluss der öffentlich-rechtlich kooperierten Religionsgemeinschaften in Staat und Gesellschaft ähnlich wie bei den Medien auch in einer gesteigerten Verantwortung. Auch wenn sie nicht zur Neutralität verpflichtet sind, müssen sie allerdings einen angemessenen Grad an Sorgfalt, Sachlichkeit und Wahrhaftigkeit wahren. Je schwerer und nachhaltiger das Ansehen des Betroffenen durch eine Äußerung oder deren Veröffentlichung beeinträchtigt wird, umso höher sind die Anforderungen an die zu beachtende Sorgfaltspflicht.²⁴⁶

Die Rechtsprechung sieht insbesondere dann eine Verletzung der Religionsfreiheit durch Äußerungen der Kirchen als gegeben an, wenn sich die Sektenbeauftragten nicht der Mühe unterziehen, korrekt zu zitieren, d. h. entweder Zitate verfälschen oder Äußerungen in leicht zugänglichen Schriften nicht zur Kenntnis nehmen. Mindestens muss verlangt werden, dass die entsprechenden Äußerungen anhand der schriftlich vorliegenden Erkenntnisse belegt werden können.²⁴⁷

242 BVerfG 2. Senat 3. Kammer, Nichtannahmebeschluss vom 29. März 2001, 2 BvR 943/99, NVwZ, 908, 909

243 Vgl. grundlegend Vgl. BGH, Beschluss vom 24. Juli 2001, VI ZB 12/01, BGHZ 148,307,312; zuletzt VG Mainz, Urteil vom 11. Januar 2018, 1 K5 177/17.MZ, juris, Rn. 77

244 Vgl. BayVGh, Beschluss vom 12. Juni 2007, 7 CE 07.472, juris Rn. 23.

245 Vgl. BayVGh, Beschluss vom 28 März 1994, 7 CE 07.2403, juris Rn. 40

246 Vgl. BayVGh, Urteil vom 24. Februar 2011, 7 B 10.1272, juris, Rn. 20.

247 Vgl. BayVGh, Urteil vom 24. Februar 2011, 7 B 10.1272, juris, Rn. 23.

Dieser Rechtsprechung ist zuzustimmen. Der öffentlich-rechtliche Status der Kirchen führt diesen über die Kirchensteuer erhebliche Mittel zu, die die Kirchen in die Lage versetzen, im Rahmen der theologischen Auseinandersetzung die entsprechenden Werke der diejenigen abweichenden religiösen Vorstellungen und Bekenntnisse zu mindestens inhaltlich zur Kenntnis zu nehmen. Dies gilt umso mehr, als die Kirchen gerade von Privaten als besonders vertrauenswürdige Quellen angesehen werden. Insofern dürfen die Kirchen zwar durch ihre Sektenbeauftragten auf Basis einer entsprechenden Lektüre und Auswertung der konkurrierenden Bekenntnissen auch kritische Äußerungen tätigen, sie müssen sich jedoch der Mühe unterziehen, diese zuvor auf ihre tatsächlichen Inhalte zu prüfen.

3. Warnungen von Sektenbeauftragten vor Heinz Grill

Aufgrund des religiös weltanschaulichen Charakters der Lehren von Heinz Grill, ist es den Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts unbenommen, sich kritisch zu den Lehren von Heinz Grill zu äußern. Allerdings bedarf eine solche Kritik einer tatsächlichen Grundlage, d. h. sie muss sich auf zentrale Positionen in den Lehren von Heinz Grill beziehen können und eindeutig belegen können, an welcher Stelle diese Position in der entsprechenden Klarheit vertreten wurde.

Angesichts der klaren Ablehnung von Gruppenbildungen aller Art in den Lehren von Heinz Grill, entbehrt eine Warnung eines Sektenbeauftragten vor Heinz Grill als Sektenführer und den an seinem Werk interessierten Menschen als Anhänger einer Sekte die erforderlichen tatsächlichen Grundlagen im Werk und tatsächlichen Wirken von Heinz Grill. Es handelt sich vielmehr um eine Behauptung ins Blaue hinein, die theologisch nicht fundiert ist. Solche Behauptungen verletzen daher Heinz Grill in seinem Grundrecht aus Art. 4 GG.

Literaturverzeichnis

- Alexy, Robert: Theorie der Grundrechte, 1. Aufl., Frankfurt a. Main 2006
- Beber, Alessandro: DoloMitiche. Opere d'arte a cielo aperto, ViviDolomiti 2014
- Bernadi, Mauro: Arrampicare in val Gardena e dintorni. Dolomiti., Athesia 2015
- Constantopoulos, Dimitri (Hrsg.): Gegenwartsprobleme des Internationalen Rechts und der Rechtsphilosophie, Festschrift für Laun, Hamburg 1954
- Dreier, Horst (Hrsg.): Grundgesetz-Kommentar, Band I, 3.Aufl., Tübingen 2013
- Elberg, Karl: Vom Wesen des Berges, Soyen 2001
- Friauf, Karl Heinrich/ Höfling, Wolfram (Hrsg.): Berliner Kommentar zum Grundgesetz, zitiert: Bearbeiter, in: Berliner Kommentar zum GG
- Filippi, Diego: Arco pareti. Vie classiche, moderne e sportive in Valle del Sarca, Versante Sud 2013
- Grill, Heinz: Das Lehrer-Schüler-Verhältnis innerhalb der seelisch-geistigen Entwicklung, Vaihingen/Enz 2012
- Grill, Heinz: Das Wesensgeheimnis der Seele, 2. Auflage, Sigmaringen 2014
- Grill, Heinz: Die Seelendimension des Yoga, 4. Auflage, Sachsenheim-Häfnerhaslach 2015
- Grill, Heinz: Übungen für die Seele, Roßdorf 2017
- Gerd Heidorn, Felsenphilosoph Heinz Grill – Das Spiel mit dem Rhythmus, in DAV Panorama 1/2013
- Hömig, Dieter/ Wolff, Heinrich Amadeus (Hrsg.): Nomos-Kommentar Grundgesetz, 11. Aufl., Baden-Baden 2016; zitiert: Bearbeiter in Hömig/Wolff, GG, Art, Rz.
- Hesselberger, Dieter (Hrsg.): Grundgesetz Kommentar, zitiert: Bearbeiter, in: Leibholz/Rinck, GG, Art.
- Herzog, Roman/ Herdegen, Matthias/ Klein, Hans/ Scholz, Ruppert (Hrsg.): Grundgesetz Kommentar, zitiert: Bearbeiter, in: Maunz/Dürig, Art.
- Isensee, Josef/ Kirchhof, Paul (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts, Band VII – Freiheitsrechte, 3. Aufl., Heidelberg 2009
- Jarass, Hans/ Pieroth, Bodo: GG, 15. Aufl., München 2018
- Kahl, Wolfgang/ Waldhoff, Christian/ Walter, Christian (Hrsg.): Bonner Kommentar zum GG
- Kästner, Karl-Hermann: Hypertrophie des Grundrechts auf Religionsfreiheit?, JZ 1998, S. 974- 979
- Klein, Eckart: Grundrechtliche Schutzpflichten des Staates, NJW 1989, S. 1633 – 1640
- Kunig, Philip (Hrsg.): Grundgesetz Kommentar, 6. Aufl., München 2012, zitiert: Bearbeiter in: v.Münc/Kunig, GG, Art.

Massarotto / Visentini : Le Vie, Pordenone 2013

Muckel, Stefan: Religiöse Freiheit und staatliche Letztentscheidung, Berlin 1997

Rabanser, Ivo: Arrampicare in Valle de Sarca, Athesia 2013

Rabanser, Ivo: Civetta, Club Alpino Italiano 2012

Renck, Ludwig: Res sacra und Sachgebrauch, NVwZ 1990, S. 38 – 40

Rudolf, Religionsfreiheit zwischen Diskriminierungsverbot und Toleranzgebot, in: Mahlmann/Rottleuther (Hrsg.), Ein Kampf der Religionen?, 2006, S. 209

Sachs, Michael: GG, Kommentar, 8. Aufl., München 2018

Schaub, Nuria: Der Schutz kleinerer Glaubensgemeinschaften vor staatlicher und privater Diskriminierung, Stuttgart 2008

Schmidt-Bleibtreu, Bruno/ Hofmann, Hans/ Henneke, Hans-Günter (Hrsg.): Kommentar GG, 14. Aufl., Köln 2018

Sodan, Helge (Hrsg.): GG Kommentar, 4. Aufl., München 2018

Walter, Christian: Religionsverfassungsrecht, Tübingen 2006

Ziemske, Burkhardt, Burkhardt, Langheid, Theo, Wilms, Heinrich, Havaerkate, Görg (Hrsg.): Staatsphilosophie und Rechtspolitik – Festschrift für Martin Kriele, München 1997

